

**KIRCHLICHES AMTSBLATT**  
FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

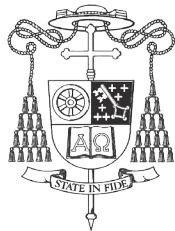


154. Jahrgang  
2012

	Seite		Seite
<b>A</b>			
Anschriften	16, 28, 37, 43, 49, 53, 55, 62, 72, 77, 108, 112	Urkunden über die Aufhebung der Pfarrkurationen	1, 3, 4, 5
Anzeigen	55, 66, 78, 109, 114	Visitaton und Firm spendung im Jahr 2013	41
Arbeitsrechtliche Kommission	22	Visitationsrhythmus	41
Arbeitsvertragsordnung (AVO):		Exerzitien	28, 49
<b>B</b>			
Bischöfe, Deutsche, Verlautbarungen:			
Aufruf zur Adventiat-Aktion 2012	103	Fastenzeiten 2012	19
Aufruf zur Aktion		Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe	109
Dreikönigssingen 2012/2013	103	Fernstudium mit dem Ziel „Diakon mit Zivilberuf“	66
Aufruf zum Caritas-Sonntag 2012	57		
Aufruf zum Diaspora-Sonntag 2012	73		
Aufruf zum Weltmissionssonntag 2012	57		
Aufruf zur Fastenaktion Misereor 2012	1		
Aufruf zur Katholikentagskollekte 2012	39		
Aufruf zur Pfingstaktion			
RENOVABIS 2012	39 ff	6. Kreativwettbewerb des Deutschen Katecheten-Vereins e. V.	58
Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hei- ligen Land (Palmsonntags Kollekte 2012)	35	Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	26, 44, 49
Gemeinsames Wort der Kirchen zur		Änderung der Besetzung der Bistums-KODA	
Interkulturellen Woche 2012	51	Mainz	104
<b>D</b>			
Diözesan-Kirchensteuerrat, Beschlüsse	7	Aktion Dreikönigssingen 2013	106
Drahtlose Mikrofone – Billigkeitsrichtlinie des		Aktionsplan für den Diaspora-Monat	
BMW I	65	November 2012	75
Druckschriften	66, 109, 114	Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 3. Mai bis 27. Mai 2012 und der Kollekte am Pfingstsonntag,	
<b>E</b>			
Erwachsenenfirmung 2012	16	27. Mai 2012	45
Erwachsenenfirmung 2013	77, 108, 112	Auflösung der Stiftung „Veritas“	67
Erwachsenentaufe, Feier zur Zulassung	16	Aufruf zum Afrikatag 2013	111
<i>Erlasse des Bischofs:</i>		Ausführungsbestimmung zu §2 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz	43
Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das		Besetzung der AVR-Schlichtungsstelle für Arbeitsrechtliche Fragen im Caritasverband für	
Bistum Mainz	40, 73	die Diözese Mainz	67
Berufene Mitglieder in den Priesterrat	41	Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen	53, 58, 74
Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates	52	Diaspora-Sonntag am 18. November 2012	74
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission		Die italienischen Gemeinden in Deutschland unterstützen die Bevölkerung der	
des Deutschen Caritasverbandes vom 27. Okto- ber 2011	22	Emilia Romagna	49
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundes- kommission der Arbeitsrechtlichen Kommissi- on des deutschen Caritasverbandes		Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am	
- vom 15. März 2012	45	Mittwoch, den 2. November 2012	69
- vom 28. Juni 2012	79	Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit	
Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4	36	Kindern und Jugendlichen im Bistum Mainz	10
Neuwahl des Priesterrates	40	Festsetzung der Punktquote für Finanz- zuweisungen an die Kirchengemeinden im	
Pontifikalhandlungen 2011	40	Bistum Mainz	44
Pontifikalhandlungen 2011 Korrektur	42	Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen am 26. Dezember	111

	Seite		Seite
Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese in Mainz .....	43	Hessischer Anteil .....	8
Gottesdienstvertretungen .....	67	Kirchliches Arbeitsgericht, Änderung der Besetzung .....	26
Haushaltspläne für das Jahr 2012 .....	44	KODA Bistum: Kurse und Seminare .....	29
<b>H</b>			
Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 28.10.2012 .....	68	<b>M</b>	
Misereor-Fastenaktion 2012, Hinweise .....	13	MAVO Bistum Mainz, Gesetz zur Änderung der Sonderbestimmungen .....	6
Mitteilung .....	42	<b>N</b>	
Palmsonntagskollekte am 1. April für die Christen im Heiligen Land .....	36	Neuerrichtung der Pfarrei St. Christophorus Alsfeld, Urkunde über Aufhebung Pfarrkuratie Christkönig Alsfeld, Pfarr-Rektorate St. Elisabeth Brauerschwend, St. Johan Baptist Romrod-Groß-Felda und Heilig Kreuz Grebenau .....	1
Portiunkula-Ablass .....	13	Neuerrichtung der Pfarrei St. Laurentius Dreieich, Urkunde über Aufhebung Pfarrkuration St. Laurentius mit Gemeindeanteil Heilig Geist und St. Stephan Sprendlingen .....	3
Priesterjubiläen .....	59, 104	Neuerrichtung der Pfarrei Johannes Paul II. Homberg, Urkunde über Aufhebung Pfarrkuratie St. Matthias Homberg, Pfarr-Rektorate St. Jakobus Kirtorf und Erscheinung des Herrn Niedergemünden .....	5
Priester Thomas Maria Baumert aus Klerikerstand entlassen .....	44	<b>O</b>	
Satzungsänderung der „Adolf-Gerhard-Stiftung“ .....	67	Oblatenkloster Mainz, neuer Oberer .....	72
Schulinitiative des Bonifatiuswerkes .....	53	<b>P</b>	
Stellenausschreibungen .....	104	Palmsonntagskollekte am 1. April für die Christen im Heiligen Land .....	36
Treuhandkasse, Abschluss und Prüfung .....	12	Papst, Botschaften des Hl. Vaters: Fastenzeit 2012 .....	19
Umweltpreis Bistum Mainz 2012 .....	58	Personalchronik: A. Geistliche	
Unterrichtsfreier Nachmittag an ganztägig arbeitenden Schulen in Hessen .....	26	Admissio Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden .....	15, 55, 60, 108
Urlaubsanträge Priester/Diakone .....	67	Beauftragungen .....	28, 49, 52, 54, 60, 76, 107
Urlaubsvertretungen .....	11	Zur Verkündigung des Wortes Gottes .....	49
Vergütungstabellen für Organisten .....	53	Beurlaubungen .....	43, 71, 108, 112
Wahlen zur Bistums-KODA 2012 .....	48	Entpflichtungen .....	15, 28, 37, 52, 55, 60, 71, 76, 107
Warnung .....	44, 104	Ernennungen .....	15, 27, 42, 46, 54, 59, 70, 75, 107, 112
Weltmissionstag der Kinder 2012/2013 .....	106	Inkardinationen .....	28, 76
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer .....	12, 27	Neupriester .....	60
- am 11.11.2012 .....	74	Ordinationen .....	43, 49, 54
<b>I</b>			
Handreichung zum neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab 2013 .....	62	Ruhestandsversetzungen .....	53, 55, 60, 71, 76, 108
Haus Maria Frieden, Buchungen .....	53	Sterbefall .....	15, 28, 37, 53, 55, 76, 108, 112
Haushaltsplan 2012 .....	8	Veränderungen im Bischöflichen Domkapitel .....	42, 70
Heilig-Rock-Wallfahrt nach Trier .....	28	Versetzungen .....	60
<b>J</b>			
Informationen zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen .....	78	<b>K</b>	
Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen .....	65	Kardinal-Bertram-Stipendium .....	109
<b>K</b>			
Kardinal-Bertram-Stipendium .....	109	Kirchensteuerbeschluss: Rheinland-pfälzischer Anteil .....	7

	Seite		Seite
<i>Dekan/stellv. Dekan</i>			T
Ernennung eines Dekans .....	70		
Ernennung eines stellvertretenden Dekans .....	70		
<i>B. Laien</i>			
<i>Pastoralassistenten/- innen, Pastoralreferenten/- innen</i>			
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden .....	72		
Beauftragungen .....	108		
Beurlaubungen .....	61, 76		
Ernennungen .....	43, 60, 71, 108		
Ruhestandsversetzungen .....	16, 53, 61		
Versetzung .....	28, 53, 60, 71, 76		
<i>Gemeindeassistenten/- innen, Gemeindereferenten/- innen</i>			
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden .....	53, 62		
Beurlaubungen .....	28, 55, 62, 71, 108		
Beauftragungen .....	16, 37, 61, 77		
Ernennungen .....	16, 61, 76		
Namensänderungen .....	62		
Ruhestandsversetzung .....	71, 108		
Versetzung .....	43, 61, 77		
R			
Reservierung für 2014 im Erbacher Hof .....	55		
S			
Stellenausschreibungen:			
<i>Pfarrer</i>			
Darmstadt .....	37		
Offenbach .....	37		
Wetterau-West .....	14		
<i>Gemeindereferenten/- innen</i>			
Alzey-Gau-Bickelheim .....	14		
Bergstraße-West .....	14		
Bingen .....	14		
Dieburg .....	14		
Gießen .....	14		
Mainz-Stadt .....	14		
Rüsselsheim .....	14		
Seligenstadt .....	14		
Wetterau-Ost .....	14		
Wetterau-West .....	14		
T			
Todesanzeige Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa .....	31		
TPI Kurse .....	29, 50, 53, 72, 114		
U			
Unterrichtsfreier Nachmittag an ganztägig arbeitenden Schulen in Hessen .....	26		
Urlauberseelsorge auf:			
Den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg .....	114		
den ostfriesischen Inseln .....	38		
der Insel Rügen .....	37		
V			
II. Vatikanisches Konzil: Predigtskizzen .....	113		
Verband der Diözesen Deutschlands:			
Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) .....	40		
Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012 .....	39		
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:			
W			
49. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen .....	33		
Weiheimertermine 2013 .....	55, 62		
Weiterleitung der Kollekten 2013 .....	78		
Woche für das Leben vom 21. bis 28. April 2012 .....	17		



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA Mainz

154. Jahrgang

Mainz, den 14. Januar 2012

Nr. 1

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2012. – Urkunde über die Aufhebungen und Neuerrichtung in Alsfeld. – Urkunde über die Aufhebungen in Sperndlingen und Neuerrichtung in Dreieich. – Urkunde über die Aufhebungen in Vendersheim und deren Eingliederung in Gau-Weinheim. – Urkunde über die Aufhebungen und Neuerrichtung in Homberg. – Gesetz zur Änderung der Sonderbestimmungen nach § 23 MAVO Bistum Mainz. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. – Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil. – Haushaltsplan 2012 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Mainz. – Urlaubsvertretungen. – Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Portiunkula-Ablass. – Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2012. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. – Erwachsenenfirmung 2012. – Woche für das Leben vom 21. bis 28. April 2012.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2012

Liebe Schwestern und Brüder,

am kommenden Sonntag ist Misereor-Sonntag. Das Leitwort unserer Fastenaktion lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Kinder in den Elendsvierteln der Welt sind auf unsere Hilfe angewiesen: Sie leiden darunter, kein sicheres Dach über dem Kopf zu haben. Essen und sauberes Trinkwasser fehlen. Dadurch sind sie besonders anfällig für Krankheiten. Schulabschluss oder Berufsausbildung bleiben vielen verwehrt. Die Startchancen ins Leben sind schlecht.

Mit Ihrem Fastenopfer am Misereor-Sonntag stellen Sie sich solidarisch an die Seite dieser Kinder und ihrer Familien. Sie unterstützen sie in ihrem Überlebenskampf. Durch Ihre Hilfe schenken Sie vielen Kindern Hoffnung auf ein menschenwürdigeres Leben.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie dazu auf, die Arbeit von Misereor mitzutragen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um Ihre großherzige Spende für die Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika. Bitten helfen Sie, damit wir alle gemeinsam in der Einen Welt menschenwürdig leben können.

Würzburg, den 21.11.2011

Für das Bistum Mainz

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 25. März 2012, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

## Erlasse des Hochw. Bischofs

### 2. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Christkönig in Alsfeld und der Pfarr-Rektorate St. Elisabeth in Brauerschwend, St. Johann Baptist in Romrod-Groß-Felda und Heilig Kreuz in Grebenau und Neuerrichtung der Pfarrei St. Christophorus in Alsfeld

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie Christkönig in Alsfeld und die Pfarr-Rektorate St. Elisabeth in Brauerschwend, St. Johann Baptist in Romrod-Groß-Felda und Heilig Kreuz in

Grebennau werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorate übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Christophorus“, Im Grund 13, 36304 Alsfeld, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorate.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie und der Pfarr-Rektorate werden zum 31.12.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Christophorus“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2012 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Christophorus“ in Alsfeld.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE  
ST. CHRISTOPHORUS IN ALSFELD.

## 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „Christkönig“ geweihte Kirche in Alsfeld. Die Kirche „St. Elisabeth von Thüringen“ in Brauerschwend wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort, gleiches gilt für die Kirchen „St. Johann Baptist“ in Groß-Felda, „St. Joseph“ in Romrod und „Heilig Kreuz“ in Grebenau.

## 3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorate.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

## 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrkuratie Christkönig in Alsfeld und die Pfarr-Rektorate St. Elisabeth in Brauerschwend, St. Johann Baptist in Romrod-Groß-Felda und Heilig Kreuz in Grebenau erstellen zum 31.12.2011 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorate geht deren gesamtes bewegliches und

das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Christophorus in Alsfeld über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorate belastenden Verbindlichkeiten. Die Rücklagen der Pfarrkuratie Christkönig in Alsfeld und der Pfarr-Rektorate St. Elisabeth in Brauerschwend, St. Johann Baptist in Romrod-Groß-Felda und Heilig Kreuz in Grebenau werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Christophorus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorate werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

## 5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie Christkönig in Alsfeld und der Pfarr-Rektorate St. Elisabeth in Brauerschwend, St. Johann Baptist in Romrod-Groß-Felda und Heilig Kreuz in Grebenau bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2012 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Christophorus verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

## 6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrkuratie Christkönig und der Pfarr-Rektorate St. Elisabeth, St. Johann Baptist und Heilig Kreuz bildet den Pfarrgemeinderat der neuerrichteten Pfarrei St. Christophorus, der bis zur Neuwahl des Pfarrgemeinderats im Jahr 2012 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuratie Christkönig in Alsfeld und der Pfarr-Rektorate St. Elisabeth in Brauerschwend, St. Johann Baptist in Romrod-Groß-Felda und Heilig Kreuz in Grebenau endet am 31.12.2011. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde St. Christophorus findet durch den neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde St. Christophorus.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Mainz, 18.11.2011



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Nachtrag zum Erlass des Bischofs

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie Christkönig in Alsfeld und der Pfarr-Rektorate St. Elisabeth in Brauerschwend, St. Johann Baptist in Romrod-Groß-Felda und Heilig Kreuz in Grebenau und Neuerrichtung der Pfarrei St. Christophorus in Alsfeld ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von der Hessischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Dorothea Henzler zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde unter dem Az. 880.560.000-18 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 1 vom 2. Januar 2012 auf der Seite 9 f. ordnungsgemäß veröffentlicht.

**3. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuraturen St. Laurentius mit dem Gemeindeteil Heilig Geist und St. Stephan in Sprendlingen und Neuerrichtung der Pfarrei St. Laurentius in Dreieich**

**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie St. Laurentius mit dem Gemeindeteil Heilig Geist und die Pfarrkuratie St. Stephan in Sprendlingen werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuraturen übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Laurentius“, Am Wilhelmshof 15-17, 63303 Dreieich, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrkuraturen.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuraturen St. Laurentius und St. Stephan werden zum 31.12.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Laurentius“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2012 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Laurentius“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE  
ST. LAURENTIUS DREIEICH

**2. Pfarrkirche und weitere Kirchen**

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Stephan“ geweihte Kirche. Filialkirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Titels die Kirche „St. Laurentius“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

**3. Gemeindegebiet**

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuraturen.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

**4. Abschlussvermögensübersicht,  
Vermögensrechtsnachfolge**

Die Pfarrkuraturen St. Laurentius mit dem Gemeindeteil Heilig Geist und St. Stephan erstellen zum 31.12.2011 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuraturen geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Laurentius über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuraturen belastenden Verbindlichkeiten. Die Rücklagen der Pfarrkuraturen St. Laurentius mit dem Gemeindeteil Heilig Geist und St. Stephan werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Laurentius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuraturen werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

**5. Fortführung des Fondsvermögens**

Mit der Aufhebung der Pfarrkuraturen St. Laurentius und St. Stephan bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2012 vom neu eingesetzten Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei Laurentius verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

## 6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrkuration St. Laurentius und St. Stephan bildet den Pfarrgemeinderat der neuerrichteten Pfarrei Laurentius, der bis zur Neuwahl des Pfarrgemeinderats im Jahr 2012 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuration St. Laurentius und des Gemeindeteils Heilig Geist und St. Stephan endet am 31.12.2011. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde St. Laurentius findet durch den neu gewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der neuen Pfarrei St. Laurentius.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Mainz, 18.11.2011



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## Nachtrag zum Erlass des Bischofs

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuration St. Laurentius mit dem Gemeindeteil Heilig Geist und St. Stephan in Sprendlingen und Neuerrichtung der Pfarrei St. Laurentius in Dreieich ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von der Hessischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Dorothea Henzler zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde unter dem Az. 880.560.000-17 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 1 vom 2. Januar 2012 auf der Seite 10 f. ordnungsgemäß veröffentlicht.

## 4. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus, Vendersheim mit den Filialgemeinden Partenheim und Wolfsheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Katharina in Gau-Weinheim

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrei St. Martinus, Vendersheim mit den Filialgemeinden Partenheim und Wolfsheim wird aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrei St. Katharina in Gau-Weinheim eingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei übergehen, ist die Pfarrei St. Katharina, Mittelgasse 26-28, 55578 Gau-Weinheim, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrei.

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Martinus werden zum 31.12.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Katharina in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2012 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Katharina.

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Katharina“ geweihte Kirche. Die Kirche „St. Martinus“ in Vendersheim wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrei „St. Katharina“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort, gleiches gilt für die Kirchen St. Martinus in Wolfsheim und Maria Himmelfahrt in Partenheim.

### 3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei St. Katharina wird um das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrei erweitert.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrei St. Martinus erstellt zum 31.12.2011 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrei geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Katharina in Gau-Weinheim über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrei belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrei werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Katharina überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrei werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

## 5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrei St. Martinus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2012 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Katharina verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

## 6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

## 7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die Mitglieder des bestehenden Gesamtpfarrgemeinderats der Pfarreien St. Martinus Vendersheim und St. Katharina Gau-Weinheim werden zum Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Katharina, der in dieser Zusammensetzung bis zur Neuwahl des Pfarrgemeinderats im Jahr 2012 im Amt bleibt.

Die Amtszeit des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrei St. Martinus endet am 31.12.2011. Die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates werden in den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei St. Katharina aufgenommen.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Mainz, 18.11.2011



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 5. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Matthias in Homberg und der Pfarr-Rektorate St. Jakobus in Kirtorf und Erscheinung des Herrn in Nieder-Gemünden und Neuerrichtung der Pfarrei Johannes Paul II. in Homberg

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie St. Matthias in Homberg und die Pfarr-Rektorate St. Jakobus in Kirtorf und Erscheinung des Herrn in Nieder-Gemünden werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorate übergehen, ist die neue Pfarrei „Johannes Paul II.“, Burgring 49, 35315 Homberg (Ohm), dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorate.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie und der Pfarr-Rektorate werden zum 31.12.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „Johannes Paul II.“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2012 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „Johannes Paul II.“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE  
JOHANNES PAUL II. IN HOMBERG.

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Matthias“ geweihte Kirche in Homberg. Die Kirche „St. Jakobus der Ältere“ in Kirtorf wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrei „Johannes Paul II.“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort, gleiches gilt für die Kirche „Erscheinung des Herrn“ in Nieder-Gemünden.

### 3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorate.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrkuratie St. Matthias in Homberg und die Pfarr-Rektorate St. Jakobus in Kirtorf und Erscheinung des Herrn in Nieder-Gemünden erstellen zum 31.12.2011 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorate geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei Johannes Paul II. in Homberg über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorate belastenden Verbindlichkeiten. Die Rücklagen der Pfarrkuratie St. Matthias in Homberg und der Pfarr-Rektorate St. Jakobus in Kirtorf und Erscheinung des Herrn in Nieder-Gemünden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei Johannes Paul II. überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorate werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie St. Matthias in Homberg und der Pfarr-Rektorate St. Jakobus in Kirtorf und Erscheinung des Herrn in Nieder-Gemünden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2012 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei Johannes Paul II. verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

#### 6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrkuratie St. Matthias und der Pfarr-Rektorate St. Jakobus und Erscheinung des Herrn bildet den Pfarrgemeinderat der neuerrichteten Pfarrei Johannes Paul II., der bis zur Neuwahl des Pfarrgemeinderats im Jahr 2012 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuratie St. Matthias in Homberg(Ohm) und der Pfarr-Rektorate St. Jakobus in Kirtorf und Erscheinung des Herrn in Nieder-Gemünden endet am 31.12.2011. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde Johannes Paul II. in Homberg findet durch den neu gewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt. Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde Johannes Paul II. in Homberg.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Mainz, 18.11.2011



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

#### Nachtrag zum Erlass des Bischofs

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie St. Matthias in Homberg und der Pfarr-Rektorate St. Jakobus in Kirtorf und Erscheinung des Herrn in Nieder-Gemünden und Neuerrichtung der Pfarrei Johannes Paul II. in Homberg ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von der Hessischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Dorothea Henzler zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde unter dem Az. 880.560.000-16 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 1 vom 2. Januar 2012 auf der Seite 10 ordnungsgemäß veröffentlicht.

#### 6. Gesetz zur Änderung der Sonderbestimmungen nach § 23 MAVO Bistum Mainz

##### Art. 1

Die Sonderbestimmungen gemäß § 23 MAVO Bistum Mainz für die Mitarbeitervertretung der Pastoralpraktikanten, Pastoralpraktikantinnen, Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 13, Ziff. 194, S. 85 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

2. In § 14 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren.“

Art. 2

Sonderbestimmungen gemäß § 23 MAVO Bistum Mainz für die Mitarbeitervertretung der Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 13, Ziff. 194, S. 85 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 14 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren.“

Art. 3

Die Sonderbestimmungen gemäß § 23 MAVO Bistum Mainz für die Sondervertretung der Religionslehrerinnen i. K. und Religionslehrer i. K. (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1999, Nr. 12, Ziff. 164, S. 103 ff.) wird wie folgt geändert.

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 13 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren.“

Art. 4

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 15.12.2011

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 7. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 17. Dezember 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Zum Haushaltsplan 2012  
"Der Haushaltsplan 2012 der Diözese Mainz, der bei Gesamteinnahmen von 311.673.210 Euro und Gesamtausgaben von 311.673.210 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt."
- II. Zum Stellenplan 2012  
"Der Stellenplan 2012 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen."
- III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten  
"Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. I, Nr. 13 der Haushaltsoordnung) für 2012, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und / oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt."

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 17.12.2011

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 8. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 17. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst:

- IV. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil  
"Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2008 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2012 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer / Kapitalertragsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom

17.11.2006 (S 2447 A-99-001-07-441) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.  
Der Steuersatz von 7 % gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung gemäß Erlass des Rheinland-Pfälzischen Finanzministeriums vom 29.10.2008, Az. S 2447 A - 06-001-04-441, Gebrauch macht.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 17.12.2011

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 9. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 17. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst:

V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil  
"Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2012 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer/Kapitalertragsteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.  
Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 17.11.2006 (S 2444 A - 007- II 3b) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

Der Steuersatz von 7 % gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28.12.2006, AZ S 2444 A - 018 - II 3b, Gebrauch macht.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 17.12.2011

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 10. Haushaltspol 2012 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

0 Diözesanleitung		
EINNAHMEN		
Staatsleistungen und Erstattungen	1,09%	3.411.450 €
AUSGABEN		
Personalausgaben		15.579.300 €
Sachkosten, Instandhaltungen		7.303.140 €
Zuweisungen, Zuschüsse		706.530 €
Rücklagenzuführung		535.000 €
Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen, Ausstattungen		2.524.860 €
	8,55%	26.648.830 €

1 Allgemeine Seelsorge		
EINNAHMEN		
Staatsleistungen		5.879.900 €
Vermögenserträge		1.168.650 €
Erstattungen, Kollekten		11.611.240 €
Entn.a.Rückl., Darl.rückfl., Verk.erl.Pfarrbesold.Kap.		288.230 €
	6,08%	18.948.020 €

<b>AUSGABEN</b>		<b>4 Soziale Dienste</b>	
Personalausgaben	45.522.350 €	EINNAHMEN	
Sachkosten, Instandhaltungen	11.073.760 €	Staatl. Zuschüsse, Invest. Zuschüsse	1.439.190 €
Zuweisungen, Zuschüsse	19.292.160 €	Vermögenserträge	345.090 €
Invest.Zuschüsse, Baumaß- nahmen, Ausstattungen	1.524.000 €	Erstattungen, Spenden	6.302.200 €
Rücklagenzuführung, Tilgungen	178.840 €	Darlehensrückflüsse, Verk. erl.Grundvermögen	51.080 €
			2,61% 8.137.560 €
	24,90% 77.591.110 €		
<b>2 Besondere Seelsorge</b>		<b>AUSGABEN</b>	
<b>EINNAHMEN</b>		Personalausgaben, Renten	8.047.400 €
Erstattungen, Kolleken usw.	0,67% 2.081.430 €	Sachkosten, Instandhaltungen	1.495.170 €
<b>AUSGABEN</b>		Zuweisungen, Zuschüsse	27.569.110 €
Personalausgaben	14.386.990 €	Invest.Zuschüsse, Baumaß- nahmen, Ausstattungen	2.352.080 €
Sachkosten, Instandhaltungen	1.647.530 €	Kap.Anlagen und Beteiligungen	4.008.050 €
Zuweisungen, Zuschüsse	2.338.140 €		13,95% 43.471.810 €
Kap.Anl., Tilgun- gen, Baumaßnahmen, Ausstattungen	1.520.880 €	<b>5 Gesamtkirchliche Aufgaben</b>	
	6,38% 19.893.540 €	EINNAHMEN	
<b>AUSGABEN</b>		Kolleken, Beiträge, Spenden	1,32% 4.117.550 €
Personalausgaben	66.960.850 €	<b>AUSGABEN</b>	
Sachausgaben, Instandhaltungen	3.940.050 €	Personalausgaben	288.420 €
Zuweisungen, Zuschüsse	4.628.490 €	Sachkosten	14.380 €
Erstattungen (Zentr. Besoldung)	6.545.000 €	Weiterleitung der Kollek- ten, Beiträge, Spenden	3.940.800 €
Vermögenserträge, Kollek- ten usw.	118.330 €	Umlagen, Zuschüsse Missi- on, Diaspora	9.317.610 €
	26,37% 82.192.720 €	Kapitalanlagen und Beteiligungen	4.630 €
			4,35% 13.565.840 €
<b>AUSGABEN</b>		<b>6 Finanzen, Versorgung</b>	
Personalausgaben	66.960.850 €	EINNAHMEN	
Sachausgaben, Instandhaltungen	3.940.050 €	Kirchensteuer	186.899.000 €
Zuweisungen, Zuschüsse	4.628.490 €	Vermögenserträge	15.766.000 €
Baumaßnahmen, Ausstattungen	6.545.000 €	Zuschüsse, Versorgungs- beiträge, Erstattungen	9.593.300 €
Rücklagenzuführung, Darl. gewährung., Tilgungen	118.330 €	Darlehensrückflüsse, Verk. erl.Grundvermögen	112.880 €
	26,37% 82.192.720 €	Rücklagenentnahmen, Rückfl.Kapitalanlagen	5.720.500 €
			69,97% 218.091.680 €

**AUSGABEN**

Versorgungsleistungen	15.601.000 €
Sachkosten, Instandhaltungen	1.444.110 €
Hebegebühren Kirchen- steuer, Zuschüsse	4.645.000 €
Grunderwerb, Baumaßnahmen	6.000.000 €
Rücklagenzuführung incl. Versorgungsfonds	20.569.250 €
Darlehensgewährung, Darlehenstilgungen	50.000 €
	15,50% 48.309.360 €
Gesamteinnahmen	100,00% 311.673.210 €
Gesamtausgaben	100,00% 311.673.210 €

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt für die Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Geistliche
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
3. Pastoral- und Gemeindereferenten
4. Dekanatsjugendreferenten
5. Mitarbeiter in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft
6. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater
7. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
8. sonstige im Sinne von § 1 hauptamtlich eingesetzte Personen.

(3) Die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen betrifft auch Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

(4) Ehrenamtlich tätige Personen, die regelmäßig in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, haben nur dann ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn sich dies aus einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung, einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einer entsprechenden behördlichen Auflage ergibt.

### § 3 Verfahren

(1) Für die Durchführung des Verfahrens ist personalführende Stelle des Rechtsträgers zuständig. Bei Ehrenamtlichen gilt dies entsprechend. Der Rechtsträger fordert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. gesetzlich verpflichtete Ehrenamtliche durch Übersendung eines Anschreibens zur Einholung des Erweiterten Führungszeugnisses auf. Mit diesem Schreiben kann das Erweiterte Führungszeugnis bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern beantragt werden.

(2) Das Führungszeugnis nach § 2 ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen. Bei vorliegenden Eintragungen von Vorstrafen ist unverzüglich der Generalvikar des Bistums Mainz zu informieren.

(3) Dem Betroffenen sind die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter

## Verordnungen des Generalvikars

### 11. Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Mainz

#### Präambel

Kirchliche Rechtsträger im Bistum Mainz dürfen nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen, die hierzu fachlich und persönlich geeignet sind (§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz). Die nachfolgende Verordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Sicherstellung dieser Eigenschaften.

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle nach der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz verpflichteten Rechtsträger.

#### § 2 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 haben kirchliche Rechtsträger sich bei der Einstellung und in regelmäßiger Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Von bereits eingesetzten Personen hat sich der Träger das Führungszeugnis erstmalig innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorlegen zu lassen.

Form zu belegen. Ehrenamtlich tätigen Personen sind die Kosten in jedem Fall zu erstatten.

(4) Der Generalvikar kann für einzelne Rechtsträger oder Gruppen von Rechtsträgern eine andere Person oder Verwaltungsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen.

#### § 4 Selbstverpflichtungserklärung

Die nach § 6 der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz erforderliche Selbstverpflichtungserklärung ist ebenfalls durch die personalführende Stelle einzuholen. Sie wird zur Personalakte genommen. Bei Ehrenamtlichen wird sie zu der Akte genommen, in der die Daten der Ehrenamtlichen verzeichnet werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01. Februar 2012 in Kraft.

Mainz, 11. Januar 2012



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

## 12. Urlaubsvertretungen

Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer RuhestandsPriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September. Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2012

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2012 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Herrn Weihbischof Dr. Guballa (ohne Anschreiben) auf dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Formblätter können beim Dekan angefordert werden.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.4.2012 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausbezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung der „Abwesenheit von der Pfarrei“, bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet.

Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.

Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei Krankheit kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt werden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnteile, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2012:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2012 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

### **13. Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse**

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über die Führung der Treuhandkasse vom 15. Juli 2002 (K.A. 2002 Nr. 9) wird ausdrücklich auf die Verpflichtung der Pfarrer bzw. der Pfarrverwalter hingewiesen, zum 31.12.2011 einen Rechnungsabschluss erstellen und diesen prüfen zu lassen.

Nach Abzeichnung durch den zuständigen Dekan ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mit der Niederschrift über die Prüfung bis zum 31. März 2012 dem Generalvikar oder dem Rechnungsprüfungsamt zuzusenden.

Die Formulare dazu stehen auf der Seite des Bistums im Internet unter [www.bistum-mainz.de/rpa](http://www.bistum-mainz.de/rpa) im Link Downloads des Rechnungsprüfungsamtes zum Herunterladen bereit. Ist dies nicht möglich, können die Vordrucke beim Rechnungsprüfungsamt bestellt werden.

### **14. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 4. März 2012, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## 15. Portiunkula-Ablass

Alle Rektoren von Filialkirchen und Kapellen, welche das Privileg des Portiunkula-Ablasses in der Zeit vom 1. bis 3. August 2012 wünschen oder verlängert haben wollen, müssen ein Gesuch um Gewährung des Indulxes bis zum 1. April 2012 an das Bischöfliche Ordinariat einreichen. Bei diesen Gesuchen ist der Kirchenpatron anzugeben.

## 16. Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2012

„Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Das Leitwort der 54. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Damit will das Hilfswerk auf die unwürdigen Lebensbedingungen von rund 400 Millionen Kindern und Jugendlichen in den Armenvierteln der Metropolen in Entwicklungsländern aufmerksam machen. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung Perspektiven für ein Leben in Würde für alle zu schaffen.

### Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 54. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (26.02.2012) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Dom zu Speyer einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

### Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die siebenjährige Chano Paswan auf einer Müllkippe in Kalkutta, wo sie mithelfen muss, das Überleben ihrer Familie zu sichern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste, ein Stationengebet zum Gründonnerstag und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene.

Das „Aktionsheft“ zur Fastenaktion gibt Anregungen zur Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.

Das aktuelle Misereor-Hungertuch „Was ihr dem Geingrinsten tut“ des togolesischen Künstlers Sokey Edorh thematisiert das Leben im Elendsviertel und lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (25.03.2012) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Die Aktion „Solidarität geht“ ruft Pfarrgemeinden und Schulen zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität auf.

Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalender 2012 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion sind u. a. ein Comic, die Opferkästchen und ein Singspiel. Für Jugendliche gibt es die Jugendaktion „Stadt, Rand, Schluss 2012“, die auf Webseiten und in Foren die Lebensbedingungen Jugendlicher in den Slums thematisiert. Impulse für Jugendarbeit und Unterricht sowie ein eigenes Lehrerforum ergänzen das Angebot.

Am 23.03.2012 ist „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an dieser bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).

Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

### Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25.03.2012)

Am 4. Fastensonntag (18./19.03.2012) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (24./25.03.2012), findet die Misereor-Kollekte statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder ist für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

## Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Frau Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 47986100, Fax: 0241 / 47986745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

## 17. Stellenausschreibungen

### Pfarrer

Zum 01. Mai 2012

#### Dekanat Wetterau-West

Pfarreienverbund Erlenbach/Eschbach

Pfarrgruppe Burgholzhausen/Ober-Erlenbach

#### Pfarrer der Pfarreien

Ober-Erlenbach, St. Martinus

1.824 Katholiken (ca. 40 %)

Burgholzhausen v.d.H., Heilig Kreuz

1.006 Katholiken (29 %)

Dienstsitz des Pfarrers ist Ober-Erlenbach, St. Martinus

Bewerbungen sind bis zum 06.02.2012 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

### Gemeindereferent/inn/en

Zum 01. August 2012 sind folgende Stellen zu besetzen:

#### Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim

PG Alzey-Land St. Hildegard 0,5

Alzey-Heimersheim, St. Mauritius und Gefährten

Alzey-Weinheim, St. Gallus

Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus

Flonheim, Unbefl. Empfängnis

#### Dekanat Bergstraße-West

PG Biblis 1,0

Biblis, St. Bartholomäus und Wattenheim,

St. Christophorus

#### PG Lampertheim 0,5

Lampertheim, St. Andreas

#### Dekanat Bingen

PG Bingen 1,0

Bingen, St. Martin

#### PV Gau-Algesheim 1,0

Gau-Algesheim, St. Cosmas und Damian

#### Dekanat Dieburg

PV Münster/Eppertshausen 1,0

Eppertshausen, St. Sebastian

#### Dekanat Gießen

Pfarrei Grünberg / Mücke Hl. Kreuz 1,0

#### Dekanat Mainz-Stadt

PG Kath. Kirchen in der Oberstadt 1,0

Mainz, St. Alban-St. Jakobus/Hl. Kreuz

#### Dekanat Rüsselsheim

PV Kelsterbach/Raunheim 0,5

Kelsterbach, Herz Jesu

#### Dekanat Seligenstadt

PV Steinheim/Klein-Auheim 0,5

Klein-Auheim, St. Petrus u. Paulus

#### Dekanat Wetterau-Ost

PG Wickstadt/Dorn-Assenheim 1,0

Dorn-Assenheim, St. Maria Magdalena und Wickstadt, St. Nikolaus

#### Dekanat Wetterau-West

PG Ockstadt 0,5

Ockstadt, St. Jakobus und Rosbach v. d. Höhe, St. Michael

#### PG Mörlen 1,0

Nieder-Mörlen, Maria Himmelfahrt und Ober-Mörlen, St. Remigius

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Bewerbungen bitte bis zum 31.01.2012 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Monika Stübinger, Postfach 1560, 55005 Mainz.

*Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.*

# Kirchliche Mitteilungen

## 18. Personalchronik

100

1000

1. **What is the primary purpose of the proposed legislation?**

11. **What is the primary purpose of the following statement?**

A large black rectangular redaction box covers the majority of the page content, from approximately y=111 to y=284. A smaller white rectangular area is visible at the bottom right corner of this redacted area.

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 515-294-6450 or [research@iastate.edu](mailto:research@iastate.edu).

THE INFLUENCE OF THE CULTURE OF THE PARENTS ON THE CHILD'S LANGUAGE 11

the first time in the history of the world, the people of the United States have been called upon to decide whether they will submit to the law of force, and let a single human being, or a small number of human beings, decide whether they will live or die.

1000 J. M. HARRIS

[REDACTED]

10 of 10

[REDACTED]

\_\_\_\_\_

[REDACTED]

© 2010 Pearson Education, Inc.

## REFERENCES

© 2007 by the author

[REDACTED]

## **19. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe**

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Weihbischof Dr. Werner Guballa, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 25. Februar 2012, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Weihbischof Dr. Werner Guballa

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

[REDACTED]

[REDACTED]

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, E-Mail: [gemeindekatechese@bistum-mainz.de](mailto:gemeindekatechese@bistum-mainz.de). Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

[REDACTED]

[REDACTED]

## **20. Erwachsenenfirmung 2012**

Am Samstag, 03. März 2012 um 15.00 Uhr, wird Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

[REDACTED]

Die Pfarrgemeinden sind gebeten, die Firmbewerber/-Innen bis spätestens Freitag, 27. Januar 2012 an den Assistenten von Weihbischof Dr. Neymeyr, Herrn Steffen Knapp (Tel.: 06131 253-262, Fax: 06131 253-554, E-Mail: [steffen.knapp@bistum-mainz.de](mailto:steffen.knapp@bistum-mainz.de)), zu melden

Der Meldeschein für die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom ist in e-mip unter „Sonstiges“ bei „Extras“ über den Programmfpunkt „Formulare“ zu finden. Alternativ kann das Formular direkt über das Büro von Weihbischof Neymeyr angefordert werden.

Im Anschluss an den Firmgottesdienst sind die Neugfirmten mit ihren Paten und engsten Angehörigen zur Begegnung mit Weihbischof Dr. Neymeyr bei Kaffee und Kuchen eingeladen. Die Anzahl der TeilnehmerInnen an der Begegnung bitte bei der Anmeldung der KandidatInnen angeben.

Für die Herren Geistlichen besteht die Möglichkeit, im Firmgottesdienst zu konzelebrieren. Geistliche, die konzelebrieren möchten, geben dies bitte - mit Angabe der Körpergröße (für die Vorbereitung der Gewänder in der Domsakristei) - bei der Anmeldung ihrer KandidatInnen mit an. Da die Anzahl der konzelebrierenden Priester begrenzt ist, bitte frühzeitig melden.

Nähere Informationen zum Gottesdienst gehen nach Eingang der Anmeldungen den KandidatInnen und hauptamtlich pastoralen MitarbeiterInnen rechtzeitig vor dem Firmtermin zu.

## **21. Woche für das Leben vom 21. bis 28. April 2012**

*Engagiert für das Leben: Mit allen Generationen*

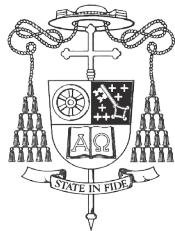
In den Jahren 2011-2013 steht die Woche für das Leben unter dem Leitthema „Engagiert für das Leben“. Das Jahrsmotto 2012 lautet: „Mit allen Generationen“. Damit soll das bereichernde Miteinander der Generationen in Familie, Nachbarschaft und Bekanntenkreis unterstrichen werden. Gelungene Beispiele eines Miteinanders von Generationen sind die besten Voraussetzungen eines Verständnisses füreinander jenseits aller Nützlichkeitsrechnungen. Menschen aller Generationen können voneinander lernen und sich im Austausch von Wissen und Erfahrung bereichern.

Zur konkreten Vorbereitung gibt es wieder das Themenheft sowie die Ankündigungs- und Motivplakate zur Woche für das Leben 2012. Bestellungen richten Sie bitte an den Ansprechpartners in der Diözese Mainz. Auch im Internet finden Sie unter [www.woche-fuer-das-leben.de](http://www.woche-fuer-das-leben.de) Informationen und Bestellmöglichkeiten.

Die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen im Bistum Mainz sind eingeladen, die Initiative der katholischen und evangelischen Kirche auf ihrer Ebene vor Ort tatkräftig zu unterstützen.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Alexandra Reuter (Sekretariat), Abteilung Gemeindeseelsorge und seelsorgliche Dienste, Tel.: 06131 253-250, E-Mail: [wochefuerdasleben@bistum-mainz.de](mailto:wochefuerdasleben@bistum-mainz.de)





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

154. Jahrgang

Mainz, den 10. Februar 2012

Nr. 2

**Inhalt:** Botschaft des Hl. Vaters für die Fastenzeiten 2012. – Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. Oktober 2011. – Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier. – Unterrichtsfreier Nachmittag an ganztägig arbeitenden Schulen in Hessen. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Personalchronik. – Heilig-Rock-Wallfahrt nach Trier. – Exerzitien für Priester und Diakone. – Kurse des TPI.

## Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### 22. Botschaft des Hl. Vaters für die Fastenzeiten 2012

*„Laßt uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen.“ (Hebr 10,24)*

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns wieder einmal die Gelegenheit, über das Herz des christlichen Lebens nachzudenken: die Nächstenliebe. In der Tat ist dies eine günstige Zeit, um mit Hilfe von Gottes Wort und den Sakramenten unseren persönlichen wie gemeinschaftlichen Glaubensweg zu erneuern. Es ist ein Weg, der vom Gebet und vom miteinander Teilen geprägt ist, von Stille und Fasten, in der Erwartung, die österliche Freude zu erleben.

In diesem Jahr möchte ich einige Überlegungen zu bedenken geben, die ihren Ausgang von einem kurzen Bibelwort aus dem Brief an die Hebräer nehmen: "Laßt uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen" (10,24). Das ist ein Satz aus einem Abschnitt, in dem der Verfasser dazu auffordert, auf Jesus Christus als den Hohenpriester zu vertrauen, der für uns die Vergebung und den Zugang zu Gott erwirkt hat. Die Frucht der Aufnahme Christi ist ein Leben, das sich in Entsprechung zu den drei göttlichen Tugenden entfaltet: Es geht darum, daß wir "mit aufrichtigem Herzen und in voller Gewißheit des Glaubens" zum Herrn hintreten (V. 22), daß wir "an dem unwandelbaren Bekenntnis der Hoffnung festhalten" (V. 23). In dem ständigen Bemühen, gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern "die Liebe und gute Taten" zu wirken (V. 24). Auch wird darauf hingewiesen, daß es für die Unterstützung dieses Lebens nach dem Evangelium wichtig ist, an den liturgischen Versammlungen und den Gebetstreffen der Gemeinde

teilzunehmen, den Blick auf das eschatologische Ziel gerichtet: die volle Gemeinschaft in Gott (V. 25). Ich möchte auf Vers 24 näher eingehen; er vermittelt uns in wenigen Worten eine wertvolle und stets aktuelle Lehre in Hinblick auf drei Aspekte des christlichen Lebens: die Aufmerksamkeit gegenüber dem anderen, die Gegenseitigkeit und die persönliche Heiligkeit.

1. „Laßt uns aufeinander achten“: die Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern  
Das erste Element ist die Aufforderung "achtzugeben". Das an dieser Stelle verwendete griechische Zeitwort ist *katanoein*, was soviel bedeutet wie gut beobachten, aufmerksam sein, bewusst hinsehen, eines Umstandes gewahr werden. Wir begegnen ihm im Evangelium da, wo Jesus die Jünger dazu auffordert, auf die Vögel des Himmels zu "sehen", die sich nicht abmühen und doch Gegenstand der fürsorglichen und zuvorkommenden göttlichen Vorsehung sind (vgl. Lk 12,24), und wo er dazu ermahnt, den Balken im eigenen Auge zu "bemerken", ehe man auf den Splitter im Auge des Bruders sieht (vgl. Lk 6,41). Wir finden dieses Wort auch an einer anderen Stelle des Briefes an die Hebräer, als Aufforderung, auf Jesus zu "schauen" (3, 1), den Apostel und Hohenpriester, dem unser Bekenntnis gilt. Das Zeitwort, das unseren Aufruf einleitet, fordert also dazu auf, den Blick auf den anderen zu richten, in erster Linie auf Jesus, und aufeinander zu achten, sich nicht unbeteiligt, gleichgültig gegenüber dem Schicksal unserer Brüder und Schwestern zu zeigen. Statt dessen überwiegt häufig die entgegengesetzte Haltung:

Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit, die ihren Ursprung im Egoismus haben, der sich den Anschein der Achtung der "Privatsphäre" gibt. Auch heute ertönt nachdrücklich die Stimme des Herrn, der jeden von uns dazu aufruft, sich seines Nächsten anzunehmen. Auch heute fordert Gott von uns, "Hüter" unserer Brüder und Schwestern zu sein (vgl. Gen 4,9), Beziehungen zu schaffen, die von gegenseitiger Fürsorge geprägt sind, von der Aufmerksamkeit für das Wohl

des anderen und für dessen gesamtes Wohl. Das große Gebot der Nächstenliebe verlangt und drängt dazu, sich der eigenen Verantwortung gegenüber dem bewusst zu sein, der wie ich Geschöpf und Kind Gottes ist: Die Tatsache, dass wir als Menschen und vielfach auch im Glauben Brüder und Schwestern sind, muss dazu führen, dass wir im Mitmenschen ein wahres Alter Ego erkennen, das vom Herrn unendlich geliebt wird. Pflegen wir diesen brüderlichen Blick, so werden Solidarität und Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit und Mitgefühl ganz natürlich aus unserem Herzen hervorströmen. Der Diener Gottes Papst Paul VI. sagte, die Welt leide heute vor allem an einem Mangel an Brüderlichkeit: "Die Welt ist krank. Das Übel liegt jedoch weniger darin, dass die Hilfsquellen versiegt sind oder dass einige wenige alles abschöpfen. Es liegt im Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern" (Enzyklika Populorum Progressio [26. März 1967], Nr. 66).

Das Achtgeben auf den anderen bedeutet, für ihn oder sie in jeder Hinsicht das Gute zu wünschen: leiblich, moralisch und geistlich. Der zeitgenössischen Kultur scheint der Sinn für Gut und Böse abhanden gekommen zu sein. Dabei muss mit Nachdruck daran erinnert werden, dass das Gute existiert und obsiegt, da Gott "gut ist und Gutes wirkt" (vgl. Ps 119,68). Das Gute ist das, was das Leben, die Brüderlichkeit und die Gemeinschaft erweckt, schützt und fördert. Verantwortung gegenüber dem anderen bedeutet also, dessen Wohl anzustreben und dafür zu wirken, in dem Wunsch, dass auch er sich der Logik des Guten öffnen möge; sich um seine Brüder und Schwestern zu kümmern bedeutet, die Augen für ihre Bedürfnisse zu öffnen. Die Heilige Schrift warnt vor der Gefahr der Verhärtung des Herzens durch eine Art "geistliche Betäubung", die blind macht für die Leiden anderer. Der Evangelist Lukas führt zwei Gleichnisse Jesu an, in denen zwei Beispiele für diese Situation gegeben werden, die im Herzen des Menschen entstehen kann.

Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter gehen der Priester und der Levit gleichgültig weiter, vorbei an dem von Räubern ausgeplünderten und geschlagenen Mann (vgl. Lk 10,30-32), und in dem vom reichen Prasser bemerkt dieser an Besitz übersättigte Mann nicht die Lage des armen Lazarus, der vor seiner Tür den Hungertod stirbt (vgl. Lk 16, 19ff). In beiden Fällen haben wir es mit dem Gegenteil des "Achtgebens", des liebevollen, mitfühlenden Blickes zu tun. Was aber verhindert diesen menschlichen und liebenden Blick auf die Brüder und Schwestern? Häufig sind es materieller Reichtum und Übersättigung, aber auch der Vorrang, der persönlichen Interessen und Sorgen gegenüber allem anderen gegeben wird. Niemals dürfen wir unfähig sein, "Mitleid zu empfinden" mit den Leidenden; niemals darf unser Herz von unseren Angelegenheiten und Problemen so in Anspruch genommen

sein, dass es taub wird für den Schrei des Armen. Statt dessen können gerade die Demut des Herzens und die persönliche Erfahrung des Leids ein inneres Erwachen für Mitgefühl und Einfühlungsvermögen auslösen: "Der Gerechte hat Verständnis für den Rechtsstreit der Armen, der Frevler aber kennt kein Verständnis" (Spr 29,7). So wird die Seligkeit der "Trauernden" (Mt 5,4) verständlich, also jener, die es vermögen, aus sich selbst herauszugehen, um den Schmerz eines anderen mitzuempfinden. Die Begegnung mit dem anderen und das Öffnen des Herzens für seine Bedürfnisse können heilbringend und seligmachend sein.

Auf die Brüder und Schwestern zu "achten" beinhaltet auch die Sorge um ihr geistliches Wohl. Und hier möchte ich an einen Aspekt des christlichen Lebens erinnern, von dem ich meine, dass er in Vergessenheit geraten ist: die brüderliche Zurechtweisung im Hinblick auf das ewige Heil. Heutzutage ist man generell sehr empfänglich für das Thema der Fürsorge und der Wohltätigkeit zugunsten des leiblichen und materiellen Wohls der Mitmenschen, die geistliche Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern findet hingegen kaum Erwähnung. Anders war dies in der frühen Kirche und ist es in den wirklich im Glauben gereiften Gemeinden, wo man sich nicht nur der leiblichen Gesundheit der Brüder und Schwestern annimmt, sondern mit Blick auf ihre letzte Bestimmung auch des Wohls ihrer Seele. In der Heiligen Schrift lesen wir: "Rüge den Weisen, dann liebt er dich. Unterrichte den Weisen, damit er noch weiser wird; belehre den Gerechten, damit er dazulernt" (Spr 9,8f). Christus selbst befiehlt, einen Bruder, der sündigt, zurechzuweisen (vgl. Mt 18,15). Das Zeitwort elenchein, das hier für die brüderliche Zurechtweisung verwendet wird, ist dasselbe, das die prophetische Sendung der öffentlichen Anklage bezeichnet, die Christen gegenüber einer dem Bösen verfallenen Generation erfüllen (vgl. Eph 5, 11). In der kirchlichen Tradition zählt "die Sünder zurechzuweisen" zu den geistlichen Werken der Barmherzigkeit. Es ist wichtig, sich wieder auf diese Dimension der christlichen Nächstenliebe zu besinnen. Vor dem Bösen darf man nicht schweigen. Ich denke hier an die Haltung jener Christen, die sich aus menschlichem Respekt oder einfach aus Bequemlichkeit lieber der vorherrschenden Mentalität anpassen, als ihre Brüder und Schwestern vor jenen Denk- und Handlungsweisen zu warnen, die der Wahrheit widersprechen und nicht dem Weg des Guten folgen. Die christliche Zurechtweisung hat ihren Beweggrund jedoch niemals in einem Geist der Verurteilung oder der gegenseitigen Beschuldigung; sie geschieht stets aus Liebe und Barmherzigkeit und entspringt einer aufrichtigen Sorge um das Wohl der Brüder und Schwestern. Der Apostel Paulus sagt: "Wenn einer sich zu einer Verfehlung hinreißen lässt, meine Brüder, so sollt ihr, die ihr vom Geist erfüllt seid, ihn im Geist der Sanftmut wieder auf den rechten Weg bringen. Doch gib acht, dass du

nicht selbst in Versuchung gerätst" (Gal 6, 1). In unserer vom Individualismus durchdrungenen Welt ist es notwendig, die Bedeutung der brüderlichen Zurechtweisung wiederzuentdecken, um gemeinsam den Weg zur Heiligkeit zu beschreiten. Selbst "der Gerechte fällt siebenmal" (Spr 24, 16), heißt es in der Heiligen Schrift, und wir alle sind schwach und unvollkommen (vgl. 1 Joh 1,8). Es ist also ein großer Dienst, anderen zu helfen und sich helfen zu lassen, zu aufrichtiger Selbsterkenntnis zu gelangen, um das eigene Leben zu bessern und rechtschaffener den Weg des Herrn zu verfolgen. Es bedarf immer eines liebenden und berichtigenden Blickes, der erkennt und anerkennt, der unterscheidet und vergibt (vgl. Lk 22,61), wie es Gott mit jedem von uns getan hat und tut.

2. „Einander“: das Geschenk der Gegenseitigkeit Dieses "Behüten" der anderen steht im Gegensatz zu einer Geisteshaltung, die, weil sie das Leben auf die rein weltliche Dimension beschränkt, dieses nicht unter einem eschatologischen Gesichtspunkt betrachtet und im Namen der individuellen Freiheit jede beliebige moralische Entscheidung akzeptiert. Eine Gesellschaft wie die gegenwärtige kann taub werden, sowohl für das körperliche Leid als auch für die geistlichen und moralischen Bedürfnisse des Lebens. Das darf unter Christen nicht geschehen! Der Apostel Paulus fordert dazu auf, nach dem zu streben, was "zum Frieden und zur gegenseitigen Erbauung beiträgt" (vgl. Röm 14, 19), um dem Nächsten Gutes zu tun und ihn aufzubauen (vgl. Röm 15,2) , ohne den persönlichen Nutzen zu suchen, sondern "den Nutzen aller, damit sie gerettet werden" (1 Kor 10,33) . Dieses gegenseitige Zurechtweisen und Ermahnern, von Demut und Nächstenliebe getragen, darf im Leben der christlichen Gemeinde nicht fehlen. Die mit Christus durch die Eucharistie vereinten Jünger des Herrn leben in einer Gemeinschaft, die sie als Glieder eines einzigen Leibes aneinander bindet. Dies bedeutet, dass der andere zu mir gehört; sein Leben, sein Heil betreffen mein Leben und mein Heil. Hier berühren wir einen besonders tiefgreifenden Aspekt der Gemeinschaft: Unser Leben steht in einer wechselseitigen Beziehung zu dem der anderen, im Guten wie im Bösen; sowohl die Sünde als auch die Liebeswerke haben auch eine gesellschaftliche Dimension. In der Kirche, dem mystischen Leib Christi, nimmt diese Wechselseitigkeit Gestalt an: Die Gemeinde tut unaufhörlich Buße und bittet für die Sünden ihrer Mitglieder um Vergebung; doch sie freut sich auch immer von neuem und jubelt über die Zeugnisse der Tugend und der Liebe, die sich in ihr entfalten. Mögen "alle Glieder einträchtig füreinander sorgen" (1 Kor 12,25), ermahnt der heilige Paulus, da wir ein einziger Leib sind. Die Liebe zu unseren Brüdern und Schwestern, die auch im Almosengeben – eine neben dem Gebet und dem Fasten charakteristische Übung der Fastenzeit ihren Ausdruck findet, gründet in dieser

gemeinsamen Zugehörigkeit. Auch in der konkreten Sorge für die Ärmsten kann jeder Christ seine Teilhaben an dem einen Leib, der Kirche, ausdrücken. Aufeinander achten bedeutet auch, das Gute zu erkennen, das der Herr in den anderen wirkt, und gemeinsam mit ihnen für die Wunder der Gnade zu danken, die Gott in seiner Güte und Allmacht unentwegt an seinen Kindern vollbringt. Erkennt ein Christ das Wirken des Heiligen Geistes im Mitmenschen, so kann er nicht umhin, Freude darüber zu empfinden und den himmlischen Vater dafür zu preisen (vgl. Mt 5,16) .

3. „Uns gegenseitig zur Liebe und zu guten Taten anspornen“: gemeinsam den Weg der Heiligkeit beschreiten

Dieser Satz aus dem Brief an die Hebräer (10,24) drängt uns dazu, uns Gedanken über den universalen Ruf zur Heiligkeit zu machen, über ein beständiges Voranschreiten im geistlichen Leben; er ermahnt uns, nach den höheren Gnadengaben zu streben und nach einer immer größeren und fruchtbareren Liebe (vgl. 1 Kor 12,31-13,13). Das aufeinander Achten soll auch bewirken, daß wir uns gegenseitig zu immer größerer wirklicher Liebe anspornen - "wie das Licht am Morgen; es wird immer heller bis zum vollen Tag" (Spr 4, 18) -, in der Erwartung, jenen Tag, an dem die Sonne nicht untergehen wird, in Gott zu leben. Die uns geschenkte Lebenszeit gibt uns die kostbare Gelegenheit, die guten Werke zu entdecken und zu vollbringen, beseelt von der Liebe zu Gott. So wächst und entfaltet sich die Kirche selbst, um zur vollendeten Gestalt Christi zu gelangen (vgl. Eph 4, 13). Auf der Linie dieser dynamischen Perspektive eines Wachstums liegt auch unsere Aufforderung, uns gegenseitig anzuspornen, um zur Fülle der Liebe und der guten Taten zu gelangen.

Leider ist da stets die Versuchung der Lauheit, die Versuchung, den Geist zu ersticken und sich zu weigern, "mit den Talenten zu wirtschaften", die uns zu unserem Wohl und dem der anderen geschenkt sind (vgl. Mt 25,25ff) . Wir alle wurden mit reichen geistigen oder materiellen Gaben ausgestattet, die für die Erfüllung des göttlichen Plans, für das Wohl der Kirche und für das persönliche Heil nützlich sind (vgl. Lk 12,21b; 1 Tim 6,18). Die geistlichen Lehrer erinnern daran, dass zurückfällt, wer im Glaubensleben keine Fortschritte macht. Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns der immer aktuellen Aufforderung nachkommen, nach dem "hohen Maßstab des christlichen Lebens" zu streben (JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben Nova millennio ineunte [6. Januar 2001], Nr. 31). Wenn die Kirche in ihrer Weisheit die Seligkeit und die Heiligkeit einiger vorbildlicher Christen anerkennt und verkündet, möchte sie dadurch auch den Wunsch wecken, deren Tugenden nachzuahmen. Der heilige Paulus ermahnt uns: "Übertrefft euch in gegenseitiger Achtung!" (Röm 12, 10).

Angesichts einer Welt, die von den Christen ein erneuertes Zeugnis der Liebe und der Treue zum Herrn fordert, mögen alle spüren, dass sie sich dringend bemühen müssen, einander in der Liebe, im Dienst und in den guten Werken zu übertreffen (vgl. Hebr 6, 10). Besonderen Nachdruck erhält dieser Aufruf in der heiligen Zeit der Vorbereitung auf das Osterfest. Mit den besten Wünschen für eine heilige und fruchtbringende Fastenzeit vertraue ich euch der Fürbitte der seligen Jungfrau Maria an und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. November 2011

Benedikt XVI.

### **Erlasse des Hochw. Bischofs**

#### **23. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. Oktober 2011**

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)

1. In Anlage 5c zu den AVR werden die Präambel und die §§ 1 bis 7 gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.“

2. Die Änderungen treten zum 1.11.2011 in Kraft.

B. Anlage 7b zu den AVR (Besonderen Regelungen für Praktikanten)

1. In die AVR wird eine neue Anlage 7b - Besondere Regelungen für Praktikanten eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 7b Besondere Regelungen für Praktikanten

Abschnitt A

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu

den AVR geregelt sind. <sup>2</sup>Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, soweit keine Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG und kein Dienstverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachoher-, Fachhoch- und Hochschulen).

(2) <sup>1</sup>Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind.

<sup>2</sup>Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. <sup>3</sup>Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

#### **§ 2 Vergütung**

(1) <sup>1</sup>Es besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. <sup>2</sup>Es gilt folgender Rahmen für eine angemessene Vergütung:

a) Dauer des Praktikums von 0 bis 3 Monaten: 0,00 €

b) Dauer des Praktikums von 3 bis 6 Monaten: 100,00 - 250,00 € monatlich

c) Dauer des Praktikums von 6 bis 12 Monaten: 250,00 - 400,00 € monatlich

(2) <sup>1</sup>Das Rahmenentgelt gemäß Absatz 1 gilt für vollbeschäftigte Praktikanten. <sup>2</sup>Für teilzeitbeschäftigte Praktikanten gilt Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. <sup>3</sup>Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

#### **§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit**

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit des Praktikanten, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger des Praktikums in dem Beruf beschäftigten Mitarbeiter gelten, für den er ein Praktikum ableistet.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

#### § 4 Erholungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.

#### § 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

#### § 6 Reisekostenerstattung

(1) Bei Dienstreisen erhalten Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Anlage 13a zu den AVR.

(2) Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a zu den AVR) können bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsor-tes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemein- schaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

#### § 7 Sonstige Bestimmungen

(1) § 10 Allgemeiner Teil zu den AVR findet entsprechend Anwendung.

(2) Soweit vorstehend für Praktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) Zwischen dem Rechtsträger der Einrich- tung oder durch dessen Bevollmächtigten und dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

#### Abschnitt B

##### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Abschnitt B der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. <sup>2</sup>Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist. <sup>3</sup>Dazu gehören z. B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern.

(2) <sup>1</sup>Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. <sup>2</sup>Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. <sup>3</sup>Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

#### § 2 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Ver- gütung besteht nicht. <sup>2</sup>In Anerkennung der Arbeitsleistung kann während des Praktikums eine Vergütung gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Höhe der Ver- gütung kann durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs.1 Ziffer 1 MAVO geregelt werden.

#### § 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die §§ 6 und 7 Abs. 1 und 3 des Abschnitts A dieser Anlage Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1.11.2011 in Kraft.
- C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR (Vermögenswirksame Leistungen)
  1. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird der bisherige einzige Satz zu Absatz 1.
  2. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(2) Der Mitarbeiter und der zu seiner Ausbildung Beschäftigte erhalten auf Antrag anstelle der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 1 eine

monatliche Zulage in gleicher Höhe wie nach § 1 Abs. 3 zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.“

3. Die Änderungen treten zum 01.11.2011 in Kraft.
- D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)
  1. In der Anmerkung 1 zu § 1 Abs.1 Satz 1 der Anlage 21 zu den AVR werden vor dem Wort „Personen“ die Worte „Dies sind“ eingefügt.
  2. In § 3 Abs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:  
„Für das Leistungsentgelt gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“
  3. In § 4 der Anlage 21 zu den AVR wird nach dem Wort „(Weihnachtszuwendung)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „(Urlaubsgeld)“ die Worte „und zu § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.
  4. In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach der Ziffer „6“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „6a“ die Worte „und 33“ eingefügt.
  5. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach dem Wort „Monatsvergütung“ die Worte „bzw. Monatsentgelt nach Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.
  6. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „Anlage 1 zu den AVR“ die Worte „bzw. der Jahressonderzahlung nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.
  7. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„Zum Monatsentgelt gehört das Tabellenentgelt gemäß §§ 11, 12 der Anlage 33 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.“
  8. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„Verringert sich nach dem Tag der Überleitung in die Anlage 21 zu den AVR die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.“

9. Die Änderungen treten rückwirkend zum 9.6.2011 in Kraft.
- E. Anlage 31 zu den AVR (Jahressonderzahlung)
  1. In § 16 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(3a) Auf Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr. 6 ohne Aufstieg findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“
  2. Die Änderung tritt zum 1.11.2011 in Kraft.
- F. Anlagen 30 bis 33 zu den AVR (Anlage 1b zu den AVR)
  1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
  2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
  3. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
  4. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
  5. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

#### G. Redaktionelle Anpassungen der AVR AT zu den AVR

1. § 9a AT zu den AVR (Arbeitszeit) wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Arbeitszeit aller Mitarbeiter bestimmt sich nach den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5 und 30 bis 33 zu den AVR. Daneben sind die Überstundenregelungen in den Anlagen 6 und 30 bis 33 zu den AVR und die Bestimmungen über die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung in den Anlagen 6a und 30 bis 33 zu den AVR zu beachten.“
2. § 12 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.“
3. In § 15 Abs. 2 AT zu den AVR wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

#### Anlage 1 zu den AVR

4. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a), (b) und (d) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
5. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a) und (c) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.

6. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ia Abs. (c) wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

7. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib wird in den Absätzen (a) bis (c) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

8. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib Abs. (b) werden die Worte „einschließlich der Zulage nach Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.

9. In Anlage 1 zu den AVR wird Abschnitt Ic wie folgt neu gefasst:  
 „Wird für die Eingruppierung eines Mitarbeiters in eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt und übt er die Tätigkeit dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe aus, ohne die Ausbildungsvoraussetzung hierfür zu erfüllen, so ist er bei der Einstellung (Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR) bzw. bei einer Höhergruppierung (Abschnitt Ia der Anlage 1 zu den AVR) eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe niedriger als im Vergütungsgruppenverzeichnis (Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 31 oder 32 zu den AVR) vorgeschrieben, eingruppiert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.“

10. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IIa werden in Abs. (a) Unterabs. 2 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

11. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIIa Abs. (a) Ziffer 3 wird der Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz)“ durch den Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 67 ff. SGB XII)“ ersetzt.

12. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (a) wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

13. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (c) werden nach dem Wort „Regelvergütung“ die Worte „bzw. das Tabellenentgelt“ eingefügt.

14. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Ziffer 8 werden nach den Worten „Anlage 5“ die Worte „bzw. Anlagen 30 bis 33“ eingefügt.

15. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Satz 3 werden nach den Worten „Anlage 2a“ die Worte „bzw. Anlage 31 und 32“ eingefügt.

16. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IXa wird Abs. (c) wie folgt neu gefasst:  
 „Beim Tode eines Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, nach Maßgabe der im Bereich des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

17. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (a) Unterabs. 7 Buchstabe c) wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeseltern- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

18. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (b) Unterabs. 1 werden in Satz 3 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

19. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (d) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:  
 „Das gilt auch für Überzahlungen bei Bezügen nach Abschnitt XII, XIV und XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeiträgen festgelegte Zulagen und bei überhöhten sonstigen Leistungen sowie für alle dem Mitarbeiter ohne Rechtsgrund gewährten Bestandteile der Dienstbezüge (Abschnitt II Abs. a der Anlage 1 zu den AVR) bzw. der Bezüge nach Abschnitt XII bis XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und sonstigen Leistungen.“

20. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XI Abs. (d) wird Unterabs. 1 wie folgt neu gefasst:  
 „(d) Für jeden Einsatz im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 3 Unterabs. 4 AT) erhält der Mitarbeiter, der nicht unter die Anlage 30 zu den AVR fällt, einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag.“

21. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XIV Abs. (e) Unterabs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „Bundeseltern- und Elternzeitgesetz“ durch die Worte „Bundeseltern- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

Anlage 5a zu den AVR

22. In Anlage 5a zu den AVR § 1 werden die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

23. In Anlage 5a zu den AVR § 2 werden die Worte „(§ 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

24. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 1 (Geltungsbereich) die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

25. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 2 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5,“ die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

26. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 3 nach dem Begriff „Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

27. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 4 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „§ 7 der Anlage 33“ eingefügt.

Anlage 8 zu den AVR

28. In Anlage 8 zu den AVR VersO B § 4 Abs. 2 wird Buchst. a) wie folgt neu gefasst:  
„a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,“

Anlage 9 zu den AVR

29. In Anlage 9 zu den AVR werden in der Vorbemerkung die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Anlage 12 zu den AVR

30. In Anlage 12 zu den AVR werden in § 1 Abs. 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.

Anlage 15 zu den AVR

31. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „einschließlich der Zulage gemäß Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.

32. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 5 Buchstabe. h) werden die Worte „§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 72 SGB XII“ ersetzt.

33. In Anlage 15 zu den AVR § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Beim Tode des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.“

Anlagen 30 bis 33 zu den AVR

34. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Ziffer „I“ gestrichen.

35. In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 jeweils die Ziffer „I Abs. a“ gestrichen.

Sozialversicherungsentgeltverordnung

36. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IX Abs. (b) wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

37. In § 4 der Anlage 12 zu den AVR wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf

„§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 10. Januar 2012

*+ Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**Verordnungen des Generalvikars**

**24. Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier**

Herr Ernst Unseit wurde zum 01.01.2012 vom Amt des Beisitzers entpflichtet.

Herr Günter Zwingert wurde zum 01.01.2012 als Beisitzer ernannt.

**25. Unterrichtsfreier Nachmittag an ganztägig arbeitenden Schulen in Hessen**

Die Zunahme ganztägig arbeitender Schulen bedeutet eine zeitliche Einschränkung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden. Die früher geltende Regelung, dass der Dienstagnachmittag ab 13 Uhr von schulischen Pflichtveranstaltungen freizuhalten ist, wurde durch eine Neuregelung in der „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hess. Schulgesetz. Erlass vom 1. November 2011“ ersetzt. Die Neuregelung lautet: „In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung, die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Glaubensgemeinschaft teilnehmen, wird ein Nachmittag im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Glaubensgemeinschaft festgelegt. Den Wünschen der Kirchen nach einem bestimmten Wochentag ist vor Ort nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.“ An Orten oder in Gebieten, wo vom bisher gewohnten freien Dienstagnachmittag abgewichen wurde, sollte von der in der neuen Richtlinie genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

**26. Zählung der sonntäglichen  
Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 4. März 2012, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen.

Mitzählen sind auch die Besucher der wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

**Kirchliche Mitteilungen**

**27. Personalchronik**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

A large black rectangular redaction box covers the bottom half of the page. There are several smaller black rectangular redaction boxes scattered across the page, including one at the top left and one at the bottom right.

A series of five horizontal black redaction bars of varying lengths, positioned vertically from top to bottom. The first bar is short and located near the top. The second bar is the longest, spanning most of the horizontal space. The third bar is also long, starting from the left edge. The fourth bar is short and located near the bottom. The fifth bar is the longest, spanning most of the horizontal space at the bottom.

## 28. Heilig-Rock-Wallfahrt nach Trier

Das Bistum Mainz lädt herzlich zur Heilig-Rock-Wallfahrt nach Trier am Sonntag, 15. April 2012 ein:

11:00 Uhr Pontifikalamt mit Weihbischof Dr. Neymeyr  
in der Jesuitenkirche, Jesuitenstraße 13

12:30 Uhr Verehrung des Heiligen Rocks in der Hohen Domkirche, Domfreihof

## Hinweis für Pfarreien und Gruppen:

Bitte organisieren Sie Ihre Teilnahme jeweils vor Ort und melden sich im Wallfahrtsbüro in Trier an:

Wallfahrtsbüro/Teilnehmerservice: Liebfrauenstraße 8 - 54290 Trier, Tel +49 (0)651 7105 8020 - Fax +49 (0)651 7105 8010, E-Mail: teilnehmen@heiligrockwallfahrt2012.de

A large black rectangular redaction box covers the majority of the page content, from approximately y=111 to y=300 and x=111 to x=886.

## 29. Exerzitien für Priester und Diakone

Die Benediktinerabtei Weltenburg in der Begegnungsstätte St. Georg bietet folgende Schweigeexerzitien für Priester und Diakone an:

Termin: 8. - 12. Oktober 2012

Zeit: Beginn 16:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: "Stelle Dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes."

## Passionsgestalten als Richtpunkte priesterlichen Lebens

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 5. - 10. November 2012

Zeit: Beginn 16:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: „Er gibt den Geist unbegrenzt.“ (Joh 3,34)

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel. 09441 204-0, Fax 09441 204-137

### 30. Kurse des TPI

#### K 12-01, 1. Abschnitt

Thema: Sexueller Missbrauch in der Kirche  
Bausteine für eine präventive Pastoral  
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen  
Termine: 1. Abschnitt: 14. - 16. Mai 2012  
2. Abschnitt: 15. - 17. August 2012  
(Beginn jeweils 14.30 Uhr, Ende ca. 13.00 Uhr)  
Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden Naurod  
Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI mit Referent/-innen (vgl. Programmübersicht)  
Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz  
06131 27088-0 und/oder info@tpi-mainz.de  
Kosten: Für TN der Diözesen MZ, LM, TR, FD gelten jeweils die internen Regeln des TPI. Für TN anderer Diözesen je Abschnitt 250 EUR (Vollpension und Tagungskosten)

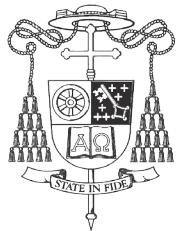
#### K 12-03

Thema: "Mein Gott, ich kann nicht reden ..." (Jer 1,6)  
Eine Werkstatt zu glaubwürdigem Sprechen über Gott und die Welt  
Termin: 16.04.2012, 14:30 Uhr - 19.04.2012, 13:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod  
Leitung: Dr. Engelbert Felten, Christine Findeis-Dorn  
Zielgruppe: Alle pastoralen Zielgruppen  
Anmeldung bis 09.03.2012

#### K 12-05

Thema: "Damit ihr leben könnt!"  
Werkstatt für eine Pastoral in größeren Räumen  
Termin: 08.05.2012, 10:00 Uhr - 10.05.2012, 16:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim  
Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Dr. Hadwig Müller  
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen, vor allem Pastoralteams  
Anmeldung bis 23.03.2012  
Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

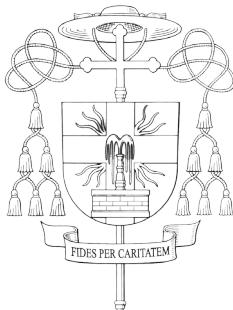
154. Jahrgang

Mainz, den 27. Februar 2012

Nr. 3

*„Der Herr ist mein Hirte, nichts wird mir fehlen.  
Muss ich auch wandern in finsterer Schlucht,  
ich fürchte kein Unheil, denn du bist bei mir“. (Ps 23, 1.4)*

Im Glauben an die Auferstehung verstarb am Nachmittag  
des 27. Februar 2012 nach längerem Leiden



der Hochwürdigste Herr Weihbischof und Bischofsvikar  
**Dr. theol. Werner Guballa**  
Titularbischof von Catro.

Unser Mitbruder wurde am 30. Oktober 1944 in Marienborn geboren. Seine Kindheit und Jugendzeit verbrachte er mit seinen vier Geschwistern im Elternhaus. Nach seinem Abitur am Rhabanus-Maurus-Gymnasium trat er in das Priesterseminar in Mainz ein und begann an der Universität das Studium der Philosophie und Theologie, das er zum Wintersemester 1966/67 in Rom als Alumne des Collegium Germanicum et Hungaricum an der Päpstlichen Universität Gregoriana fortsetzte. Er wurde am 10. Oktober 1970 in Rom von Jan Kardinal Willebrands zum Priester geweiht und erwarb anschließend bis 1975 unter Leitung von Prof. Dr. Karl Becker SJ, der vor wenigen Tagen vom Papst mit der Kardinalswürde ausgezeichnet wurde, das Doktorat der Theologie.

Dr. Werner Guballa wurde anschließend Kaplan in der großen Gemeinde St. Georg in Bensheim an der Bergstraße. Von 1977 bis 1982 wirkte er als Subregens am Priesterseminar in Mainz. 1982 übernahm er für neun Jahre als Pfarrer die Hochschulgemeinde St. Albertus in Mainz, bevor er 1991 zum Pfarrer von St. Ludwig in Darmstadt ernannt wurde. Bald wurde Werner Guballa auch zum Dekan gewählt. Am 1. Oktober 1996 berief ihn der Bischof von Mainz zu seinem Generalvikar; im selben Jahr wurde Dr. Guballa Mitglied des Domkapitels. Am 20. Februar 2003 wurde er von Papst Johannes Paul II. zusammen mit Dr. Ulrich Neymeyr zum Weihbischof ernannt. Der Bischof übertrug ihm neben der Mithilfe im ganzen Bistum die Leitung des Dezernates „Priester, Ständige Diakone und Orden“ sowie die bischöfliche Mitverantwortung für die Caritas im Bistum. Für beide Bereiche war er Bischofsvikar. In der Deutschen Bischofskonferenz arbeitete er in drei Kommissionen mit, nämlich Wissenschaft und Kultur, Ehe und Familie sowie Weltkirche. Besondere Verantwortung wurde ihm übertragen für die Hochschulpastoral und für das Bischöfliche Werk ADVENIAT.

Weihbischof Dr. Werner Guballa hat sich in allen Regionen des Bistums und mit allen Kräften in Gemeindebesuchen und Firmungen engagiert und schonte sich nicht im Dienst für die ihm anvertrauten

Aufgaben. Immer zeigte er eine große Menschlichkeit mit einer hohen Einfühlungsgabe. Er hatte Interesse nicht nur am vielfachen Dienst aller, sondern auch an ihrem konkreten Leben mit allen Belastungen. Auch wenn er viel Sinn hatte für die menschliche Verwurzelung der pastoralen Tätigkeit, so war ihm das spirituelle Fundament allen kirchlichen Tuns sehr wichtig. Wir danken ihm auch den Ausbau des Instituts für Geistliche Begleitung von Hauptamtlichen in Seelsorge und Caritas. Seine kirchliche Loyalität ohne alle Scheuklappen und mit großer Offenheit war für alle wohltuend.

Bischof und Domkapitel danken Weihbischof Dr. Werner Guballa für seinen außerordentlichen Einsatz zugunsten des Lebens der Kirche in unserem Bistum. Wir werden sein Andenken treu und dankbar bewahren. Wir danken allen Ärztinnen und Ärzten, den Schwestern und Pflegern sowie seinen treuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihn besonders in den schweren Stunden seiner Erkrankung begleitet haben. Unser Mitgefühl ist bei seiner Familie und allen, die ihm besonders zur Seite standen.

Für den verstorbenen Weihbischof und Mitbruder bitten wir um ein Gedenken im Gebet und um ein Memento in der Feier der heiligen Eucharistie.

Mainz, 27. Februar 2012

*+ kard. kard. Lehmann*

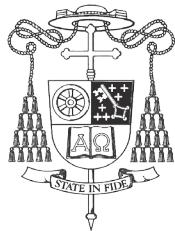
Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*diele biebelmann*

Prälat Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

*heinz heckwolf*

Prälat Heinz Heckwolf  
Domdekan



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIOZESA MAINZ

154. Jahrgang

Mainz, den 7. März 2012

Nr. 4

**Inhalt:** Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 49. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2012). – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4. – Palmsonntagskollekte am 1. April für die Christen im Heiligen Land. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Urlauberseelsorge 2012 auf der Insel Rügen. – Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln.

### Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

#### 31. Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 49. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen

*Die Berufungen: Geschenk der Liebe Gottes*

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 29. April 2012, dem vierten Sonntag der Osterzeit, gefeiert wird, lädt uns ein, über folgendes Thema nachzudenken: Die Berufungen: Geschenk der Liebe Gottes. Der Quell jedes vollkommenen Geschenks ist Gott, der die Liebe ist – Deus caritas est –: „Wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm“ (1 Joh 4,16). Die Heilige Schrift erzählt die Geschichte dieses ursprünglichen Bandes zwischen Gott und der Menschheit, das der Schöpfung selbst vorausgeht. In seinem Brief an die Christen der Stadt Ephesus erhebt der hl. Paulus ein Dank- und Loblieb zum Herrn, der durch alle Jahrhunderte hindurch mit unendlicher Güte für die Verwirklichung seines universalen Heilsplans, der ein Liebesplan ist, sorgt. In seinem Sohn Jesus, sagt der Apostel, „hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott“ (Eph 1,4). Wir sind von Gott geliebt, noch ehe wir ins Dasein gelangen! Einzig und allein aus seiner bedingungslosen Liebe heraus hat er uns „aus dem Nichts erschaffen“ (vgl. 2 Makk 7,28), um uns zur vollen Gemeinschaft mit sich zu führen.

Angesichts des Werkes der Vorsehung Gottes von großem Staunen ergriffen, ruft der Psalmlist aus: „Seh' ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, daß du an ihn denkst, des Menschen Kind, daß du dich seiner annimmst?“ (Ps 8,4-5). Die tiefe Wahrheit unserer Existenz ist also in diesem erstaunlichen Geheimnis

geborgen: Jedes Geschöpf, insbesondere jede menschliche Person, ist Frucht eines Gedankens und einer Tat der Liebe Gottes, einer unendlichen, treuen, ewigen Liebe (vgl. Jer 31,3). Die Entdeckung dieser Wirklichkeit ist es, was unser Leben tatsächlich zutiefst verändert. In einem berühmten Abschnitt der Bekenntnisse bringt der hl. Augustinus mit großer Tiefe seine Entdeckung Gottes, der höchsten Schönheit und höchsten Liebe, zum Ausdruck. Dieser Gott war ihm stets nahe, doch endlich öffnete er ihm seinen Verstand und sein Herz, um verwandelt zu werden: „Spät habe ich dich geliebt, du Schönheit, so alt und doch so neu, spät habe ich dich geliebt. Siehe, du warst in meinem Innern, und ich war draußen und suchte dich dort. Ich stürzte mich, häßlich wie ich war, auf diese schönen Dinge, die du geschaffen hast. Du warst bei mir, aber ich nicht bei dir. Die Dinge hielten mich fern von dir. Und sie wären doch nicht, wären sie nicht in dir. Du riebst, du schriest, und da durchbrachst du meine Taubheit. Du strahltest auf, du leuchtetest und vertriebst meine Blindheit. Duft ging von dir aus, ich zog den Hauch ein, und nun verlangte ich nach dir. Ich habe gekostet, und nun hungrige und dürste ich. Du hast mich angerührt, und ich entbrannte nach deinem Frieden“ (X, 27,38). Mit diesen Bildern versucht der heilige Bischof von Hippo, das unaussprechliche Geheimnis der Begegnung mit Gott zu beschreiben, mit seiner Liebe, die das ganze Leben verwandelt.

Es handelt sich um eine vorbehaltlose Liebe, die uns vorausgeht, uns das ganze Leben hindurch stützt und ruft und die ihre Wurzel in der absolut ungeschuldeten Gnade Gottes hat. Mit Bezug besonders auf das Priesteramt sagte mein Vorgänger, der sel. Johannes Paul II.: „Alles Handeln des Priesters zielt dahin, die Kirche zu lieben und ihr zu dienen, und ist gleichzeitig darauf ausgerichtet, immer mehr zu reifen in der Liebe zu und im Dienst für Jesus Christus, der Haupt, Hirte und Bräutigam der Kirche ist. Es handelt sich um eine Liebe, die sich stets nur als Antwort auf die zuvorkommende, freie und unverdiente Liebe Gottes in Christus

gestaltet“ (Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis, 25). Jede besondere Berufung entsteht in der Tat aus der Initiative Gottes heraus; sie ist Geschenk der Liebe Gottes! Er macht den „ersten Schritt“, und zwar nicht, weil er in uns etwas besonders Gutes vorgefunden hätte, sondern kraft der Gegenwart seiner Liebe, die „ausgegossen [ist] in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (Röm 5,5).

In allen Zeiten steht am Ursprung des göttlichen Rufs die Initiative der unendlichen Liebe Gottes, die in Jesus Christus in Fülle offenbar wird. In meiner ersten Enzyklika Deus caritas est habe ich geschrieben: „In der Tat gibt es eine vielfältige Sichtbarkeit Gottes. In der Geschichte der Liebe, die uns die Bibel erzählt, geht er uns entgegen, wirbt um uns – bis hin zum Letzten Abendmahl, bis hin zu dem am Kreuz durchbohrten Herzen, bis hin zu den Erscheinungen des Auferstandenen und seinen Großtaten, mit denen er durch das Wirken der Apostel die entstehende Kirche auf ihrem Weg geführt hat. Und in der weiteren Geschichte der Kirche ist der Herr nicht abwesend geblieben: Immer neu geht er auf uns zu – durch Menschen, in denen er durchscheint; durch sein Wort, in den Sakramenten, besonders in der Eucharistie“ (Nr. 17).

Die Liebe Gottes besteht für immer, er ist sich selbst treu, dem „Wort, das er gegeben hat für tausend Geschlechter“ (Ps 105,8). Besonders den neuen Generationen muß daher die einladende Schönheit dieser göttlichen Liebe, die vorausgeht und begleitet, neu verkündet werden: Sie ist der verborgene Antrieb, der Beweggrund, der nicht weniger wird, selbst unter schwierigsten Umständen.

Liebe Brüder und Schwestern, dieser Liebe müssen wir unser Leben öffnen, denn zur Vollkommenheit der Liebe des Vaters (vgl. Mt 5,48) ruft uns Jesus Christus jeden Tag! Das hohe Maß des christlichen Lebens besteht nämlich darin, „wie“ Gott zu lieben; es ist eine Liebe, die in der treuen und fruchtbringenden Ganzhingabe seiner selbst zum Ausdruck kommt. Der hl. Johannes vom Kreuz antwortete der Priorin des Klosters von Segovia, die wegen der dramatischen Situation seiner Amtsenthebung in jenen Jahren sehr besorgt war, mit der Aufforderung, nach dem Willen Gottes zu handeln: „Denken Sie nie etwas anderes, als daß Gott alles fügt. Und wo es keine Liebe gibt, da bringen Sie Liebe hin, und Sie werden Liebe ernten“ (Briefe, 26).

Auf diesem Nährboden der Hingabe, in der Offenheit gegenüber der Liebe Gottes und als Frucht dieser Liebe entstehen und wachsen alle Berufungen. Und im Gebet aus dieser Quelle schöpfend, im beständigen Lesen des Wortes Gottes und im häufigen Empfang der Sakramente, insbesondere der Eucharistie, ist es möglich, die Liebe zum Nächsten zu leben, in dem man das Antlitz Christi, des Herrn, zu sehen lernt (vgl. Mt 25,31-46). Um die unauflösliche Verbindung zum Ausdruck zu

bringen, die zwischen diesen „beiden Arten der Liebe“ – der Liebe zu Gott und der Liebe zum Nächsten – besteht, die derselben göttlichen Quelle entspringen und auf diese ausgerichtet sind, gebraucht der heilige Papst Gregor der Große das Beispiel der Pflanze: „In den Grund unseres Herzens hat [Gott] zuerst die Wurzel der Liebe zu ihm eingepflanzt, und dann hat sich gleichsam als Baumkrone die brüderliche Liebe entfaltet“ (Moralium Libri, sive expositio in Librum B. Job, VII, 24,28: PL 75, 780D).

Diese beiden Formen der einen göttlichen Liebe müssen mit besonderer Intensität und Herzensreinheit von jenen gelebt werden, die sich entschlossen haben, einen Weg der Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine Berufung zum Priesteramt oder zum geweihten Leben zu beschreiten; sie bilden sein kennzeichnendes Element. Denn die Liebe zu Gott, dessen sichtbares – wenngleich stets unvollkommenes – Abbild die Priester und Ordensleute werden, ist der Beweggrund für die Antwort auf die Berufung zur besonderen Weihe an den Herrn durch die Priesterweihe oder die Profess der evangelischen Räte. Die nachdrückliche Antwort des hl. Petrus an den göttlichen Meister: „Du weißt, daß ich dich liebe“ (Joh 21,15), ist das Geheimnis einer hingeschenkten und in Fülle gelebten – und daher mit tiefer Freude erfüllten – Existenz.

Der andere konkrete Ausdruck der Liebe – die Liebe zum Nächsten, vor allem zu den Armen und Notleidenden – ist der entscheidende Antrieb, der den Priester und die gottgeweihte Person zu einem Gemeinschaftsstifter unter den Menschen und zu einem Sämann der Hoffnung macht. Die Beziehung der Gottgeweihten, besonders des Priesters, zur christlichen Gemeinde ist lebenswichtig und wird auch zu einem wesentlichen Teil ihrer affektiven Dimension. Diesbezüglich pflegte der hl. Pfarrer von Ars immer wieder zu sagen: „Der Priester ist nicht Priester für sich selbst, er ist es für euch“ (vgl. Le curé d'Ars. Sa pensée – Son cœur, Foi Vivante, 1966, S. 100).

Liebe Mitbrüder im Bischofsamt, liebe Priester, Diakone, gottgeweihte Männer und Frauen, Katecheten, pastorale Mitarbeiter und alle, die ihr im Bereich der Erziehung und Bildung der neuen Generationen tätig seid, ich ermahne euch aufrichtig, allen aufmerksam Gehör zu schenken, die in den Pfarrgemeinden, Verbänden und Bewegungen Anzeichen für eine Berufung zum Priestertum oder zu einer besonderen Weihe wahrnehmen. Es ist wichtig, in der Kirche günstige Bedingungen zu schaffen, damit bei vielen das „Ja“ geideien kann als großherzige Antwort auf den liebenden Ruf Gottes.

Aufgabe der Berufungspastoral soll es sein, die Bezugspunkte für einen fruchtbringenden Weg anzubieten. Das zentrale Element soll die Liebe zum Wort Gottes sein, wobei eine immer größere Vertrautheit mit

der Heiligen Schrift sowie ein aufmerksames und beständiges persönliches und gemeinschaftliches Gebet gepflegt werden müssen, um in der Lage zu sein, inmitten der vielen Stimmen, die den Alltag füllen, den göttlichen Ruf zu vernehmen. Vor allem aber die Eucharistie möge der „lebenswichtige Mittelpunkt“ eines jeden Berufungsweges sein: Hier berührt uns die Liebe Gottes im Opfer Christi, dem vollkommenen Ausdruck der Liebe, und hier lernen wir immer wieder, nach dem „hohen Maß“ der Liebe Gottes zu leben. Wort Gottes, Gebet und Eucharistie sind der kostbare Schatz, um die Schönheit eines ganz für das Reich Gottes hingebenen Lebens zu verstehen.

Ich vertraue darauf, daß die Ortskirchen in ihren verschiedenen Gliederungen zum „Ort“ sorgfältiger Entscheidungsfindung und gründlicher Prüfung der Berufung werden und den jungen Männern und Frauen weise und wirksame geistliche Begleitung anbieten. So wird die christliche Gemeinde selbst zur Offenbarung der Liebe Gottes, die jede Berufung in sich birgt. Diese Dynamik, die den Anforderungen des neuen Gebots Christi entspricht, kann eine vielsagende und einzigartige Umsetzung in den christlichen Familien finden, deren Liebe Ausdruck der Liebe Christi ist, der sich für seine Kirche hingegeben hat (vgl. Eph 5,32). In der Familie, der „Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“ (Gaudium et spes, 48), können die neuen Generationen eine wunderbare Erfahrung dieser sich schenkenden Liebe machen. Denn die Familien sind nicht nur der bevorzugte Ort für die menschliche und christliche Erziehung, sondern sie können „zum ersten und besten Seminar für die Berufung zu einem dem Reiche Gottes geweihten Leben“ werden (Apostolisches Schreiben Familiaris consortio, 53), indem sie gerade innerhalb der Familie die Schönheit und die Bedeutung des Priestertums und des geweihten Lebens neu entdecken lassen. Die Hirten und alle gläubigen Laien sollen stets zusammenarbeiten, damit diese „Häuser und Schulen der Gemeinschaft“ in der Kirche sich vermehren, nach dem Vorbild der Heiligen Familie von Nazaret, dem harmonischen Abglanz auf Erden des Lebens der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Mit diesen Wünschen erteile ich euch, verehrte Mitbrüder im Bischofsamt, den Priestern, den Diakonen, den Ordensmännern und Ordensfrauen sowie allen gläubigen Laien den Apostolischen Segen, insbesondere den jungen Männern und Frauen, die mit wachem Herzen auf die Stimme Gottes hören, in der Bereitschaft, sie mit großherziger und treuer Zustimmung anzunehmen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2011

BENEDIKT XVI.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 32. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2012)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in Deutschland auch in diesem Jahr wieder der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor bedürfen sie unserer besonderen Solidarität und Ermutigung.

Das Jahr 2011 war für die Menschen im gesamten Nahen Osten eine bewegte Zeit. Im so genannten „Arabischen Frühling“ entledigten sich die Völker in Tunesien, Ägypten und Libyen ihrer jahrzehntelangen Herrscher. In anderen Staaten der Region hält der Widerstand gegen Unterdrückung und Korruption an. Der mutige Einsatz gegen ungerechte und ausbeuterische Systeme findet weltweit zu Recht große Anerkennung. Aber noch ist offen, wohin die Reise dieser Revolutionen geht. Mancherorts ist anfängliche Euphorie in Ernüchterung umgeschlagen. Besonders der Aufschwung radikaler Islamisten wird von vielen, besonders auch von den Christen und anderen religiösen Minderheiten mit großer Besorgnis gesehen.

Die Umwälzungen in der Region und die damit verbundenen Unsicherheiten wirken sich auch auf den weiter ungelösten Konflikt zwischen Palästinensern und Israelis aus. Vorerst aber ist noch nicht absehbar, ob unter den Palästinensern freiheitlich-gemäßigte oder islamistische Kräfte von den neuen Entwicklungen profitieren werden. So bleibt auch die Lage der Christen im Heiligen Land prekär. Nicht wenige befürchten, dass sich die Dinge für sie zum Schlechteren verändern könnten.

Aber gerade in Zeiten der Ungewissheit bietet der Glaube an Christus Halt und Kraft. Dieser Glaube kann gestärkt werden durch unsere Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht. So rufen wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland wiederum dazu auf, der Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens im Gebet zu gedenken und die kirchlichen Einrichtungen vor Ort großzügig zu unterstützen. Die Palmsonntagskollekte trägt dazu bei, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche in dieser Region bereit zu stellen. Den Christen soll geholfen werden, menschenwürdig in ihrer Heimat zu leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft zu überwinden.

Einmal mehr ermutigen wir Kirchengemeinden und Gruppen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. Der Kontakt mit den christlichen Gemeinschaften

vor Ort und persönliche Begegnungen sind unverzichtbare Hoffnungszeichen für unsere Brüder und Schwestern, die ihren Glauben in schwieriger Lage bezeugen.  
Würzburg, den 24. Januar 2012

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## Erlasse des Hochw. Bischofs

### 33. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrei St. Martinus, Vendersheim mit den Filialgemeinden Partenheim und Wolfsheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Katharina in Gau-Weinheim ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 18. September 1975 von der Rheinland-Pfälzischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Doris Ahnen zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1 vom 16. Januar 2012 auf der Seite 3 f. ordnungsgemäß veröffentlicht.

## Verordnungen des Generalvikars

### 34. Palmsonntagskollekte am 1. April für die Christen im Heiligen Land

*Wir – Christen im Heiligen Land*

Am Palmsonntag richten sich wieder weltweit die Gedanken auf die Christen im Heiligen Land. Ihr Leben ist schon seit vielen Jahren geprägt von Verunsicherung, Instabilität und häufig auch von wirtschaftlicher Not. Für unsere Schwestern und Brüder im Heiligen Land sind das weltweite Gebet und die Unterstützung durch die Palmsonntagskollekte überlebenswichtig. Die deutschen Bischöfe schreiben dazu in ihren Aufruf: "Die Palmsonntagskollekte trägt dazu bei, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche in dieser Region bereitzustellen. Den Christen soll geholfen werden, menschenwürdig in ihrer Heimat zu leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft zu überwinden." Die gesamte Region des Nahen Ostens ist in Bewegung.

Der so genannte "Arabische Frühling" bringt vielen Menschen Hoffnung, doch noch kann niemand sagen, wohin die Reise dieser Revolution gehen wird und wie hoch der Preis für die Veränderungen ist. Auch im Heiligen Land bleiben die Christen verunsichert. Der Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern hat sich tief in die Gesellschaften eingegraben. Die Auswirkungen sind bis in die Familien hinein zu spüren. In den sozialen Projekten, in Schulen und Pflegeheimen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und in der Arbeit der Franziskaner im Heiligen Lande treten die Probleme und Sorgen der Menschen deutlich zu Tage. Weil die Kranken und Schwachen der Gesellschaft hier die positive Kraft der christlichen Nächstenliebe erleben, sind diese Projekte Zeichen der Hoffnung. Pilger, die solche Einrichtungen besuchen, sind immer wieder tief beeindruckt von der Arbeit, die nur dank der Hilfe aus dem Ausland geleistet werden kann.

Christlichen Glauben in den Alltag tragen

Besonders in den Schulen erleben junge Menschen die positive Kraft der christlichen Botschaft. Hier wächst der Wunsch nach einer besseren Zukunft für alle Menschen. In der Schmidt-Schule vor den Toren der Jerusalemer Altstadt lernen Mädchen nicht nur Mathematik, Deutsch oder Biologie. Im täglichen Umgang erleben sie Respekt vor dem Anderen. Sie lernen in einem gewaltfreien Raum, der ein Gegenbild zu ihrem vom Konflikt geprägten Alltag ist. Die Erziehung der jüngeren Generation zum gegenseitigen Respekt ist der Schlüssel für Zukunft.

Das Heilige Land betrifft uns alle

Der diesjährige Leitgedanke "Wir – Christen im Heiligen Land" macht deutlich, wie vielfältig und zugleich wechselseitig das Engagement ist. Einerseits sind wir aufgerufen, Israelis und Palästinenser auf ihrem Weg zum Frieden zu begleiten. Anderseits brauchen nicht nur die Christen im Heiligen Land unsere Hilfe, sondern auch wir in Deutschland brauchen die Kraft und den missionarischen Geist, der an den Heiligen Stätten seinen Ursprung hat. Oft tragen ihn Pilger zu uns und bereichern so die Spiritualität unseres Gemeindelebens.

Die Palmsonntagskollekte erwächst aus der Verantwortung aller Christen für das Heilige Land, das auch für uns Heimat ist. Unsere Solidarität ist ein Zeichen der Hoffnung für einen dauerhaften Frieden.

Darum ist das Anliegen der Palmsonntagskollekte so wichtig. Bitte unterstützen Sie die weltweite Solidarität mit den Christen im Heiligen Land.

Dazu haben die Deutschen Bischöfe aufgerufen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: 0221 135378, Fax: 0221 137802, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet Plakate für den Aushang. Auch als Download im Internet erhältlich: [www.heilig-land-verein.de](http://www.heilig-land-verein.de).

### 35. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2012

Dekanat Darmstadt  
Pfarrkuratie Jugenheim, St. Bonifatius  
Pfarrer der Pfarrei  
3.994 Katholiken (ca. 18 %)

Pfarreienverbund Darmstadt-Innenstadt  
Pfarrer der Pfarrei  
Darmstadt, Liebfrauen  
3.986 Katholiken (ca. 22 %)  
und  
Schulseelsorger an der Edith-Stein-Schule Darmstadt

Zum 01. September 2012

Dekanat Offenbach  
Pfarrgruppe Offenbach-Ost  
Pfarrer der Pfarreien  
Offenbach-Bürgel, St. Pankratius  
2.782 Katholiken (ca. 34 %)  
Offenbach-Rumpenheim, Heilig Geist  
1.728 Katholiken (ca. 29 %)  
Offenbach-Waldheim, Heilig Kreuz  
967 Katholiken (ca. 23 %)  
Dienstsitz ist die Pfarrei Offenbach-Bürgel,  
St. Pankratius

Bewerbungen sind bis zum 16.03.2012 an das Bischöfliche Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

### Kirchliche Mitteilungen

### 36. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

### 37. Urlauberseelsorge 2012 auf der Insel Rügen

Für die katholischen Gottesdienststellen auf der Insel Rügen werden Urlauberpriester gesucht, die bereit sind, an den Sonntagen und Werktagen die hl. Messe mit der ortsansässigen Inselgemeinde und den Feriengästen zu feiern.

Es stehen ein gemütliches Gästeappartement für Ferienpriester im Binzer Pfarrhaus und Gästezimmer im Bergener Pfarrhaus zur Verfügung.

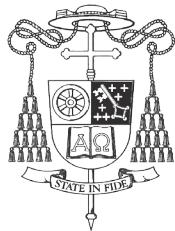
Interessierte Priester können sich an folgende Adresse wenden: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Clementstr. 1, 18528 Bergen auf Rügen, Tel.: 03838 209351, Fax: 03838 209352, E-Mail: [kath.kirche.ruegen@t-online.de](mailto:kath.kirche.ruegen@t-online.de), [www.katholischekirche-ruegen.de](http://www.katholischekirche-ruegen.de)

### **38. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln**

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter [www.urlauerseelsorger.de](http://www.urlauerseelsorger.de).

Auskünfte erteilt das Pfarrbüro in Esens, E-Mail: [st.willehad.esens@t-online.de](mailto:st.willehad.esens@t-online.de), Tel.: 04971 4536.



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

154. Jahrgang

Mainz, den 12. April 2012

Nr. 5

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2012. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2012. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Pontifikalhandlungen 2011. – Ausführungsbestimmung zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVG). – Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Mainz (KgHKRO). – Haushaltspläne für das Jahr 2013. – Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier. – Warnung. – Priester Thomas Maria Baumert aus Klerikerstand entlassen. – Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 3. Mai bis 27. Mai 2012 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 27. Mai 2012. – Personalchronik. – Buchungen des Hauses Maria Frieden. – Kurse des TPI.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 39. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2012

„Einen neuen Aufbruch wagen“ – unter diesem Leitwort werden sich vom 16. bis 20. Mai 2012 zehntausende Gläubige in der Kurpfalzmetropole Mannheim zum 98. Deutschen Katholikentag treffen. Dieser Katholikentag soll von Gottesdiensten, Gebeten und Glaubensgesprächen geprägt sein. Er soll innerkirchlich Impulse, Orientierung und Kraft geben und auf diese Weise Mut machen zu geistlicher Erneuerung und zu einem neuen Aufbruch in unserer Kirche und in unserer Gesellschaft.

So soll der Katholikentag zugleich „Zeitansage“ werden, die den Weg in die Zukunft im Blick hat.

Hierzu gehört das Bemühen um eine neue Kultur des Aufeinanderhörens und Voneinanderlernens. Die Prägung Mannheims als eine Stadt des intensiven Dialogs zwischen Menschen unterschiedlichster Herkunft, Religion und Lebensgestaltung bietet hierfür hervorragende Rahmenbedingungen.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Erzbistum Freiburg laden Sie alle herzlich ein, zum Katholikentag nach Mannheim zu kommen. Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Mitverantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch jene, die nicht in Mannheim mit dabei sein können, die

Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Regensburg, den 28.02.2012

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.05.2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.*

### 40. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

Kinder sind „unsere Zukunft“, so wird oft gesagt. Aber sie sind auch die schwächsten Glieder der Gesellschaft – bei uns wie in anderen Ländern.

Im Osten Europas gehören Kinder häufig zu den Verlierern der wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche. Sie leiden unter Ausgrenzung, Gewalt und Hunger. Oft ist die Versorgung bei Krankheit und

Behinderung schlecht. Ausbildungschancen sind rar. Vor allem Waisen- und Straßenkinder haben kaum eine Zukunftsperspektive. Die Pfingstaktion von RENOVABIS, die in diesem Jahr zum 20. Mal stattfindet, nimmt sich dieser notleidenden und benachteiligten Kinder an. Mit dem Leitwort „Und er stellte ein Kind in ihre Mitte“ (Mk 9,36) sollen sie ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit gerückt werden. RENOVABIS fördert zahlreiche Projekte: Kindergärten und Schulen, Katechese, Waisenhäuser und Sozialzentren. Die Kirchen vor Ort stehen vor gewaltigen Herausforderungen. Deshalb muss auch unsere Hilfe weitergehen.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS in Osteuropa durch eine großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Regensburg, den 29.02.2012

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.05.2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 27.05.2012, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.*

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 41. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

Vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 13.9.2011 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2011, Nr. 12, Ziff. 123, S. 215 f

Anlage 5 - Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen wird wie folgt geändert:

##### Artikel I

1. Abschnitt 2 § 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„(1) Die Eingruppierung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten erfolgt

nach erfolgreich abgelegter 2. Dienstprüfung in Entgeltgruppe 10.“

2. Abschnitt 2 § 2 Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
3. Abschnitt 2 § 2 Absatz 4 wird zu Absatz 2.
4. Nach Abschnitt 2 § 2 wird folgender neuer § 2a) eingefügt:  
„§ 2a) Zulagen in Stufen 5 und 6 Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen erhalten in 1. Stufe 5 eine Zulage in Höhe von 77,50 € 2. Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 111,- €. Die Zulagen nehmen ab dem 01.01.2012 an der jeweiligen Lohnsteigerung teil. Maßgebend ist die prozentuale Erhöhung der Tabellenwerte in der Entgeltgruppe 10.“
5. Zu § 2a) wird folgende Protokollnotiz aufgenommen:  
„Die Zulagenbeträge nach § 2a) Nr. 1 und Nr. 2 basieren auf 28% des Differenzbetrages zwischen der Entgeltgruppe 10 und 11 der jeweiligen Stufe im Februar 2012 und sind nach oben gerundet.“

##### Artikel II

Die Regelungen in Art. 1 treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Mainz, den 3. April 2012

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

#### 42. Pontifikalhandlungen 2011

##### I. Ordinationen

###### Priesterweihe

Bischof Karl Kardinal Lehmann  
18.06.2011 im Dom zu Mainz zwei Diakone aus dem Priesterseminar in Mainz

###### Diakonenweihe

###### A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Werner Guballa  
07.05.2011 im Dom zu Mainz vier Priesteramtskandidaten aus dem Priesterseminar in Mainz  
15.05.2011 in Vallendar, Schönstattpriester

###### B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Weihbischof Dr. Werner Guballa  
11.06.2011 im Dom zu Mainz drei Ständige Diakone

*Aufnahme unter die Kandidaten*

A. Priesteramtskandidaten

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann  
27.11.2011 in der Seminarkirche in Mainz

Admissio: zwei Herren

Akolythat: zwei Herren

Lektorat: ein Herr

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Weihbischof Dr. Werner Guballa  
26.11.2011 in der Seminarkirche in Mainz

Admissio: drei Herren

Institutio: vier Herren

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten oder für den Ständigen Diakonat)

Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl. Eucharistie)-Institutio-

Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes)-Institutio-

II. Sendungsfeiern

28.05.2011 im Dom zu Mainz drei Gemeindereferenten/innen

03.09.2011 im Dom zu Mainz drei Pastoralreferenten/innen

III. Jungfrauenweihe

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr  
26.02.2011 im Dom zu Mainz

IV. Verleihung der Missio Canonica

Bischof Karl Kardinal Lehmann

27.05.2011 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 38 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

03.11.2011 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 42 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr  
12.03.2011 im Dom zu Mainz

VI. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch

– verbunden mit der Visitation –

Bischof Karl Kardinal Lehmann  
08.05.2011 Erwachsene in Neu-Isenburg, St. Josef

Weihbischof Dr. Werner Guballa

Im Dekanat Bergstraße-Mitte, in den Pfarreien: Bensheim, St. Georg; Bensheim, St. Laurentius; Fehlheim; Hammbach; Heppenheim, St. Peter; Heppenheim, Erscheinung des Herrn; Kirschhausen; Lorsch; Zwingenberg

Im Dekanat Rodgau: in den Pfarreien: Hausen, St. Josef und St. Pius; Lämmerspiel, St. Lucia für die Pfarrgruppe Dietesheim-Lämmerspiel; Mühlheim, St. Markus für die Pfarrgruppe Mühlheim; Nieder-Roden, St. Matthias; Oberthausen; Urberach, St. Gallus

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Dekanat Offenbach, in den Pfarreien: Offenbach, St. Josef, für den Pfarreienverbund Offenbach-Südstadt; Offenbach, Italienische Katholische Gemeinde, St. Marien; Offenbach, Kroatische Katholische Gemeinde St. Josef und für den PV Offenbach-Südstadt; Offenbach, Polnische Katholische Gemeinde St. Peter; Offenbach-Bürgel, St. Pankratius

Im Dekanat Wetterau-West, in den Pfarreien: Bad-Nauheim, St. Bonifatius; Bad Vilbel, St. Nikolaus/Bad Vilbel-Heilsberg, Verklärung Christi; Burgholzhausen, Heilig Kreuz; Butzbach, St. Gottfried; Friedberg, Maria Himmelfahrt; Friedberg; Heilig Geist Kirche; Harheim, St. Jakobus; Heldenbergen, Maria Verkündigung; Heilig Kreuz; Ilbenstadt, Maria, St. Petrus und Paulus; Karben-Klein-Karben, St. Bonifatius; Karben-Kloppenheim, St. Johannes Nepomuk; Nieder-Eschbach, St. Stephanus; Nieder-Mörlen, Maria Himmelfahrt; Nieder-Wöllstadt, St. Stephan und St. Paulus; Ober-Erlenbach, St. Martin; Ober-Mörlen, St. Remigius; Ockstadt, St. Jakobus; Rosbach, St. Michael; Oppertshofen, St. Laurentius; Rockenberg, St. Gallus; Rodheim, St. Johannes Evangelist

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Rodgau, in den Pfarreien: Ober-Roden

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld

Im Dekanat Rodgau, in der Pfarrei: Jügesheim

Domkapitular Monsignore Hans-Jürgen Eberhardt

Im Dekanat Rodgau, in der Pfarrei: Jügesheim

– ohne Visitation –

Bischof Karl Kardinal Lehmann

19.03.2011 Erwachsene im Dom zu Mainz

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Dekanat Bingen, in der Pfarrei: Büdesheim, Heilig Kreuz;

Im Dekanat Gießen, in der Pfarrei: Gießen, Kroatische Katholische Gemeinde, St. Bonifatius

Im Dekanat Wetterau-Ost, in der Pfarrei: Wölfersheim, Christkönig

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann  
22.06.2011 Erwachsene in Bad Nauheim, St. Bonifatius  
07.08.2011 Erwachsene in Mörfelden  
Italienische Katholische Gemeinde Mainz

Im Dekanat Bingen: in den Pfarreien: Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina; Klein-Welzheim; Klein-Winternheim für die Pfarrei Schwabenheim; Heidesheim, St. Phillipus und Jakobus; Sprendlingen, für die Pfarreien der Pfarrgruppe

Im Dekanat Bergstraße-Ost: in der Pfarrei: Mörlenbach, für die Pfarreien Mörlenbach und Weiher; Ober-Abtsteinach; Unter-Flockenbach; Wald-Michelbach; Im Dekanat Darmstadt: in der Pfarrei: Seeheim-Jugenheim, St. Bonifatius

Im Dekanat Dreieich: in den Pfarreien: Dietzenbach, St. Martin; Dreieich-Sprendlingen, St. Stephan, St. Laurentius und Heilig Geist in St. Stephan; Egelsbach, St. Josef; Götzenhain, St. Marien; Neu-Isenburg Graventhal, St. Christoph; Neu-Isenburg, St. Josef, St. Franziskus und St. Nikolaus in St. Josef

Im Dekanat Wetterau-Ost: in den Pfarreien: Altenstadt, St. Andreas; Büdingen, St. Bonifatius; Dorn-Assenheim, St. Maria Magdalena; Gedern, St. Petrus; Nidda, Liebfrauen; Ortenberg; Randstadt, St. Anna; Schotten, Herz Jesu; Wölfersheim, Christkönig

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Alsfeld: in der Pfarrei: Homberg

Im Dekanat Erbach: in den Pfarreien: Erbach, St. Sophia; Lützelwiebelsbach, St. Bonifatius

Im Dekanat Dieburg: in der Pfarrei: Radheim

Im Dekanat Mainz-Süd: in den Pfarreien: Eimsheim; Guntersblum; Hahnheim; Lörzweiler; Nieder-Olm; Ober-Olm

Im Dekanat Rodgau, in den Pfarreien: Heusenstamm, Maria Himmelskron; Heusenstamm, St. Cäcilia

Im Dekanat Wetterau-Ost: in der Pfarrei: Dorn-Assenheim

Domkapitular Monsignore Hans-Jürgen Eberhardt

25.06.2011 Erwachsene in Walldorf

Im Dekanat Bergstraße-Ost: in der Pfarrei: Bad Wimpfen, Heilig Kreuz

Im Dekanat Dieburg: in den Pfarreien: Babenhausen, St. Josef; Büttelborn; Eppertshausen, St. Sebastian; Dieburg, St. Peter und Paul; Groß-Bieberau, St. Andreas; Groß-Umstadt, St. Gallus; Groß-Zimmern, für die Pfarrgruppe Groß-Zimmern; Münster, St. Michael; Reinheim, Corpus Christi und St. Pius X

Im Dekanat Mainz-Stadt: in den Pfarreien: Mainz, Dom St. Martin

Im Dekanat Rodgau, für die Pfarrei: Jügesheim, St. Nikolaus

Im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarreien: Bischofshausen, Christkönig; Büttelbron, St. Nikolaus von der Flüe; Geinsheim, St. Ulrich, für die Pfarrgruppe Trebur/

Astheim-Geinsheim; Gernsheim, St. Maria Magdalena; Ginsheim, St. Marien, für die Pfarrgruppe Mainspitze; Goddelau, St. Bonifatius; Groß-Gerau, St. Walburga; Gustavsburg, Herz-Jesu; Kelsterbach, Herz-Jesu; Mörfelden, Königin des Hl. Rosenkranzes; Nauheim, St. Jakobus d. Ältere; Raunheim, St. Bonifatius für St. Antonius, Rüsselsheim, Heilige Familie

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld

Im Dekanat Alzey / Gau-Bickelheim, in den Pfarreien: Erbes-Büdesheim; Gau-Bickelheim; Wöllstein  
Italienische Katholische Gemeinde Darmstadt

04.12.2011 Erwachsene in Darmstadt, Katholische Hochschulgemeinde

Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien: Darmstadt, St. Fidelis; Darmstadt, St. Ludwig; Darmstadt, St. Elisabeth; Darmstadt, Liebfrauen; Darmstadt, Heilig Kreuz; Darmstadt-Arheiligen; Darmstadt-Eberstadt, St. Georg und St. Josef; Darmstadt-Kranichstein; Griesheim, St. Stephan; Messel; Nieder-Ramstadt; Ober-Modau; Ober-Ramstadt; Pfungstadt; Rossdorf; Weiterstadt

Im Dekanat Seligenstadt: in der Pfarrei: St. Marcellinus und Petrus

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger

12.06.2011 Menschen mit Behinderung in Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius

Im Dekanat Dieburg: in der Pfarrei: Groß-Umstadt, St. Gallus

Im Dekanat Gießen: in den Pfarreien: Gießen, St. Thomas Morus, St. Albertus und St. Bonifatius; Groß-Buseck, St. Marien; Grünberg, Heilig Kreuz; Laubach, Heilig Geist; Lich, St. Paulus; Linden, Christkönig; Lollar, St. Joseph; Londorf, St. Franziskus; Pohlheim, St. Martin

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Budenheim, St. Pankratius; Oberstadtpfarreien Mainz in Mainz, Heilig Kreuz; Mainz, St. Albertus (Kath. Hochschulgemeinde); Mainz-Bretzenheim, St. Bernhard für die Pfarrgruppe Zaybachtal; Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Finthen, St. Martin; Mainz-Gonsenheim, Petrus Canisius; Mainz-Gonsenheim, St. Stephan; Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung; Mainz-Lerchenberg, St. Franziskus; Mainz-Mombach, St. Nikolaus; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius; Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt;

Im Dekanat Rodgau, in der Pfarrei: Weiskirchen, St. Petrus in Ketten, für den Pfarreienverbund Hainhausen-Weiskirchen

Domkapitular Monsignore Horst Schneider

18.06.2011 Erwachsene in Viernheim, St. Marien

Im Dekanat Bergstraße-West, in den Pfarreien: Biblis, St. Bartholomäus für die Pfarrgruppe Biblis; Bürstadt, St. Michael für die Pfarrgruppe Bürstadt; Viernheim, St. Marien für die Pfarreien St. Hildegard und St. Michael; Viernheim, St. Marien für die Pfarrei Johannes XXIII.

Im Dekanat Seligenstadt, in den Pfarreien: Hainstadt, St. Wendelinus; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus; Seligenstadt, St. Marien für die Pfarrgruppe Seligenstadt-West; Steinheim, St. Marien für die Pfarrgruppe Steinheim; Zellhausen, St. Wendelinus für die Pfarrgruppe Mainhausen

Im Dekanat Rodgau, in der Pfarrei: Dudenhofen, St. Marien

Im Dekanat Worms, in den Pfarreien: Gimbsheim, St. Mauritius für die Pfarrgruppe Altrhein; Gundheim, für den Pfarreienvverbund Wonnegau; Heßloch; Osthofen, St. Remigius für die Pfarrgruppe Osthofen; Pfeddersheim für die Pfarrgruppe Pfrimmtal; Worms, Dompfarrei St. Martin/St. Peter; Worms, St. Amandus; Worms, Liebfrauen; Worms-Herrnsheim, St. Peter; Worms-Horchheim, Heilig Kreuz für die Pfarrgruppe Eisbachtal

## VII. Kirchen- und Altarkonsekrationen

Bischof Karl Kardinal Lehmann  
01.05.2011 in Homberg-Ohm, St. Matthias

Weihbischof Dr. Werner Guballa  
14.08.2011 in Langen, Liebfrauenkirche

Art. 2: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft.

Mainz, 27. Januar 2012



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

## 44. Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Mainz (KgHKRO)

1. Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Mainz (KgHKRO) vom 1. September 2003, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Mainz vom 12. Dezember 2003, Seite 117

Art. 1: Änderung der KgHKRO

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung folgende Fassung:

Der Haushaltsplan ist von der rechnungsführenden Stelle so rechtzeitig im Entwurf dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorzulegen, dass er unter Beachtung des § 2 Abs. 1 Satz 2 KVVG im Verwaltungsrat beraten und beschlossen, nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich ausliegen, bei Erinnerungen nochmals beraten und über den zuständigen Dekan zur Anbringung des Sichtvermerkes spätestens zum 31. August vor Beginn des zu planenden Haushaltjahres dem Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

§ 17 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Personaleinstellungen durch die Kirchengemeinde sollen nur vorgenommen werden, wenn die Summe der Personalausgaben -dazu gehören auch die ersetztweise hierfür anfallenden Kosten für Fremdfirmen- der Kirchengemeinde einen Anteil von 60 v.H. der Zuweisung aus Kirchensteuermitteln im Sinne des II. Abschnitts der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO) nicht übersteigen.

## Verordnungen des Generalvikars

### 43. Ausführungsbestimmung zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO)

Art. 1: Änderung der ZuweisungsVO

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des vorherigen Haushaltjahres maßgebend.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Berechnungsgrundlage für die Zuweisung sind die Daten des kirchlichen Meldewesens nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres und die Angaben der Kirchengemeinde gemäß § 5 dieser Verordnung.

Art. 2: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft.

Mainz, 27. Januar 2012



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

#### 45. Haushaltspläne für das Jahr 2013

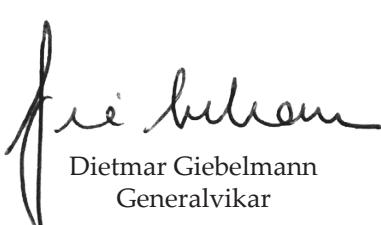
Für das Jahr 2013 sind

- von den Kirchengemeinden für
  - den Allgemeinen Haushalt,
  - die Kindertageseinrichtungen,
  - die Sozialstationen,
- von den Gesamtverbänden und Rendanturen
- von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen

Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu werden in die geschützte Internetseite des Bistums Mainz eingestellt. Die Zugangsinformationen werden nochmals den Pfarrämtern und Kirchenrechnern mitgeteilt. Kirchengemeinden welche nicht über diese Möglichkeiten verfügen, erhalten die Vordrucke und Daten per Briefpost zugestellt.

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen über den Dekan beim Bischoflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz bis zum 31. August 2012 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger bitten wir zusätzlich beizulegen. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen:  
haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

#### 46. Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2013: 204,- €/Punkt

Hinweis: Kirchengemeinden, die Träger einer Kindertageseinrichtung sind, erhalten pro genehmigter Gruppe 400,- Euro im Haushaltsjahr 2013. Hiermit wird der erhöhten Aktivität im Pfarrbüro Rechnung getragen.

Mainz, 13. März 2012



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

#### 47. Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Herr Gerhard Rossmanith wurde zum 31.3.2012 vom Amt des Vorsitzenden Richters entpflichtet.  
Herr Dr. Norbert Schwab wurde zum 01.04.2012 als Vorsitzender Richter ernannt.

#### 48. Warnung

Herr Jan/Ioannes Regazzo gibt sich als Erzbischof der Nationalen Orthodoxen Kirche in der Tschechischen Republik aus.

Nach Aussage des Bischofssekretariates in Prag hat er nichts mit der offiziellen Orthodoxen Kirche der Tschechischen Länder und der Slowakei zu tun.  
Eventuelle Anfragen von Herrn Regazzo sollten ignoriert werden.

#### 49. Priester Thomas Maria Baumert aus Klerikerstand entlassen

Der Priester der Erzdiözese Stettin Thomas Maria Baumert wird mit Urteil des Erzbischöflichen Metropolitangerichtes München gemäß cc. 1336 § 1, 5 und cc. 1395 §2 i.V.m. Art. 492 MP SST 2002 aus dem Klerikerstand entlassen.

Das Urteil ist rechtkräftig. Da Herr Baumert sich mutmaßlich häufig in Rheinhessen aufhält, gilt hier eine besondere Beachtung. Das Tragen geistlicher Kleidung ist Herrn Baumert strikt verboten.

## **50. Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 3. Mai bis 27. Mai 2012 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 27. Mai 2012**

*„Und er stellte ein Kind in ihre Mitte“ (Mk 9,36)*  
Hilfe für Kinder im Osten Europas

Unter diesem Leitwort will die Renovabis-Pfingstaktion 2012 notleidende und benachteiligte Kinder im Osten Europas vom Rand ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit rücken. Kinder sind überall auf der Welt die schwächsten Glieder der Gesellschaft. In den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas befinden sie sich aufgrund des dramatischen Wandels nach der politischen Wende auch heute noch in besonders schwierigen Situationen. Renovabis wirbt daher in diesem Jahr ausdrücklich um Solidarität mit ihnen. Hauptgeschäftsführer Pater Stefan Dartmann SJ: „Die Kinder und ihre Familien sollen spüren, dass sie sich auf Renovabis verlassen können.“

In der Projektförderung von Renovabis spielt die Hilfe für Kinder schon seit vielen Jahren eine besondere Rolle. Jedes Jahr wird dafür ein erheblicher Teil der Projektmittel eingesetzt. Dabei geht es um ein breites Spektrum pastoraler, sozialer und Bildungsprojekte. Konkret gefördert werden Heime und Tagesstätten für Waisen und Straßenkinder, ebenso für Kinder, die unter den Folgen von Arbeitsmigration leiden, den so genannten „Euro-Waisen“.

Es geht um Integrationsprojekte für Kinder aus gesellschaftlichen Randgruppen und von diskriminierten Minderheiten wie den Roma. Unterstützt werden auch Sozialeinrichtungen und Heime für behinderte Kinder oder der Bau und die Ausstattung von pastoralen Kinder- und Jugendzentren. Religiöse Erfahrungen vermitteln die Projektpartner von Renovabis durch besonders geprägte Freizeiten, die „Ferien mit Gott“. Ebenso werden Schulen und Bildungseinrichtungen mit besonderem Profil gefördert wie auch Beratungsangebote für Eltern in Familienzentren.

Für all diese Maßnahmen, in deren Mittelpunkt die Kinder stehen, ist Renovabis dringend auf finanzielle Unterstützung angewiesen, um den Partnern vor Ort – im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“ – bei der Durchführung ihrer Projekte zu helfen.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2012

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2012 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 6. Mai 2012, im Bistum Osnabrück eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Bischof Dr. Franz-Josef Bode mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 9.45 Uhr im Dom zu Osnabrück.

- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 27. Mai 2012, um 10 Uhr im Aachener Dom gemeinsam mit Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff statt.

- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Donnerstag, 3. Mai 2012, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 6. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 27. Mai 2012, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (27. Mai 2012) sowie in den Vorbendmessen (26. Mai 2012) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2012

ab Donnerstag, 3. Mai 2012 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate  
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 6. Mai 2012

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10:00 Uhr im Dom zu Osnabrück  
Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 19./20. Mai 2012

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Seite 40 f.) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorbendmessen.

- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)

- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass  
- die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,  
- dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder  
- dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/ Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 26./27. Mai 2012

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, CD-ROM)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2012“ zu überweisen an: Bistumskasse Mainz, Pax Bank, Kto.-Nr 4000 1000 19, BLZ 370 601 93. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2012 „Heiliger Geist – Kraft des Glaubens“ von Professor Dr. Ludwig Mödl, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.

- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, den Pfarrbriefmantel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht und auch für den Kindergarten. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Datei das Renovabis-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Bilder, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, 08161 5309 -49, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de), Fax: 08161 5309 -44. Materialbestellung: [renovabis@eine-welt-mvg.de](mailto:renovabis@eine-welt-mvg.de)

## Kirchliche Mitteilungen

### 51. Personalchronik

[REDACTED]

A series of five horizontal black bars of varying lengths and positions, suggesting a redacted list or sequence of items. The bars are positioned at different heights and widths, creating a sense of a list that has been partially obscured or redacted.

## 52. Buchungen des Hauses Maria Frieden

Seit 01.01.2012 liegt die Bewirtschaftung von Haus Maria Frieden, Mainz wieder in den Händen der Mainzer Marienschwestern. Daher werden Tagungsanfragen für das Haus Maria Frieden an folgende Adresse erbeten:

Haus Maria Frieden, Weintorstraße 12, 55116 Mainz,  
D.Kohl@Bruder-Konrad-Stift-Mainz.de  
Weitere Informationen dazu finden Sie unter:  
Bks-Mainz.de

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

### 53. Kurse des TPI

K 12-08

Thema: **Hauptsache, es ist gesund!**

## Wie in der Pastoral mit ethischen Konflikten am Lebensanfang umgehen?

Termin: 18. bis 20. Juni 2012 (Beginn: 14.30 Uhr; Ende ca. 13.00 Uhr)

Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod  
Kursleitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI mit  
Referent/-innen

K 12-09

## Thema: Facebook & Co

## Das Web 2.0 zwischen Selbstinszenierung und Glaubenskommunikation

Termin: 26.06. – 28.06.2012

Ort: Hösbach, Bildungszentrum Schmerlenbach

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Referent/-innen: Dr. Thomas Böhm

K 12-10

Thema: Am Anfang ist mehr als ein Wort  
Ein Kommunikationstraining

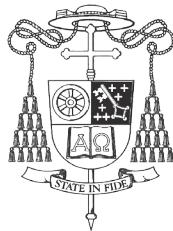
Referentin: Hedi Pruy-Lange, Gerontologin M.Sc.,  
Diplom-Pädagogin Univ., Dipl.-Sozialpädagogin (FH) (www.pruy-lange.de)

Zeit: 1. Abschnitt: 27. – 29. Juni 2012  
2. Abschnitt: 22. – 24. August 2012

Ort: Bildungshaus Schmerlenbach, Hösbach

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

Anmeldung: [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de), Tel.: 06131 270880,  
E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de)



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

154. Jahrgang

Mainz, den 9. Mai 2012

Nr. 6

**Inhalt:** Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012. – Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen). – Neuwahl des Priesterrates. – Berufene Mitglieder in den Priesterrat. – Visitationsrhythmus. – Visitation und Firmespendung im Jahr 2013. – Pontifikalhandlungen 2011. – Mitteilung. – Personalchronik.

## Verband der Diözesen Deutschlands

### 54. Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012

- Wahlaufruf<sup>1</sup>

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2012. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2012.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach Konstituierung des Wahlvorstandes Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung

bis spätestens Ende August 2012 erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2012 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/ die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2012 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Entsendung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.<sup>2</sup>

Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erfolgt erst in weiteren Schritten.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Wahlaufruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

<sup>2</sup> vgl. § 9 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 2 AK-O neu

<sup>3</sup> vgl. § 4 Abs. 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 AK-O und § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 3 und 4, § 5a Abs. 3-5 AK-O neu

Freiburg im Breisgau, April 2012

Vorbereitungsausschuss

Marie Leypold, Marianne Teuber, Bernhard Trautmann

## 55. Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen)<sup>1</sup> der Mitarbeiter(innen)

in die Regionalkommissionen und die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2012. Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Mitarbeiterseite durchgeführt.

Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem, im Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum, sowie im Offizialbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Für die Mitarbeiterseite der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum, sowie im Offizialbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für den Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Der Wahlvorstand wird von den Mitarbeitervertretungen eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens zum 30. Juni 2012. Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die unter den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AVR-AT).

Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der AVR fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

An diese Mitarbeitervertretungen versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner

<sup>1</sup> Wahlauftrag gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)

Konstituierung Wahlbenachrichtigungen und Erläuterungen zur Wahl. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens Ende August 2012 erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, bis einschließlich 14. September 2012, beim Wahlvorstand Einspruch einlegen. Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung fordert der Wahlvorstand die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge, jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in den jeweiligen Regionalkommissionen und der Bundeskommission abzugeben. Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und in der Zentrale des DCV spätestens bis zum 31. Oktober 2012 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiterseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Wahl der sieben Vertreter(innen) des Leitungsausschusses der Mitarbeiterseite erfolgt durch die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in einem weiteren Schritt.<sup>2</sup>

Freiburg im Breisgau

Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiterseite

Reiner Schlindwein, Christoph Gramm, Urs Hagedorn

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 56. Neuwahl des Priesterates

Aufgrund der erfolgten Wahlen zum Priesterat wurden in den nachstehenden Wählergruppen folgende Herren gewählt:

Priester in den Dekanaten:  
Forster, Klaus, Griesheim  
Klock, Dr. Christoph, Mainz  
Schäfer, Tobias, Ingelheim  
Selzer, Stefan, Darmstadt  
Wanske, Stefan, Friedberg  
Weinert, Dr. Franz-Rudolf, Mainz  
Zell, Christoph, Mainz

Kapläne:  
Berger, Mathias, Mainz  
Feuerstein, Christian, Worms

Professoren und Religionslehrer:  
Klose, Prof. Dr. Martin, Nieder-Olm

<sup>2</sup> Vgl. § 5a, Abs. 2 und 4 der AK-O neu

Priester mit besonderen Aufgaben:  
Hommel, Winfried, Mainz

Priester im Ruhestand:  
Borig, Dr. Rainer, Mainz  
Mertens, Prof. em. Dr. Alfred, Mainz

Priester in Gemeinden anderer Muttersprache:  
Manfredi, Paolo, Offenbach

Ordenspriester:  
kleine Bornhorst OP, Josef, Mainz

Mainz, 12. April 2012



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 57. Berufene Mitglieder in den Priesterrat

Nach der im Statut des Priesterrates im Bistum Mainz vorgesehenen Beratung (vgl. § 2, Abs.1, Nr. 1) mit den gewählten Mitgliedern habe ich folgende Herren als weitere Mitglieder des Priesterrates berufen:

Herd, Hermann-Josef, Msgr., Pfarrer i. R.

Janik, Jürgen, Klinikpfarrer

Konrad, Markus, Diözesanjugendseelsorger

Müller, Prof. Dr. Philipp, Pastoraltheologe in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

Mainz, 11. April 2012



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 58. Visitationsrhythmus

In der Dezernentenkonferenz vom 13. März 2012 wurde ein neues Visitationsschema im sechsjährigen Rhythmus beschlossen:

2013  
Dekanat Gießen  
Dekanat Wetterau-Ost  
Dekanat Worms

2014  
Dekanat Bergstraße-West  
Dekanat Dieburg  
Dekanat Mainz

2015  
Dekanat Darmstadt  
Dekanat Dreieich  
Dekanat Rodgau  
Dekanat Seligenstadt

2016  
Dekanat Alsfeld  
Dekanat Alzey  
Dekanat Erbach  
Dekanat Mainz-Süd

2017  
Dekanat Bergstraße-Mitte  
Dekanat Offenbach  
Dekanat Wetterau-West

2018  
Dekanat Bergstraße-Ost  
Dekanat Bingen  
Dekanat Rüsselsheim

## 59. Visitation und Firmespendung im Jahr 2013

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2013 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

Gießen  
Firmespende: Bischof Karl Kardinal Lehmann  
Visitator: Generalvikar Dietmar Giebelmann  
Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

WETTERAU-OST  
Firmespende: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr  
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

WORMS  
Firmespende: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr  
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

**Firmungen ohne Visitation:**

Dekanat:	Firmspender:
Alsfeld	Domkapitular Dr. Hilger
Alzey-Gau-Bickelheim	Generalvikar Giebelmann
Bergstraße-Mitte	Domkapitular Dr. Hilger
Bergstraße-Ost	Domkapitular Schneider
Bergstraße-West	Domkapitular Eberhardt
Bingen	Domkapitular Nabbefeld
Darmstadt	Generalvikar Giebelmann
Dieburg	Domdekan Heckwolf
Dreieich	Domkapitular Eberhardt
Erbach	Domkapitular Schneider
Mainz I	Domdekan Heckwolf
Mainz II	Domkapitular Nabbefeld
Mainz III	Domkapitular Eberhardt
Mainz-Süd	Generalvikar Giebelmann
Offenbach	Domkapitular Dr. Hilger
Rodgau	Generalvikar Giebelmann
Rüsselsheim	Domdekan Heckwolf
Seligenstadt	Generalvikar Giebelmann
Wetterau-West	Domkapitular Nabbefeld

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

**60. Pontifikalhandlungen 2011**

Korrektur

Ordinationen

Priesterweihe

Weihbischof Dr. Werner Guballa

18.06.2011 im Dom zu Mainz zwei Diakone aus dem Priesterseminar in Mainz

IV. Verleihung der Missio Canonica

Bischof Karl Kardinal Lehmann

03.11.2011 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 42 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

27.05.2011 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 38 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

VI. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch

– verbunden mit der Visitation –

Bischof Karl Kardinal Lehmann

Im Dekanat Dreieich: in der Pfarrei: Langen, St. Albertus Magnus und Hl. Thomas von Aquin

– ohne Visitation –

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann  
Im Dekanat Bingen: in der Pfarrei: Groß-Winternheim,  
für die Pfarrei Schwabenheim

**Verordnungen des Generalvikars**

**61. Mitteilung**

P. Gotthard Mieth OCist hält sich derzeit als Privatmann in Seligenstadt auf und ist für pastorale oder liturgische Dienste in der Diözese Mainz unter keinen Umständen – auch nicht aushilfsweise oder im Vertretungsfall – anzufragen.

Zudem hat er weder einen Auftrag noch die Erlaubnis seines Abtes in der Diözese Mainz oder andernorts seelsorglich tätig zu werden.

Wir bitten dies zur Kenntnis zu nehmen.

**Kirchliche Mitteilungen**

**62. Personalchronik**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

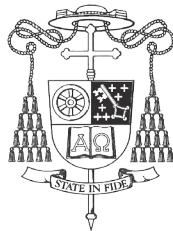
[REDACTED]

[REDACTED]

A vertical column of 15 black rectangular redaction boxes of varying widths, positioned on the left side of the page. The boxes are arranged vertically, with some overlapping slightly. The widths of the boxes range from approximately 10% to 90% of the page width. They are placed in a grid-like pattern, with some empty space between the rows.

A series of black rectangular redactions of varying lengths, likely covering sensitive information in a document. The redactions are positioned vertically, with the longest one at the top and several shorter ones below it.





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

154. Jahrgang

Mainz, den 21. Juni 2012

Nr. 7

**Inhalt:** Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2012. – Wahlen zur Bistums-KODA 2012. – Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier. – Die italienischen Gemeinden in Deutschland unterstützen die Bevölkerung der Emilia Romagna- Personalchronik. – Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute. – Kurse des TPI.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 63. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2012

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 15. März 2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

#### A. Anlage 22 zu den AVR (Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter)

I. In die AVR wird eine neue Anlage 22 zu den AVR – Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter – eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 22 zu den AVR: Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter (diese Anlage gilt nicht für stationäre Einrichtungen)

#### Präambel

<sup>1</sup>Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen und deren Angehörigen ein finanzielles Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. <sup>2</sup>Hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen soll ermöglicht werden, so lange wie möglich zu Hause leben zu können. <sup>3</sup>Gleichzeitig will die Regelung ein erster Schritt zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Bereich der häuslichen Pflege sein. <sup>4</sup>In Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Caritas-Sozialstationen wird für unausgebildete Kräfte ein Angebot an neuen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen.

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Regelung gilt für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. <sup>2</sup>Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Altenpflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

#### § 2 Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege

(1) <sup>1</sup>Unter Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Betreuung und Beaufsichtigung,
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z. B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z. B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
- Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen.

<sup>2</sup>Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse erfordern und nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

(2) <sup>1</sup>Die Alltagsbegleitung kann von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. <sup>2</sup>Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnehmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.

(3) Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI, nicht um ein Angebot nach §§ 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI und nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

### § 3 Anforderungsprofil an den Träger

Der jeweilige Träger des Angebots „Alltagsbegleiter“ erklärt – im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung – seine Bereitschaft, folgende Mindeststandards einzuhalten und umzusetzen:

- ein zeitumfängliches, qualitätsgesichertes und verlässliches Unterstützungsangebot für hilfe- und pflegebedürftige Menschen im häuslichen Bereich;
- für den Bereich Alltagsbegleitung nur Mitarbeiter ohne einschlägige fachliche Qualifikation und ohne einschlägige Vorkenntnisse einzustellen und nur in diesem Tätigkeitsfeld einzusetzen;
- eine Einarbeitung und regelmäßige fachliche Begleitung – orientiert an den Einarbeitungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes – sowie eine Kontrolle der geleisteten Arbeit zu gewährleisten;
- eine telefonische Erreichbarkeit für Leistungsempfänger und Alltagsbegleiter sicherzustellen;
- bei Krankheit und Urlaub der Alltagsbegleiter und in Notfällen eine Vertretung zu gewährleisten.

### § 4 Vergütung

(1) Die monatliche Vergütung entspricht dem Tabellewert der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.

(2) <sup>1</sup>Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. <sup>2</sup>In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. <sup>3</sup>Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v. H.

(3) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.

### § 5 Sonstige Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. <sup>2</sup>Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

### § 6 Geltungsdauer

Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 15. März 2012 in Kraft.

### B. Ergänzung des § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie des § 14 der Anlage 33 zu den AVR (Leistungsentgelt)

1. In § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v. H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelte im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.“

2. In § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v. H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. <sup>2</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. <sup>3</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt.

<sup>4</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

3. In § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v. H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.“

4. In § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v. H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. <sup>2</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. <sup>3</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>4</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

5. In § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v. H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.“

6. In § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v. H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. <sup>2</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. <sup>3</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>4</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

7. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 1. Juni 2012

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 64. Wahlen zur Bistums-KODA 2012

I. Im Bistum Mainz werden für eine weitere Amtsperiode die Vertreterinnen und Vertreter für die "Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Mainz" (Bistums-KODA) gewählt. Die Bistums-KODA hat den Wahltermin auf den 07. November 2012 festgelegt.

Das Wahlverfahren ist geregelt in der "Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz" und die dazugehörige Wahlordnung (Bistums-KODA-Ordnung und Wahlordnung, siehe Kirchliches Amtsblatt 1998, Seite 59 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2007, Kirchliches Amtsblatt 2007, Seite 158).

II. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von Wahlbeauftragten gewählt (mittelbare Wahl). Wahlbeauftragte sind die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen sowie in den Kirchengemeinden ohne Mitarbeitervertretungen ein zusätzlicher Wahlbeauftragter je Dekanat, der gesondert gewählt wird. Die zusätzlichen Wahlbeauftragten werden am 11. und 12. Juni in den Dekanaten gewählt. Hierzu ergeht an die entsprechenden Kirchengemeinden eine gesonderte Einladung.

III. Aufgrund des Wahltermins 07. November 2012 ergeben sich folgende Zeitpunkte:

1. Ab Ende Juni werden an die Einrichtungen die entsprechenden Gruppenlisten der Wahlvorschlagsberechtigten versandt. Das Verzeichnis der Wahlvorschlagsberechtigten liegt aus:
  - Mainz: BO, Bischofsplatz 2 (Pforte), Pfaffengasse 4 (Juristische Beraterin MAV), Liebfrauenplatz 10 (Redaktionsbüro Glaube und Leben), Saarstraße 2 (Geschäftsstelle Gemeinnützige Gesellschaft) sowie in allen kirchlichen Schulen (Sekretariat)

- Heppenheim: Haus am Maiberg (Empfang)
- Bensheim: Liebfrauenschule (Sekretariat)
- Viernheim: Albertus-Magnus-Schule (Sekretariat)
- Offenbach: Initiative für Arbeit, Marienschule (Sekretariat)
- Bad Nauheim: St. Liobaschule (Sekretariat)
- Bingen: Hildegardisschule (Sekretariat)
- Außerdem in allen Dekanatsbüros (Adressen siehe Schematismus) sowie in den Pfarrbüros, deren Pfarrer der Leiter einer Pfarrgruppe oder eines Pfarrverbundes ist.

Die Einspruchsfrist gegen das Verzeichnis endet innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Listen. Der Wahlvorstand wird anschließend auf seiner Sitzung am 25.07.2012 die Einsprüche behandeln.

2. Ab Anfang August wird das Verzeichnis der Wahlbeauftragten den unter 1. genannten Einrichtungen zugehen. Die Einspruchsfrist endet auch hier innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Verzeichnisse.
3. Ab Mitte August werden die Wahlvorschlagsformulare an die Wahlvorschlagsberechtigten versandt. Die Frist, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, teilt Ihnen der Wahlvorstand gesondert in dem Anschreiben mit.
4. Die Wahlversammlung findet am 07. November 2012 im Haus am Dom, Liebfrauenplatz in Mainz (13.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr) statt. Hierzu ergeht an die Wahlbeauftragten Anfang Oktober dann eine gesonderte Einladung.

### IV. Mitglieder des Wahlvorstandes sind:

Name, Vorname	aktuelle Anschrift
1. Coenen-Jung, Claudia Vorsitzende	Bischöfliches Ordinariat Juristische Beraterin MAV und KODA-DN Pfaffengasse 4 55116 Mainz
2. Helf-Schmorleiz, Irene stv. Vorsitzende	Katholische Hochschule Saarstraße 3 55122 Mainz
3. Krebs, Monika	Bischöfliches Offizialat Stefansberg 5 55116 Mainz
4. Platte, Ursula	Dombauamt Gebenstraße 9 55116 Mainz
5. Scholl, Ralf	(Telefonseelsorge Darmstadt) Werrastraße 62 64625 Bensheim

V. Der Wahlvorstand weiß darauf hin, dass Rückfragen sowie Einsprüche an folgende Adresse zu richten sind:

KODA-Wahlvorstand  
Bischöfliches Ordinariat  
Claudia Coenen-Jung  
Vorsitzende des Wahlvorstandes  
Postfach 1560  
55005 Mainz  
E-Mail: koda-wahlvorstand@bistum-mainz.de  
Telefon: 06131 253-275  
Fax: 06131 253-277  
Hausadresse: Pfaffengasse 4 in 55116 Mainz

**65. Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier**

Herr Erich F. Heß wurde zum 15.03.2012 vom Amt des Beisitzers entpflichtet.

Herr Heiko Desgranges wurde zum 15.05.2012 als Beisitzer ernannt.

**66. Die italienischen Gemeinden in Deutschland unterstützen die Bevölkerung der Emilia Romagna**

Die Kirche unterstützt nach dem verheerenden Erdbeben die Bevölkerung in der Emilia Romagna.

Auch die italienischen Gemeinden in Deutschland nehmen an dieser Aktion teil. Der Erlös der Spenden wird an den Solidaritätsfonds der Delegation überwiesen. Die Delegation wird die Spenden der italienischen Katholischen Gemeinden in Deutschland an die Bevölkerung in der Emilia Romagna zukommen lassen. Ausführliche Informationen darüber werden folgen.

Die Delegation hofft auf die Unterstützung der deutschen Pfarreien und Gemeinden anderer Muttersprache.

Ihre Spende überweisen Sie bitte auf das Konto: Ital. Missionare Solidaritätsfonds (IMSF), Frankfurter Volksbank, Konto-Nr. 276014, BLZ 501 900 00, Stichwort: Erdbeben Emilia Romagna.

Die Delegation der italienischen Gemeinden in Deutschland bedankt sich für die Mithilfe und die Solidarität für die betroffenen Menschen und dem Wiederaufbau.

**Kirchliche Mitteilungen**

**67. Personalchronik**

[REDACTED]

**68. Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute**

*Von Gott lernen – Chancen menschlich zu reifen*

Laudes – Vortrag – Eucharistie – Vortrag – Vesper – Eucharistische Anbetung

Das Ringen um den Glauben an den einen Gott prägt den Weg des Volkes Gottes.

Das Licht der Erfahrungen mit Gott deutet das eigene Mensch werden.

Wir betrachten unter den Stichworten: Gott gönnt uns das Leben; er befreit und liebt uns wie es Sterben und die Auferstehung Jesu Christi aufweisen Texte der Heiligen Schrift.

Begleitung: Prälat Msgr. Peter Neuhauser, Kirchensur

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensleute

Termin: 18.-22. November 2012

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 13.00 Uhr

Kosten: 230,- € (Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/  
WC inkl. Kursgebühr)

Ort und Anmeldung bis zum 05.11.2012 an  
Sudetendeutsches Priesterwerk e.V., Haus St. Johann,  
Leitung: Harald Jäger, 83098 Brannenburg, Weida-  
cher Str. 9, Tel.: 08034 697, Fax: 08034 2739, E-Mail:  
zentrale@sud-pw.de, Internet: [www.sud-pw.de](http://www.sud-pw.de)

## 69. Kurse des TPI

### Kurse des TPI

#### K 12-12

Thema: Notfallseelsorge

Grundkurs. Der Kurs besteht im Wesentlichen aus 3 Elementen:  
Theorie-Input, Übungssequenzen,  
Felderkundung.

Termin: 10.09.2012, 10:00 Uhr - 14.09.2012, 13:00 Uhr

Veranstaltungsort: Haus St. Gottfried, Im Kloster 6,  
61194 Niddatal, 06034 9135-0

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Joachim Michalik  
Ludger Pietruschka

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Anmeldung bis 20.07.2012

#### K 12-13

Thema: „Und wie trauert ihr?“

Einblicke in Trauerkulturen von traditionell  
bis digital

Termin: 12.09.2012, 10:00 Uhr - 14.09.2012, 16:00 Uhr

Veranstaltungsort: Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wies-  
baden-Naurod, 06127 770

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Referenten: Birgit Aurelia Janetzki und  
Dr. Frank Thieme

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Anmeldung bis 27.07.2012

#### K 12-14

Thema: Führen ohne Weisungsmacht

Wegweiser für Pfadsucher/-innen

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Referent: Leo Baumfeld, ÖAR Wien

Termin: 17.09. - 19.09.2012

Ort: Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus

Anmeldung bis 03.08.2012

#### K 12-15

Thema: Ort und Wort - literarisch-theologische  
Begegnungen

Weimar - Friedrich Nietzsche

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Termin: 01.10.2012, 14:30 Uhr - 05.10.2012, 13:00 Uhr

Veranstaltungsort: Priesterseminar, Holzheienstraße  
15, 99084 Erfurt

Leitung: Dr. Engelbert Felten

Anmeldung bis 17.08.2012

Kosten auf Anfrage

#### K 12-18

Thema: „Das schaffen wir gemeinsam!“

Impulse zur Teamentwicklung

Zielgruppe: Pastorale Teams

Termin: 15.10.2012, 10:00 Uhr - 17.10.2012, 16:00 Uhr

Veranstaltungsort: Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wies-  
baden-Naurod, Tel.: 06127 770

Leitung/Referentin: Dr. Christoph Rüdesheim,  
Dr. Natascha Rosellen

Anmeldung bis 31.08.2012

Kosten bitte im TPI erfragen oder unter  
[www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)

#### K 12-19

Thema: Glaube und Leben ins Spiel bringen  
Schnupperkurs Sozialtherapeutisches Rol-  
lenspiel (STR)

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Termin: 15.10.2012, 14:30 Uhr - 19.10.2012, 13:00 Uhr

Veranstaltungsort: Kloster Jakobsberg, 55437  
Ockenheim

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, Egbert Wisser

#### K 12-20

Thema: Wie ticken Jugendliche?

Impulse - nicht nur für die Firmpastoral

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Termin: Montag, 22.10.2012, 14:30 Uhr – Donnerstag,  
25.10.2012, 13:00 Uhr

Veranstaltungsort: Kloster Jakobsberg, 55437 Ocken-  
heim, Tel.: 06725 304-0, Fax: 06725 304-115

Leitung: Dr. Engelbert Felten, Dr. Thomas Wienhardt

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, E-Mail:  
[info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), Tel.: 06131 27088-0, Fax:  
06131 27088-99



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIOZESA MAINZ

154. Jahrgang

Mainz, den 6. Juli 2012

Nr. 8

**Inhalt:** Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2012. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen. – Vergütungstabellen für Organisten. – Schulinitiative des Bonifatiuswerkes. – Personalchronik. – Weihetermine 2013. – Reservierung für 2014 im Erbacher Hof. – Anzeige.

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### 70. Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2012

„Herzlich willkommen – wer immer Du bist.“ Dies ist das Motto der Interkulturellen Woche 2012. Wer nach Deutschland einreist – sei es auf der Flucht vor existentiell bedrohlicher politischer, religiöser oder ethnischer Verfolgung, sei es als Arbeitsmigrantin oder Arbeitsmigrant –, der soll erfahren, dass eine andere Kultur oder Religion als Ausdruck von Identität und Persönlichkeit akzeptiert wird.

Vor fast 60 Jahren begann die Anwerbung von Arbeitsmigrantinnen und -migranten in Deutschland. Heute sind die Zahlen von Neuzuwanderern im Vergleich zu dieser Zeit gering. Deutschland ist in den letzten Jahren eher zum Auswanderungsland geworden. In manchen der letzten Jahre wanderten mehr Menschen aus als ein. Geht also das Motto der diesjährigen Interkulturellen Woche an der Realität vorbei?

„Herzlich Willkommen – wer immer Du bist.“ Diese direkte und vertraute Ansprache will zum Nachdenken anregen. Sie ist eine Herausforderung für die ganze Gesellschaft. Wie leben wir zusammen? Auf welchen gemeinsamen Wertvorstellungen ruht unser Zusammenleben? Wie treten wir dafür ein?

Diese und andere Fragen müssen wir stellen und beantworten. Nur so kann es gelingen, die für eine vielfältige Gesellschaft notwendige Gemeinsamkeit und Offenheit weiterzuentwickeln. Basis und Ausgangspunkt aller Diskussionen sind die Würde jedes und jeder Einzelnen und die daraus abgeleiteten Menschenrechte.

Allzu oft leben Menschen nebeneinander her und nicht miteinander. Nicht nur Migranten und Alteingesessene, sondern auch andere Gruppen in der Gesellschaft

haben kaum Berührungspunkte. Wir alle sind aufgerufen, immer wieder mit Neugier und Offenheit auf andere Menschen zuzugehen und im Gegenüber zulernerst das Geschöpf Gottes zu erkennen.

Es gilt, auf einander zuzugehen – mit Respekt und Interesse für andere, mit Offenheit gegenüber Fremden und Fremdem. So wird es auf Dauer möglich, Gemeinsamkeiten zu entwickeln: zwischen denen, die schon lange hier leben, und denen, die neu hinzukommen, zwischen denen, die in der Mitte der Gesellschaft stehen, und denen, die an den Rand gedrängt werden und kaum Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe finden. Gelegenheiten dazu gibt es viele: im Kindergarten, in der Schule, beim Eintritt ins Berufsleben, beim Umzug in eine andere Stadt oder beim Wechsel der Arbeitsstätte.

Im Galaterbrief des Neuen Testaments lesen wir von einer Gemeinde, in der Menschen unabhängig von ihrer Herkunft oder sozialen Stellung in umfassender Gemeinschaft leben. Der Apostel Paulus schreibt: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal 3,28). Ange-sichts der alles verändernden Wirklichkeit Gottes sind wir Christinnen und Christen in besonderer Weise aufgerufen, in unseren Gemeinden Beispiel für diese Gemeinschaft zu geben, auch wenn dies im Alltag zuweilen schwerfällt. Darüber hinaus haben wir den biblisch begründeten Auftrag, die Gesellschaft mit zu gestalten und dazu beizutragen, dass niemand aufgrund seiner ethnischen oder sozialen Herkunft auf der Strecke bleibt.

„Herzlich willkommen – wer immer Du bist.“ Das ist eine starke Aussage auch gegenüber aktuellen rassistischen und rechtsextremistischen Gedanken.

Wer Menschen anderer Herkunft, Hautfarbe oder Religion ausgrenzt, wer sie diskriminiert oder gar physisch attackiert, der muss nicht nur mit den Reaktionen der staatlichen Gewalt, sondern auch mit dem Widerspruch der Kirchen rechnen. Es reicht jedoch nicht aus, Gewalttaten zu verurteilen. Wir rufen dazu auf, jeder Äußerung von Menschenfeindlichkeit mit Zivilcourage entgegenzutreten. Fremdenhass, Rassismus, Antisemitismus und jede Form des Rechtsextremismus sind mit dem christlichen Glauben unvereinbar.

Die Interkulturelle Woche soll Gelegenheiten bieten, auch die alltäglichen Diskriminierungserfahrungen anzugehen und Migrantinnen und Migranten von ihren Erfahrungen berichten zu lassen. So kann eine Sensibilität wachsen, die das Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft erleichtert. Welche Alltagserfahrungen machen Menschen mit nicht-weißer Hautfarbe? Welche Formen von offenem und verstecktem Rassismus treffen Menschen anderer kultureller Herkunft? Wie können konkrete Schritte aussehen, damit wir uns als eine offene, freie und demokratische Gesellschaft weiterentwickeln? Wir rufen dazu auf, diese Fragen in diesem Jahr besonders zu thematisieren.

„Herzlich willkommen – wer immer Du bist.“ In der Debatte um Integration und Einwanderung vernehmen wir allzu oft einen anderen Leitspruch: „Herzlich willkommen – wer immer uns nützt!“ Dies wäre eine Engführung, die mit den Grundwerten unserer Gesellschaft und den grundlegenden Einsichten unseres Glaubens nicht in Einklang zu bringen ist. Seit Jahren engagieren sich die Kirchen für eine großzügige Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete, bei der auch Alte, Schwache, Kranke und Alleinerziehende eine Chance haben. Wir mahnen erneut an, dieses Thema auf die politische Tagesordnung zu setzen und für eine umfassende und vor allem humanitäre Bleiberechtsregelung einzutreten.

Immer deutlicher zeigt sich, dass nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa in einer globalisierten Welt vor der Herausforderung steht, Migration und die Aufnahme von Flüchtlingen zu gestalten. Den Kirchen ist es ein besonderes Anliegen, dass die Menschenrechte von Flüchtlingen gerade an den Außengrenzen Europas geachtet werden. Die großen Staaten im Zentrum Europas dürfen ihre Verantwortung für den Flüchtlingsschutz nicht auf die Randstaaten oder gar auf die Nachbarländer außerhalb der Europäischen Union abwälzen. Es ist unter menschlichen, ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten schwer zu ertragen, dass Tausende auf dem Weg nach Europa an den Grenzen gedemütigt, inhaftiert, widerrechtlich zurückgewiesen werden oder gar ihr Leben verlieren.

„Herzlich willkommen – wer immer du bist.“ Die Interkulturelle Woche mit ihren zahlreichen Veranstaltungen ist jedes Jahr ein lebendiges Zeichen dafür, dass wir uns auf einem guten Weg zu einer echten Willkommenskultur befinden. Wir danken allen, die sich vor Ort für die Anliegen der Interkulturellen Woche einsetzen und wünschen ihnen gute Erfahrungen und Gottes Segen für ihr Engagement.

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch,  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Präses Nikolaus Schneider,  
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in  
Deutschland

Metropolit Augoustinos,  
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz und  
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von  
Deutschland

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 71. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 18. Juni 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Zur Haushaltsrechnung 2011  
„Die Haushaltsrechnung 2011 der Diözese Mainz, die bei Gesamteinnahmen von 308.289.550,61 Euro und Gesamtausgaben von 308.289.550,61 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt. Ein Vortrag auf die Rechnung 2012 ist nicht erforderlich.“
- II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung  
„Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2011 Entlastung erteilt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 18. Juni 2012



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 72. Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen

Vorsitzender: Herr Rechtsanwalt Stefan Bender, Nieder-Olm

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Richter Michael Schneider, Wettenberg

Beisitzer der Dienstgeberseite: Herr Volkmar Hommel, Bischöfliches Ordinariat Mainz

Stellvertretender Beisitzer der Dienstgeberseite: Herr Jürgen-Alois Weiler, Bischöfliches Ordinariat Mainz

Beisitzer der Dienstnehmerseite: Herr Reinhold Schäfer, Katholisches Bildungswerk Rüsselsheim

Stellvertretender Beisitzer der Dienstnehmerseite: Frau Ursula Platte, Dombauamt

Die Amtszeit endet am 18.11.2012.

### 73. Vergütungstabellen für Organisten

Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz vom 1.3.2012 bis 31.12.2012

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	27,60	30,61	34,91	38,66	43,50	45,64
10	25,66	28,44	30,59	32,74	36,82	37,79
9	22,67	25,13	26,42	29,85	32,55	34,69
8	21,39	22,36	23,37	24,30	25,31	25,95
6	19,63	21,75	22,85	23,87	24,58	25,28
5	18,80	20,84	21,88	22,90	23,66	24,20
2	16,23	17,97	18,51	19,05	20,24	21,49

Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz vom 1.1.2013 bis 31.07.2013

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	27,99	31,04	35,40	39,20	44,11	46,28
10	26,02	28,84	31,02	33,19	37,34	38,31
9	22,98	25,48	26,79	30,27	33,01	35,18
8	21,69	22,67	23,70	24,64	25,67	26,31
6	19,91	22,06	23,17	24,21	24,92	25,63
5	19,06	21,13	22,18	23,22	23,99	24,54
2	16,46	18,23	18,77	19,31	20,53	21,79

Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz ab 1.8.2013

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	28,38	31,48	35,89	39,75	44,73	46,93
10	26,38	29,24	31,45	33,66	37,86	38,85
9	23,31	25,84	27,17	30,70	33,47	35,67
8	22,00	22,99	24,03	24,99	26,03	26,68
6	20,19	22,37	23,49	24,55	25,27	25,99
5	19,33	21,42	22,49	23,54	24,33	24,88
2	16,69	18,48	19,03	19,59	20,81	22,10

### 74. Schulinitiative des Bonifatiuswerkes

Schulanfangsbox und Schulabschlussstasche für Gottes Segen

Mit einer bundesweiten Schulinitiative nimmt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken die aktuelle Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in den Blick. Bei Schuleintritt und bei Beendigung des Schullebens sollen Kinder und Jugendliche erfahren können, dass Gott ihnen in ihrem Schulleben wie auch in den Herausforderungen am Ende der Schulzeit beisteht. Dazu gibt das Bonifatiuswerk Familien, Schulen, Kindergärten und Kirchengemeinden eine Schulanfangsbox und eine Schulabschlussstasche an die Hand, um Gottes Segen an diesen Lebensknotenpunkten in einladender Weise weitergeben zu können.

Der Schuleintritt spielt für Kinder und deren persönliches Umfeld eine zentrale und zunehmend existenzielle Rolle. Der erste Schultag entwickelt sich in ganz Deutschland zu einem eigenen Lebenswendefest in der Familie. Der Einstieg ins Schulleben wird von besonders großen Erwartungen, allerdings auch mit Sorgen und Ängsten begleitet. Am Ende der Schulzeit, beim Übergang in Berufsausbildung und Studium, stehen Zukunftshoffnungen aber auch Existenzängste. Der Segen Gottes kann an diesen Lebensknotenpunkten zur tragenden Kraft werden. Mit der Schulinitiative fordert das Bonifatiuswerk Familien, Schulen, Kindergärten und Kirchengemeinden dazu auf, Gott zur Einschulung und zur Schulentlassung ins Spiel zu bringen. Als eine Möglichkeit ist dabei die neue Schulanfangsbox und Schulabschlussstasche, die das Bonifatiuswerk begleitend zur Schulinitiative anbietet.

Der Vorsitzende der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Hans-Josef Becker, begrüßt die Schulinitiative des Bonifatiuswerkes: „Das Bonifatiuswerk zeigt mit der

Schulinitiative auf sympathische Weise, dass es viele Wege für Eltern, Familienangehörige oder verantwortliche Pädagogen geben kann, Kindern die Zusage Gottes für ihr Leben mit auf den Weg zu geben.“ Mit der Initiative werde den Menschen Mut gemacht, den Glauben im Alltag selbstbewusst zu leben und ihn als Hoffnungsquelle den Kindern zu offenbaren, so Erzbischof Becker.

Die Schulanfangsbox besteht aus:

- einer grünen oder gelben Brotzeitdose, auf der ein Regenbogen abgebildet ist, das Zeichen des Bundes Gottes mit den Menschen, unter dem zwei Schulkinder wie durch ein Tor ins Leben gehen
- ein Kindergebetbuch, „Lieber Gott, hast Du mal kurz Zeit?“ von Monika Gunkel
- ein Fläschchen mit Weihwasser,
- einen faltbaren Segenswürfel,
- einen Buntstift und Heiligenpostkarten zum Ausmalen
- sowie eine Glückwunschkarte von Erzbischof Becker zur Einschulung

Die Schulanfangsbox kostet 14,90 Euro und ab einer Abnahmenenge von mindestens zehn Exemplaren 9,90 Euro.

Die Schulabschlussstasche unter dem Motto „Stay'n touch“ besteht aus:

- einer blauen Minitasche,
- einem Metall-Männchen, das nur mit dem Wort Gottes im Gleichgewicht stehen kann,
- dem Jugendgebetsbuch „EchtZeit. Neue Gebete für junge Menschen“ von Stephan Sigg
- sowie einem Glückwunschflyer von Erzbischof Becker zum Schulabschluss.

Die Schulabschlussstasche kostet 14,90 Euro und ab einer Abnahmemenge von mindestens zehn Exemplaren 12,90 Euro.

Bestellt werden können Schulanfangsbox und Schulabschlussstasche beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unter Telefon: 0 52 51/29 96 53 oder unter bestellungen@bonifatiuswerk.de. Weitere Informationen unter [www.bonifatiuswerk.de/schulinitiative](http://www.bonifatiuswerk.de/schulinitiative).

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken versteht sich nach seinem Gründungsauftrag als „Missionswerk für Deutschland“. Es fördert mit Spendenmitteln missionarisch-pastorale Initiativen in ganz Deutschland, die der Glaubensweitergabe dienen und sich mit der Glaubensdiaspora auseinandersetzen. Als Diaspora-Hilfswerk unterstützt es katholische Christen, die in einer Minderheitensituation ihren Glauben leben, vornehmlich in Ost- und Norddeutschland, in Nordeuropa und dem Baltikum.

## Kirchliche Mitteilungen

### 75. Personalchronik

[REDACTED]

## 76. Weihetermine 2013

Diakonenweihe:

Samstag, 13. April 2013 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Priesterweihe:

Samstag, 29. Juni 2013, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Ständige Diakone:

Samstag, 11. Mai 2013, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

## 77. Reservierung für 2014 im Erbacher Hof

Der Reservierungskalender des Erbacher Hofes für das Jahr 2014 wird Mitte/Ende August 2012 eröffnet. Um die Wünsche der diözesanen Veranstalter entsprechend ihrem Vorreservierungsrecht berücksichtigen zu können, bitten wir um Zusendung Ihrer schriftlichen Anfragen bis zum 27.07.2012.

Diese Reservierungsanfragen sollten folgende Information enthalten:

- Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)
- Anzahl der Übernachtungs-/Tagungsgäste
- Einzelzimmer/Doppelzimmer
- Anzahl der benötigten Tagungs-/Gruppenräume

Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung, dass wir ab dem Jahr 2013 den Erbacher Hof im Sommer nicht mehr für Betriebsferien schließen.

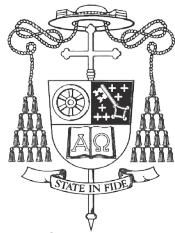
## 78. Anzeige

Die katholische Pfarrgemeinde St. Michael Einhausen hat zehn Kerzenhalter zum Anschrauben an die Kirchenbänke gegen eine Spende abzugeben.

Die Kerzenhalter sind gebraucht, aber in fast neuwertigem Zustand.

Anfragen an: Kath. Pfarramt St. Michael, Tel.: 06251 96440, Fax: 06251 964410





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

154. Jahrgang

Mainz, den 6. August 2012

Nr. 9

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2012. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2012. – Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen. – Umweltpreis Bistum Mainz 2012. – 6. Kreativwettbewerb des Deutschen Katecheten-Vereins e. V. – Priesterjubiläen. – Personalchronik. – Weihertermine 2013. – Handreichung zum neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab 2013. – Drahtlose Mikrofone – Billigkeitsrichtlinie des BMWI. – Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen. – Fernstudium mit dem Ziel „Diakon mit Zivilberuf“. – Bestellung von Druckschriften. – Anzeige.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 79. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2012. Er erinnert uns an die soziale Verantwortung, die wir als Christen im besonderen Maße haben.

Armut macht krank – auf diesen Zusammenhang macht die Caritas in diesem Jahr aufmerksam. Die Zahlen sprechen für sich. Eine arme Frau lebt im Durchschnitt acht Jahre kürzer als eine Frau aus der oberen Einkommensgruppe. Bei Männern sind es sogar elf Jahre. Schlechte Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Stress durch Existenzsorgen, mangelnde Erholung und ein geringer ausgeprägtes Gesundheitsbewusstsein sind die Hintergründe.

Unser Gesundheitssystem ist gut, es erreicht aber die Ärmsten der Armen oft nicht. Obdachlose Menschen brauchen Straßenambulanzen. Asylbewerber und ihre Familien, von denen viele über mehrere Jahre in unserem Land leben, brauchen einen gleichberechtigten Zugang zum Gesundheitssystem und nicht nur eine medizinische Notversorgung. Dafür setzt sich die Caritas ein.

Das Evangelium ermuntert uns, in der Begegnung mit notleidenden, trauernden und enttäuschten Menschen Jesu Beispiel zu folgen. Das ist nicht immer einfach. Wenn wir uns aber auf den Weg machen, werden auch wir selbst beschenkt. Unser Blick weitet sich und die Erfahrungen lassen uns erkennen, was im Leben wesentlich ist.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Würzburg, den 25. Juni 2012

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 23. September 2012, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.*

### 80. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder!

„Dein Wort ist ein Licht für meine Pfade“. Unter diesem Wort aus Psalm 119 steht die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland am 28. Oktober feiern. Der Sonntag der Weltmission ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

In diesem Jahr blicken wir auf das Beispiel der Kirche in Papua-Neuguinea. Dort droht die Gesellschaft an Gewalt und Korruption zu zerbrechen. Gegen diese Gefahr baut die Kirche „Kleine Christliche Gemeinschaften“ auf, die sich regelmäßig zum „Bibel-Teilen“ versammeln. So wird das Wort Gottes in der Gemeinschaft der Kirche gelesen und bedacht, im Gebet

lebendig und in konkretes Handeln umgesetzt. Es wird ein Licht auf den Pfaden des Lebens.

Wie in Papua-Neuguinea spielt die Kirche in vielen Ländern eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Menschen in Not Halt und Hoffnung zu geben. Damit dies auch in Zukunft möglich ist, bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder: Helfen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer großherzigen Spende dem „Glauben Leben zu geben“.

Würzburg, den 25. Juni 2012

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.*

## Verordnungen des Generalvikars

### 81. Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen

Vorsitzender: Herr Rechtanwalt Stefan Bender, Nieder-Olm

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Richter Michael Schneider, Wettenberg

Beisitzer der Dienstgeberseite: Herr Volkmar Hommel, Bischöfliches Ordinariat Mainz

Stellvertretender Beisitzer der Dienstgeberseite: Herr Jürgen Weiler, Elisabeth-von-Thüringen-Schule, Mainz

Beisitzer der Dienstnehmerseite: Herr Reinhold Schäfer, Mainz

Stellvertretender Beisitzer der Dienstnehmerseite: Frau Ursula Platte, Dombauamt

Die Amtszeit endet am 18.11.2012.

### 82. Umweltpreis Bistum Mainz 2012

Das Bistum Mainz schreibt im Jahr 2012 erneut einen Umweltpreis aus. Gesucht wird Ihr Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung!

Bewerben Sie sich mit Ihrer Aktion, Ihrem Projekt, Ihrem umgesetzten Bauvorhaben aus den Jahren 2008-2012!

Unser Bischof, Karl Kardinal Lehmann, hat die Schirmherrschaft für den Umweltpreis 2012 übernommen und wird die Preise zum Jahresbeginn 2013 verleihen.

Bewerbungsunterlagen

Ihre Bewerbungsunterlagen bestehen aus einem Steckbrief und einer ausführlichen Beschreibung. Bewerbungsschluss ist der 6. November 2012 (Datum des Poststempels).

Die Bewerbungsunterlagen finden Sie im Internet unter folgendem Link: [www.bistum-mainz.de/umweltpreis](http://www.bistum-mainz.de/umweltpreis).

### 83. 6. Kreativwettbewerb des Deutschen Katecheten-Vereins e. V.

„Zusammen ist man weniger allein ...“

–Ökumenische Kooperation in Gemeinde und Schule –

Ökumene ist ein Thema, das in Schule und Gemeinde gegenwärtig sehr unterschiedlich gewichtet ist. Im Kontext des Religionsunterrichts ist vieles in Bewegung gekommen: Die sogenannte „Konfessionelle Kooperation“ stellt eine gern gewählte Lösung organisatorischer Probleme dar; die Diskussion zur „konfessionellen Gastfreundschaft im RU“ versucht darüber hinaus eine theologische Perspektive zu eröffnen. In diesem Spannungsfeld sind innovative Projekte gewachsen, die es wert sind, im Licht der Öffentlichkeit gewürdigt und zur Nachahmung empfohlen zu werden.

Im Kontext von Gemeinden sind ökumenische Kooperationen inzwischen selbstverständlich geworden, z. B. bei Festen, Fahrten, Bibelwochen ... Andererseits fehlen neue Impulse zur Förderung der Motivation in vielen Ökumene-Ausschüssen – von der Bereitschaft, Gemeinsamkeiten und Unterschiede theologisch zu reflektieren, ganz zu schweigen.

So will dieser Kreativwettbewerb Früchte ernten und zur Aussaat ermutigen. Er will die Ideen von Menschen zusammenführen, die sich mitunter allein auf ökumenischer Flur fühlen.

Dieser Kreativwettbewerb weiß sich dem ökumenischen Ziel verpflichtet, die Begegnung und das Miteinander der christlichen Glaubensgemeinschaften zu stärken. In aller Gemeinsamkeit geht es dabei um den Respekt vor der Verschiedenheit der Konfessionen und um eine gegenseitige Bereicherung. In diesem Horizont können ökumenische Projekte einen Beitrag zu wechselseitigem Verstehen und zu gelebter Sympathie leisten.

## Ziel des Wettbewerbes

Der dkv freut sich über praxiserprobte und nachahmenswerte Beispiele ökumenischer Kooperation, die sich als Suchbewegung verstehen und theologisch reflektiert sind. Die Wettbewerbsbeiträge können allen Ebenen und Handlungsfeldern von Schule und Gemeindepastoral entstammen.

## Der Wettbewerbsbeitrag

- soll kurz das Anliegen und den Hintergrund skizzieren;
- soll beschreiben, welchen Erfolg und welche Wirkung das vorgestellte Projekt erzielt hat;
- kann in digitalisierter Form (bevorzugt per Mail oder CD-ROM) oder in ausgedruckter Form (Texte, Bilder ...) eingereicht werden;
- es reicht ein Textteil von 2 Seiten, maximal sollte er einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten.

Zur Teilnahme eingeladen sind alle, die in Schule und Gemeinde tätig sind. Ausdrücklich erwünscht ist die Mitarbeit von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Ehrenamtlichen. Auch Autorenteams sind willkommen.

Eine vom dkv-Vorstand berufene Jury ermittelt aus den eingegangenen Beiträgen die Gewinnerin/den Gewinner.

## Preisverleihung

Der Preis ist mit 500,- € dotiert. Die Preisverleihung erfolgt im Frühjahr 2013. Darüber hinaus soll der prämierte Beitrag – evtl. zusammen mit einer Auswahl der anderen Beiträge – veröffentlicht werden.

Einsendungen bis spätestens 16. Januar 2013 an die dkv-Geschäftsstelle, Preysingstr. 97, 81667 München, [info@katecheten-verein.de](mailto:info@katecheten-verein.de)

\*) Vgl. den gleichnamigen Roman von Anna Gavalda.

## Kirchliche Mitteilungen

### 85. Personalchronik

[REDACTED]

## 84. Priesterjubiläen

Entsprechend den diözesanen Gepflogenheiten sollen auch zukünftig die Namen der Geistlichen veröffentlicht werden, welche ihr 25-, 40-, 50-jähriges oder ein höheres Priesterjubiläum begehen dürfen. Sollte jemand begründete Bedenken gegen die Bekanntgabe seines Weihejubiläums haben, bittet die Bischöfliche Kanzlei um entsprechende Benachrichtigung.



A vertical stack of 15 horizontal black bars of varying lengths, starting with a short bar at the top and ending with a very long bar at the bottom. The bars are evenly spaced and have a consistent thickness.

A vertical column of 15 horizontal black bars of varying lengths, starting with a short bar at the top and ending with a very long bar at the bottom. The bars are evenly spaced vertically.

[REDACTED]

## 86. Weihetermine 2013

Ständige Diakone: Samstag, 18. Mai 2013, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

## 87. Handreichung zum neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab 2013

(Erläuterung der kirchlich relevanten Regelungen von Dr. Albert Post, VDD Arbeitsgruppe Urheber-, Verlags-, Medienrecht)

### I. Grundsatz:

Der geänderte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bringt hinsichtlich der Rundfunkbeiträge wesentliche Änderungen, deren Umsetzung durch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) im kirchlichen Bereich vorbereitet wird. Statt dem bisherigen geräteabhängigen Beitrag werden die Rundfunkbeiträge ab 1. Januar 2013 wie folgt erhoben:

- a) Im privaten Bereich wird für jede Wohnung von deren Inhaber (Eigentümer/Mieter/Nutzungsbe rechtigter) ein Rundfunkbeitrag (mtl. 17,98 Euro) erhoben, unabhängig davon ob ein Gerät vorhanden ist oder nicht (§ 2).
- b) Im nicht privaten Bereich – d. h. also auch im kirchlichen Bereich – wird der Beitrag für jede Betriebsstätte und zwar – abhängig von der Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte (§ 5) – erhoben.

### II. Betriebsstätte:

Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem (grundbuchmäßig eingetragenen) Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben

Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte (§ 6 Absatz 1). Wenn also Pfarramt und Kindergarten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken der Kirchengemeinde/Kirchenstiftung liegen, sind sie wegen des einen Inhabers als eine Betriebsstätte zu werten und die Angestellten in beiden Einrichtungen zu addieren. Gehören einzelne zusammen liegende Buchgrundstücke unterschiedlichen kirchlichen Rechtsträgern (z. B. Pfründestiftung und Kirchengemeinde), ist von zwei Betriebsstätten mit getrennten Beschäftigtenzahlen auszugehen. Je nach den Gegebenheiten vor Ort, können u. U. durch genaue Analyse dieser Gegebenheiten Beitragssteigerungen durch eine höhere Beschäftigtenzahl vermieden werden.

Wichtig:

- Betriebsstätten, die zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt werden (Kirchen, Kapellengrundstücke, Oratorien) sind beitragsfrei. (§ 5 Absatz 5 Nr. 1)
- Das gleiche gilt für Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist:  
z. B. Pfarrheime, Jugendheime, Leichenhallen usw. in denen niemand einen ständigen Arbeitsplatz hat. (§ 5 Absatz 5 Nr. 2).
- Als Definition eines Arbeitsplatzes kann auf § 2 Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung verwiesen werden. (Arbeitsplatz ist der Bereich einer Betriebsstätte, in denen sich Beschäftigte bei der auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.)

### III. Beschäftigte:

Beschäftigte sind nur die sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigen. Diese müssen nicht notwendig auch beim Betriebsinhaber angestellt sein, sondern Bedienstete etwa des Bistums (Pfarrer, Pastoral-, Gemeindereferenten usw.), die einer Pfarrei zugeordnet sind, zählen an deren Standort mit.

Nicht umfasst sind: Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte. Damit sind alle ehren- und nebenamtlich Tätigen mit sog. „400 Euro – Regelung“ nicht beitragsrelevant. (d. h. viele Küster, Organisten, Hausmeister und Rendanten in kleinen Gemeinden zählen nicht mit.)

### IV. Beitragshöhe:

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl, der in der Betriebsstätte Beschäftigten.

Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte	Beitragshöhe pro Monat in Euro
bis zu 8	5,99
9-19	17,98
20-49	35,96

50-249	89,90
250-499	179,80
500-999	359,60
1.000-4.999	719,20
5.000-9.999	1.438,40
10.000-19.999	2.157,60
ab 20.000	3.236,40

Kfz kosten 5,99,- € pro Kfz und Monat. Ein Kfz pro Betriebsstätte ist beitragsfrei.

V. Begünstigungen für gemeinnützige Einrichtungen: Für jede Betriebsstätte, der nach § 5 Absatz 5 des Staatsvertrages begünstigten Einrichtungen, ist höchstens ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.

Wichtig: Die Beitragsbefreiung für Kindertageseinrichtungen gibt es nicht mehr!

Aber: Alle Kindertageseinrichtungen zahlen entweder nur 1/3-Beitrag oder mit mehr als 8 Beschäftigten höchstens einen Beitrag.

Zu den gemeinnützigen Einrichtungen mit begünstigten Beiträgen gehören:

1. gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten;
2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialhilfegesetzbuches) – also alle Kindertagesstätten;
3. gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe und für Suchtkranke, Nichtsesshafte und Durchwandererheime;
4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen;
5. öffentliche allgemein bildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.

Diese Einrichtungen zahlen (anders als bisher) ebenfalls pro Betriebsstätte und Beschäftigtenzahl. Dort gelten aber gedeckelte Sätze, in denen auch alle anmeldeten Kfz enthalten sind:

Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte	Beitragshöhe pro Monat in Euro
bis zu 8	5,99
ab 9	17,98

Werden gemeinnützige (z. B. Kindergarten) und andere Betriebsstätten (z. B. Pfarrbüro) auf einem Grundstücksareal zusammen einem Inhaber zugerechnet, gilt die o. g. Deckelung sehr wahrscheinlich für die gesamte Betriebsstätteneinheit (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2).

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung gilt bei den Einrichtungsträgern als erbracht, die bisher schon von der Gebührenpflicht nach dem bisherigen § 5 Abs.7 Rundfunkgebührenstaatsvertrag befreit waren. D. h. Kindertenträger brauchen dann diesen Nachweis bei den jetzigen GEZ-Erhebungen nicht mehr vorzulegen, auch wenn es in den Erhebungsbögen gefordert wird (§ 14 Abs.8). Ansonsten ist bei Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen der Hinweis auf die Regelungen in § 4 Körperschaftssteuergesetz hilfreich.

#### VI. Besonderheiten bei Beherbergungsbetrieben und Krankenhäusern (§ 5 Absatz 2 Nr. 1):

Inhaber von Betriebstätten mit entgeltlichen Hotel- und Gästzimmern – auch in kirchlichen Bildungshäusern und vergleichbaren Einrichtungen – zahlen neben dem Grundbeitrag, entsprechend den gegebenen Beschäftigungszahlen (vgl. Abschnitt IV oben), ab dem zweiten Zimmer bzw. Raumeinheit für jedes Zimmer/Raumeinheit einen 1/3-Beitrag (5,99 €) zusätzlich. Das gleiche gilt offenbar nicht bei Krankenhäusern. Da diese nicht in § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder an anderer Stelle erwähnt sind, ist offenbar bei Krankenhäusern nur die Betriebsstätte entsprechend den Beschäftigtenzahlen nach § 5 Abs. 1 zu veranlagen. Die Zimmer bleiben außen vor.

#### VII. Kraftfahrzeuge (§ 5 Absatz 2 Nr. 2):

Inhaber von Kraftfahrzeugen zahlen für jedes Kfz, das zu gewerblichen oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird einen 1/3 – Beitrag (5,99 Euro). Hinweis: Bei gemeinnützigen Einrichtungen wie Kitas, Altenheimen, Schulen (vgl. Abschnitt V. oben) sind alle Kfz-Beiträge mit dem Betriebsstättenbeitrag abgegolten.

#### VIII. Anzeigepflichten (§ 8):

Ändert sich die Anzahl der Betriebsstätten oder Kfz, so ist dies sofort mitzuteilen (§ 8 Abs.1 – 3).

Die Anzahl der Beschäftigten ist 1-mal pro Jahr zum 31. März an die GEZ zu melden (§ 8 Abs. 4 Nr. 7). Außerdem haben Beherbergungsstätten die Zimmerzahlen und gemeinnützige Einrichtungen Änderungen der Gemeinnützigkeit anzuzeigen (§ 8 Abs. 4 Nr. 10 bis 11).

#### IX. Beginn und Ende der Beitragspflicht (§ 7):

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitragsschuldner die Betriebsstätte oder Wohnung innehalt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inhaberschaft endet.

Wichtig: Die Beitragspflicht endet aber nur, wenn das Ende der Inhaberschaft einer Betriebsstätte oder Wohnung der GEZ vorher angezeigt wurde, sonst ist bis zum Ende des Monats, in dem die Meldung erfolgt, weiter zu zahlen.

#### Anhang

Beispiele:

Sachverhalt zur Veranlagung: Eine Kirchengemeinde mit einer Kirche, einer Kapelle, einem Pfarrsekretariat, einem Pfarrheim, einer Bücherei, einem Kindergarten und einem Altenheim. Die Betriebsstätten Kirche und Kapelle sind beitragsfrei.

Das Pfarrsekretariat wird nach den unter Abschnitt I dargestellten Grundsätzen behandelt. Das heißt, dass sich der Beitrag nach den in der Betriebsstätte sozialversicherungspflichtig angestellten Beschäftigten richtet. Dies dürften üblicherweise Pfarrer, Gemeindereferent/in, Hausmeister und Pfarrsekretär/in sein.

- Die genannten Personen sind nur einmal anzumelden, auch dann, wenn sie sich auch an anderen Betriebsstätten aufhalten und dort ihrer Arbeit nachgehen.

Mangels Arbeitsplätze ist das Pfarrheim beitragsfrei. Falls dort ein Hausmeister/eine Putzhilfe regelmäßig arbeitet, wäre dies anzugeben und ein entsprechender Beitrag zu zahlen. Sollten diese aber auch an anderen Betriebsstätten arbeiten, sind sie nur einmal als Beschäftigte zu melden.

Dies gilt ebenfalls für die Bücherei. Da diese zumeist von Ehrenamtlichen betrieben wird, sind dort keine Beschäftigten anzugeben. Aus diesem Grunde dürfte zumeist kein Beitrag zu zahlen sein.

Das Altenheim und der Kindergarten sind nach den unter Abschnitt V dargestellten Grundsätzen zu behandeln (es gilt eine Beitragsdeckelung auf 1 Beitrag!).

Wenn sich die Einrichtungen desselben Trägers auf einem gemeinsamen Grundstück mit unterschiedlichen kirchlichen Eigentümern befinden, sollte kurz berechnet werden, ob es sinnvoller ist, eine Betriebsstätte mit mehr Beschäftigten anzugeben oder mehrere Betriebsstätten mit weniger Beschäftigten.

Beispiele zur Definition kirchlicher Betriebsstätten:

Das Pfarrhaus mit Pfarrbüro gehört laut Grundbuch der Pfarrpfründestiftung. Dort sind sechs Beschäftigte tätig. Das Pfarrheim mit zwei Beschäftigten befindet sich auf einem angrenzenden Grundstück, das der Kirchengemeinde gehört:

- bei Meldung zweier getrennter Betriebsstätte mit 2 Inhabern wäre jeweils ein Beitrag in Höhe von 2 x 5,99 €/Monat zu zahlen (=11,98 €/Monat).

- bei Meldung einer Betriebsstätte mit allen acht Beschäftigten (was möglich wäre, wenn beide Betriebsstätten allein von der Kirchengemeinde betrieben würden), wäre dieser Beitrag von 5,99 Euro nur einmal zu entrichten.
- Bei 9 und mehr Beschäftigten würde sich ein voller Beitrag von 17,98 Euro ergeben, wenn man eine Betriebsstätte bildet; bei zwei Betriebsstätten mit jeweils unter 8 Beschäftigten bliebe es bei den 11,98 Euro (2 x 5,99 Euro).

## 87. Drahtlose Mikrofone – Billigkeitsrichtlinie des BMWI

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich auf seiner Sitzung am 07.03.2012 mit einer geänderten Fassung der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790-862 MHz“ befasst und diese gebilligt. Die Richtlinie trat am 21.03.2012 in Kraft.

Die Richtlinie legt fest, unter welchen Voraussetzungen sog. Billigkeitsleistungen für drahtlose Mikrofone erlangt werden können, die wegen der erfolgten Frequenzumstellung von einer Störung betroffen sind und nicht mehr genutzt werden können. Die betroffenen drahtlosen Mikrofone müssen in dem Zeitraum vom 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 angeschafft worden sein und 410 Euro oder mehr gekostet haben (Anschaffungswert).

Die Antragstellung erfolgt über das auf der Internetseite des BAFA unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren (online-Portal) und anschließender postalischer Einsendung aller sonstigen Antragsunterlagen (vgl. Ziffer 4, Absatz 4 u. Absatz 3). Die Bewilligungsbehörde prüft bei der Onlinebearbeitung des Antrags, ob eine Störungsbetroffenheit vorliegt. Diese Information wird ihr elektronisch im Rahmen eines qualifizierten Prüfverfahrens durch die Bundesnetzagentur übermittelt. Liegt eine Störungsbetroffenheit nicht oder noch nicht vor, wird dem Antragsteller eine automatisch generierte Ablehnung übermittelt (vgl. Ziffer 4, Absatz 2). Bezüglich der Höhe der Billigkeitsleistung (vgl. Ziffer 3) wird der Anschaffungspreis des drahtlosen Mikrofons plus Anschaffungsnebenkostenfaktor in Höhe von 5 v. H. des Anschaffungspreises (Anschaffungswert) zugrunde gelegt.

Bei uns (Antragstellern, die gemäß §§ 51 ff AO steuerbegünstigte Zwecke verfolgen), wird eine Nutzungsdauer von acht Jahren mit Beginn ab Anschaffungsjahr 2006 bis 2009 sowie eine lineare Wertminderung von 1/8 für die Jahre eins bis fünf und einem Sockel von 3/8 für die Jahre sechs bis acht zugrunde gelegt (Ziffer 3 Absatz 4 b).

Der Beginn des Antragsverfahrens bei der Bewilligungsbehörde ist der 15. November 2011 (s. Ziffer 8). Der Antragszeitraum endet am 31. Dezember 2017 (s. Ziffer 4, Abs. 6).

Angesichts des zügigen Ausbaus des LTE-Netzes sollten die Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen, die drahtlose Mikrofone besitzen, ihre drahtlosen Mikrofone im Hinblick auf eine etwaige Störungsbetroffenheit regelmäßig überprüfen und Anträge im Fall der Störungsbetroffenheit bei Erfüllung der Voraussetzungen zügig stellen.

(Den Text der Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) unter: [http://www.bafa.de/bafa/de/weitere\\_aufgaben/digitale\\_dividende/vorschriften/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/digitale_dividende/vorschriften/index.html))

## 88. Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Zum Ausbildungsprogramm der katholischen Journalistenschule (ifp) in München gehören seit über 30 Jahren Medienkurse für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter, Priester, Ordensleute, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie wissenschaftliche Bedienstete. Das Programm umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

Seminar I	Presse	25.11. bis 30.11.2012
Seminar II	Hörfunk	18.02. bis 22.02.2013
Seminar III	Fernsehen	14.10. bis 18.10.2013
Seminar IV	Öffentlichkeitsarbeit/ Social Media	23.04. bis 26.04.2014 (voraussichtlich)

Ziel des Kurses ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Grundformen (Meldung, Bericht, Kommentar, Interview etc.), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio und Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Die Ausbildungsinhalte und Arbeitsmethoden zielen auf den Erwerb journalistischer Kernkompetenzen für die Religionskommunikation. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510 €. – Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Anmeldeschluss: 15. Oktober 2012

Teilnahmebedingungen:

Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an

professioneller Medienarbeit erwartet. Die Teilnahme an einzelnen Seminareinheiten ist nicht möglich.

Teilnahmebescheinigung:

Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der gesamten Ausbildung ein Zertifikat.

Anmeldungen bitte schriftlich (mit Tätigkeitsüberblick, Personalbogen, Passbild) an:

Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp), Frau Jenny Frach, Kapuzinerstr. 38, 80469 München, E-Mail: [frach@ifp-kma.de](mailto:frach@ifp-kma.de)

#### **89. Fernstudium mit dem Ziel „Diakon mit Zivilberuf“**

Zum 1. Oktober 2012 beginnen Grund und Aufbaukurs des Fernkurses der Würzburger Domschule. Dieser Fern-Studienkurs mit Lehrbriefen erstreckt sich im Grundkurs über 15 Monate und im Aufbaukurs über ein Jahr. Dies ist die theologische Grundlage für die Ausbildung/Studium mit dem Ziel „Diakon mit Zivilberuf“. Monatliche Treffen am Samstagvormittag begleiten diesen Teil der Ausbildung. Alle Mitarbeiter sind gebeten, alle für diese Aufgabe geeigneten Männer auf diesen Weg und auf die Möglichkeit des Fernstudiums hinzuweisen.

Weitere Informationen: Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat, Pfr. Markus Warsberg, Herringbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-425 E-Mail: [diakone@bistum-mainz.de](mailto:diakone@bistum-mainz.de)

Ausbildungsleiter: Diakon Norbert Tiegel Augustinerstraße 34 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-426 E-Mail: [norbert.tiegel@bistum-mainz.de](mailto:norbert.tiegel@bistum-mainz.de).

Flyer/Kurzinformationen zur Weitergabe an Interessenten und zum Auslegen an geeigneten Orten können bei den o.g. angefordert werden.

#### **90. Bestellung von Druckschriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz  
Nr. 28

Gott erfahren in einer säkularen Welt.

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

#### **91. Anzeige**

Die Katholische Pfarrgemeinde St. Michael hat ca. 300-400 Glasopferlichter, die sie gerne gegen Spende weitergeben würde. Durchmesser innen ca. 4,4 cm, außen ca. 5,6 cm. Höhe innen 2,6 cm, außen ca. 4,5 cm. Die Glasopferlichter sind bernsteinfarbig.

Rücksprache: Kath. Pfarramt St. Michael, Schulstraße 2, 64683 Einhausen, E-Mail: [pfarrbuero@st-michael-einhhausen.de](mailto:pfarrbuero@st-michael-einhhausen.de), Tel. 06251-96440.



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

154. Jahrgang

Mainz, den 10. September 2012

Nr. 10

**Inhalt:** Urlaubsanträge Priester/Diakone. – Gottesdienstvertretungen. – Satzungsänderung der „Adolf-Gerhard-Stiftung“. – Auflösung der Stiftung „Veritas“. – Besetzung der AVR-Schlichtungsstelle für Arbeitsrechtliche Fragen im Caritasverband für die Diözese Mainz. – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 28.10.2012. – Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, den 2. November 2012. – Personalchronik. – Neuer Oberer im Oblatenkloster Mainz. – Kurse des TPI.

## Verordnungen des Generalvikars

### 92. Urlaubsanträge Priester/Diakone

Mit Dienstbeginn des neuen Personaldezernenten für die Geistlichen am 01.09.2012 gibt es ein neues Antragsformular. Alle alten Formulare (Urlaub Geistliche bis zu 6 Tage, Urlaub über 6 Tage und Urlaubsformular für Diakone) sind zu vernichten.

Das neue Formular liegt als PDF vor. Es wurde per E-Mail an alle Pfarrämter gesandt. Zu finden ist es auch in e-mip unter Sonstiges/Vorlagen.

Der Antrag ist weiterhin persönlich zu unterschreiben und über den Dekan/Pfarrer (bei Diakonen) vorzulegen.

### 93. Gottesdienstvertretungen

Im Personaldezernat, Sekretariat des Personaldezernenten, Telefon 06131 253-163, kann eine Liste von Priestern angefordert werden, die Gottesdienstvertretungen übernehmen können.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass das Ordinariat keinen eigenen „Vertretungspool“ von Pfarrern vorhält.

### 94. Satzungsänderung der „Adolf-Gerhard-Stiftung“

Es wird bekannt gemacht, dass die vom Vorstand der „Adolf-Gerhard-Stiftung“ in seiner Sitzung am 13.03.2012 beschlossene Satzungsänderung in Kraft tritt:

### § 9

Der Beirat besteht aus bis zu sechs Personen. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Bischof von Mainz berufen. Die Mitglieder des Beirates sollen der katholischen oder evangelischen Kirche angehören. In ihm sollen mindestens zwei Frauen mitwirken.

### 95. Auflösung der Stiftung „Veritas“

Es wird bekannt gemacht, dass die Stiftung „Veritas“ seit dem 08.06.2012 aufgehoben ist.

Gläubiger mögen sich an das Bischöfliche Ordinariat Mainz wenden unter Tel. 06131/253-140.

### 96. Besetzung der AVR-Schlichtungsstelle für Arbeitsrechtliche Fragen im Caritasverband für die Diözese Mainz

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Ulrich Laut, Frankfurt/M.

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Thomas Peter Karst, Mainz

Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Heinz Martin Hofmann,  
Caritasdirektor Offenbach i. R.

Stellvertretender Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Frank Schüttler, Caritasverband Mainz e.V.

Beisitzerin der Dienstnehmerseite:

Frau Karin Weingärtner, Kath. Klinikum, Mainz  
Stellvertretende Beisitzerin der Dienstnehmerseite:

Frau Rita Wingert, Sozialstation Heppenheim.

Die Amtszeit endet am 31.12.2016.

## 97. Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 28.10.2012

„Dein Wort ist ein Licht für meine Pfade“ (Ps. 119, 105)

Sehr geehrte Pfarrer,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in  
Pfarrgemeinden,

in diesem Jahr stellt missio im Rahmen seiner Aktion zum Sonntag der Weltmission das Wirken der Katholischen Kirche in Papua-Neuguinea vor. Den meisten Christen in den Gemeinden in Deutschland werden Papua-Neuguinea, seine Kultur und seine Menschen sehr fremd sein. Am „anderen Ende der Welt“, südlich des Äquators und nördlich von Australien, liegt Papua-Neuguinea, nach Grönland die zweitgrößte Insel der Welt. Der Osten der Insel ist seit 1975 Teil des unabhängigen Staates Papua-Neuguinea, der Westteil der Insel „Westpapua“ (Irian Jaya) gehört seit 1963 zu Indonesien. Während das Innere der Insel vom Hochland geprägt ist, zeichnen sich die Küstenregionen durch ein tropisches Klima aus. Besiedelt wurde Papua-Neuguinea ursprünglich auf dem Landweg von Australien aus. Zuerst betraten die Maristen Papua-Neuguinea im Jahr 1845. Es folgten die Missionaries of Sacred Heart (MSC) und die Steyler Missionare.

Mehr als 800 lebendige Sprachen lassen sich in Papua-Neuguinea nachweisen. Die Einwohnerzahl beträgt ca. 6,5 Millionen Menschen, ein Drittel der Bevölkerung lebt davon im Hochland.

Prägend für die gegenwärtige Situation des Landes sind das Leben in traditionellen Sozialformen einerseits und ein parallel dazu verlaufender rasanter Modernisierungsprozess andererseits.

Die Katholische Kirche hat über 1,5 Millionen Mitglieder. Das entspricht etwa 27% der Gesamtbevölkerung. Sie ist damit die größte Kirche im Land, gefolgt von den Lutheranern (19%), den Methodisten (11%) und den Siebenten-Tags-Adventisten (10%).

Ein besonderes Anliegen der Pastoral in Papua-Neuguinea ist es zu einer „Globalisierung mit menschlichem Antlitz“ beizutragen und den Menschen Wegweisung aus der Frohen Botschaft des Evangeliums zu geben. Neben den Bereichen Gesundheit und Schule engagiert sich die Kirche auf dem Gebiet der Gewaltprävention, der Friedens- und Versöhnungsarbeit und der Gendergerechtigkeit und leistet durch ihre umfangreiche Bildungsarbeit einen qualifizierten Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Menschen.

Prägend sind die von missio in mehreren Diözesen des Landes geförderten Projekte, die durch den Aufbau

von kleinen christlichen Gemeinschaften die Pastoral im Nahbereich stärken. Diese Gemeinschaften entwickeln sich zu lebendigen Biotopen des Glaubens und schenken der Kirche, insbesondere in ländlichen Gegend, in denen die Katholiken nur gelegentlich von einem Priester besucht werden können, eine missionarische Präsenz.

Wir laden Sie ein im kommenden Monat der Weltmission den Blick auf das Engagement der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea zu lenken. Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen:

### Leitfaden

Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. Neben einer Reportage über das Leben auf einer Missionsstation berichtet die deutsche Steyler Missionsschwester Anna Damas über ihre Arbeit als „Brückenbauerin“ zwischen Papua-Neuguinea und Europa.

### Plakat

Die Szene auf dem Plakat zeigt Schwester Cecilia Sopo in einem kleinen Dorf mitten im Dschungel nah an der Grenze zu Westpapua in der Diözese Daru-Kiunga. Das Gebiet der Diözese ist mehr als dreimal so groß wie Belgien. Dichter Regenwald, Sumpfgebiete, Flüsse und fehlende Straßen machen es schwer die umliegenden Dörfer zu erreichen. Seit drei Jahren arbeitet Schwester Cecilia zusammen mit dem Pfarrer und zwei weiteren pastoralen Mitarbeitern in der Missionsstation und in den 16 umliegenden Dörfern. Zusammen mit ihrer Mitschwester besuchte sie zu Fuß regelmäßig die Dörfer der Missionsstation. Tagelange Märsche durch den Dschungel und Flussdurchquerungen sind dabei keine Seltenheit.

Mit dem Engagement aller Katholiken in der Diözese konnte in den letzten Jahren ein gemeinsamer Pastoralplan erarbeitet werden – an dessen Gestaltung auch die entlegensten Gemeinden der Diözese teilhaben konnten. Das hat in der „Dschungel-Diözese“ ein starkes Gemeinschaftsgefühl entstehen lassen. Der Pastoralplan entstand unter der Leitung des Bischofs der Diözese Daru-Kiunga, Gilles Côté, der im Monat Oktober in verschiedenen Diözesen zu Gast sein wird.

### Liturgische Hilfen

Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und Wortgottesdienstfeier. Dazu erhalten Sie ferner spirituelle Impulse und Gebete aus Papua-Neuguinea.

## Jugendaktion

Im Mittelpunkt der Jugendaktion stehen die Jugendlichen aus Papua-Neuguinea. Auf der Suche nach ihrem Platz in der Welt stehen sie vor besonderen Herausforderungen. Wenn ein Land „aus der Steinzeit“ in die Moderne „katapultiert“ wird, entstehen auf der einen Seite mehr Möglichkeiten für die jungen Menschen, auf der anderen Seite aber auch tiefgreifende Konflikte.

Wie diese Zerreißprobe „zwischen Moderne und Tradition“ das alltägliche Leben bestimmt, wie es überhaupt dazu kam und zwischen welchen gegensätzlichen Ansprüchen Jugendliche hin und her gerissen sind, deckt das Plakat mit Hilfe vieler spannender Methoden auf.

Das Plakat dient aber nicht nur der Gedankenangrung, sondern soll gezielt zur Selbstgestaltung genutzt werden. Um dabei eine Identifizierung zu gewährleisten gibt es eine Jungen- und eine Mädchen-Version, die sich ausschließlich in der Gestaltung des Titelbildes unterscheidet.

Um weitere Eindrücke aus Papua-Neuguinea zu bekommen, gibt es darüber hinaus auf der Rückseite des Plakats weitere Methoden für die Gruppenstunde und den Unterricht zum Spielen, Basteln und Beten.

## Frauengebetskette

Zur Vorbereitung der Feier zum Sonntag der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

## missio-Kerze

Mit dem Monat der Weltmission beginnt am 11. Oktober das von Papst Benedikt XVI. ausgerufene Jahr des Glaubens. Dazu und passend zum Motiv des Lichts aus dem biblischen Leitwort des Sonntags der Weltmission laden wir ein, die neugestaltete missio-Kerze ab dem Monat der Weltmission bis zum Ende des Jahres des Glaubens am 24. November 2013 bei Gottesdiensten einzusetzen.

## Impuls-Karte

Die Impuls-Karte mit dem Psalmwort und einem Gebet zum Sonntag der Weltmission kann zur Auslage in der Kirche kostenfrei – auch in größeren Mengen – bei missio bezogen werden.

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten zum Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober 2012 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die

für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestraße 43, 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 20175902/3488 vom 7.10.2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit!)

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 27. – 30. September 2012 in Paderborn statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung findet in der Diözese Passau statt.

Weitere Informationen, unter anderem Kurzfilme zum Engagement der Katholischen Kirche in Papua-Neuguinea, finden Sie direkt auf der missio-Homepage: [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de)

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, Tel.: 0241 7507-00, Fax: 0241 7507-336.

## 98. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, den 2. November 2012

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Die Kollektengelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2012“ überwiesen werden an: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, Kto-Nr. 400 010 0019, BLZ 370 601 93. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309 -53 oder -49, Fax: 08161 5309 -44, E-Mail: [spenden@renovabis.de](mailto:spenden@renovabis.de), [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)





[REDACTED]

## **100. Neuer Oberer im Oblatenkloster Mainz**

Am 11. September 2012 wird P. Karl-Heinz Vogt als Superior im Oblatenkloster Mainz eingeführt.

## **101. Kurse des TPI**

K 12-19

Thema: „Glaube und Leben ins Spiel bringen“  
Schnupperkurs Sozialtherapeutisches Rollenspiel (STR)

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Termin: 15.10.2012, 14:30 Uhr - 19.10.2012, 13:00 Uhr

Veranstaltungsort: Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim

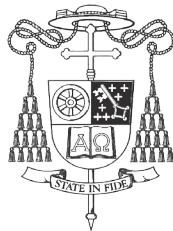
Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, Egbert Wisser

Thema: „Lukas lesen“  
Exegetische Impulse und kreative Annäherungen

Termin: 12.-16. November 2012, St. Thomas

Leitung: Prof. Dr. Hans-Georg Grndl, Trier, Dr. Katrin Brockmöller, Dozentin am TPI

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de), Tel.: 06131 270880



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

154. Jahrgang

Mainz, den 11. Oktober 2012

Nr. 11

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2012. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11.11.2012. – Diaspora-Sonntag am 18. November 2012. – Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2012. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung 2013. – Weiterleitung der Kollekten 2013. – Informationen zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen. – Anzeige.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 102. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Weil ER lebt!“ Das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken bringt die Mitte unseres Glaubens zur Sprache. Weil der Herr gestorben und auferstanden ist, dürfen wir Hoffnung für unser eigenes Leben haben. Wir sind aufgerufen, diese erlösende Botschaft weiterzusagen. Das gilt auch für Menschen in der Vereinzelung des Glaubens. Unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in Deutschland, in Nordeuropa und dem Baltikum haben einen besonderen missionarischen Auftrag. Das Bonifatiuswerk unterstützt sie dabei.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie zum Gebet für die Mitchristen in der Diaspora auf. Wir laden Sie ein, sich durch deren Glaubenszeugnis ermutigen zu lassen. Zugleich bitten wir Sie am kommenden Diaspora-Sonntag um Ihre großherzige Spende, für die wir allen ein herzliches Vergelt's Gott sagen.

Regensburg, den 29.02.2012

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11.11.2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den

*Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (18.11.2012) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

### 103. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 3.4.2012 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2012, Nr. 5, Ziff. 41, S. 40)

Anlage 6 - Vergütungsordnung für Pastoralpraktikanten, Pastoralpraktikantinnen, Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Abschnitt 2 Ziffer 2 § 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Eingruppierung von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen erfolgt nach erfolgreich abgelegter 2. Dienstprüfung in Entgeltgruppe 13.“
2. Nach Abschnitt 2 Ziffer 2, § 3 wird folgender neuer § 3a) eingefügt:  
„§ 3a) Zulagen in Stufen 5 und 6  
Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen, die in der Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind, erhalten in
  1. Stufe 5 eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der Entgeltgruppe 13 Stufe 5 und der Entgeltgruppe 14 Stufe 5.

2. Stufe 6 eine Zulage in Höhe des Differenzbeitrages zwischen der Entgeltgruppe 13 Stufe 6 und der Entgeltgruppe 14 Stufe 6.“

## Artikel II

Die Regelung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Mainz, den 19. September 2012



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 104. Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen

Änderung in der Besetzung der Bistums-KODA Mainz  
Der Bistums-KODA gehören ab dem 01. Oktober 2012 an:

Vorsitzender: Ralf Scholl

Stellvertretender Vorsitzender: Jürgen Nabbelefeld

Vertreter der Dienstgeberseite:

Eberhard Hüser

Dr. Manfred Göbel

Dr. Gertrud Pollak

Prof. Michael Ling

Vertreter der Dienstnehmerseite:

Werner Adolf

Gerardus Pellekoorne

Martin Schnersch

Markus Horn

Cyriakus Schmidt

### 105. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11.11.2012

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11.11.2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch

die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

### 106. Diaspora-Sonntag am 18. November 2012

Weil ER lebt!

Vertrauen schenken. Glauben gewinnen. Gemeinschaft stärken.

„Weil ER lebt!“ – das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 18. November 2012 richtet den Blick auf die Mitte des katholischen Glaubens: auf Jesus Christus. „Weil ER lebt!“ – diese Botschaft ermutigt, die Welt im Geiste Jesu Christi zu gestalten. Dazu braucht es heute Menschen, die auskunftsähig sind im Glauben und die Orientierung geben, die solidarisch handeln und durch ihr Gebet und ihren karitativen Dienst ein Glaubenszeugnis geben.

Doch immer mehr Menschen in Deutschland wissen wenig oder gar nichts von der Frohen Botschaft von Jesus Christus. Die Glaubensdiaspora wird größer. Besonders nachdenklich stimmt die Realität junger Menschen: Kinder und Jugendliche wachsen längst nicht mehr in ein von Eltern, Großeltern und dem ganzen Umfeld selbstverständlich übernommenes christliches Erbe hinein. Sie brauchen heute prägende Gemeinschaftserfahrungen in der Kirche, um auf die Liebe Gottes aufmerksam zu werden und Orientierung für den eigenen Lebensweg im Glauben an Jesus Christus zu finden.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt solche Orte kirchlicher Gemeinschaft, es unterstützt pastorale Projekte, die mit innovativen Modellen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zugänge zum christlichen Glauben vermitteln, es unterstützt Initiativen, die den Glauben in der säkularen Gesellschaft anbieten. Als „Missionsverein für Deutschland“ gegründet, leistet das Diaspora-Hilfswerk damit heute einen unverzichtbaren Beitrag für die Neuevangelisierung. Das Bonifatiuswerk hilft im Besonderen, dass Menschen ihren Glauben auch in einer extremen Minderheitssituation erfüllt leben können.

Die Diaspora-Kollekte am 18. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098, Paderborn, Tel.: 05251 2996-0, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

## 107. Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2012

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2012

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 05251 2996-53 oder per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2012

Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen »Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis« am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 05251 2996-53, per E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter [www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen](http://www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen)

Montag, 22. Oktober 2012

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 27./28. Oktober 2012

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 10./11. November 2012

Sorgen Sie bitte für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 17./18. November 2012

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »Gottesdienst-Impulse« sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 24./25. November 2012

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

## Kirchliche Mitteilungen

### 108. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]





## 110. Weiterleitung der Kollektien 2013

Bitte achten Sie weiterhin -auch bei Onlinezahlungen- auf die korrekte Angabe der jeweiligen Statistischen Belegnummer jeder einzelnen Kollekte (richtig z. B. K1300002), d.h. ohne Leerzeichen und sonstige Zusätze. Bei der Zuordnung hilfreich können darüber hinaus die Pfarreinummer (z. B. 82010010) und die Kollektiennummer (z. B. 1350) sein.

Im Oktober erhält jede Pfarrei die Liste der für sie gelgenden Belegnummern.

Ebenfalls werden wieder Überweisungsträger für die Kollektienweiterleitung 2013 an die Pfarreien verschickt, die diese nicht abbestellt haben.

Rückfragen: Bistumskasse Mainz, Frau Brückner, Tel: 253-301 (8:30 Uhr bis 12:00 Uhr)

## 111. Informationen zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Formulare für Zuwendungsbestätigungen müssen aufgrund neuer Bestimmungen korrigiert werden. Deshalb werden Ihnen ab 01.01.2013 im e-mip Programm neue Formulare für die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen an Spender zur Verfügung gestellt. Bitte benutzen Sie dann ausschließlich diese.

Ab sofort gelten folgende aktualisierte Daten der Freistellungsbescheide der Hilfswerke:

missio, Internat. Kath. Missionswerk missio e.V.,  
glauben.leben.geben  
Goethestraße 43, 52012 Aachen  
Finanzamt: Aachen-Innenstadt  
Steuernummer: 201/5902/3488  
Freistellungsbescheid vom 07.10.2011

Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V.  
Mozartstraße 9, 52064 Aachen  
Finanzamt: Aachen-Stadt  
Steuernummer: 201/5900/5748  
Freistellungsbescheid vom 02.03.2010

Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus  
Domberg 27, 85354 Freising  
Finanzamt: Freising  
Steuernummer: 115/110/40177  
Freistellungsbescheid vom 22.05.2012

Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V.  
Stephanstr. 35, 52064 Aachen  
Finanzamt: Aachen-Stadt  
Steuernummer: 201/5902/3626  
Freistellungsbescheid vom 30.07.2010

Maximilian-Kolbe-Werk  
Karlstr. 40, 79104 Freiburg  
Finanzamt: Freiburg-Stadt  
Steuernummer: 06470/06295  
Freistellungsbescheid vom 29.07.2009

Arbeitsgemeinschaft christl. Kirchen in Deutschland e.V.  
Ökumenische Zentrale  
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt/Main  
Finanzamt: Frankfurt am Main III  
Steuernummer: 045 250 544 70-K18  
Freistellungsbescheid vom 08.07.2010

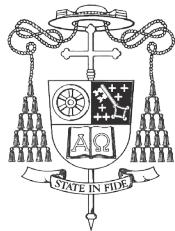
Deutscher Caritasverband e.V.  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Finanzamt: Freiburg-Stadt  
Steuernummer: 06469/46596  
Freistellungsbescheid vom 25.04.2012

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe in Deutschland e.V.  
Lorenzonistr. 62, 81545 München  
Finanzamt München f. Körperschaften  
Steuernummer: 143/240/40480K41  
Freistellungsbescheid vom 29.01.2010

Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken  
Finanzamt: Paderborn  
Steuernummer 339/5794/0212  
Freistellungsbescheid vom 31.01.2011

## 112. Anzeige

Das Dekanat Worms hat abzugeben:  
Einen Risograph RZ 970 (A3-Drucker) zum Preis von 400 € (NP ca. 10.000 €).  
Das Gerät wurde regelmäßig gewartet und ist in einem sehr guten Zustand.  
Dazugehörige Masterfolien und Toner zum Preis von 350 € (Wert ca. 700 €).  
Interessenten wenden sich bitte an das Pfarramt Dom St. Peter, Lutherring 9, 67547 Worms, Tel. 06241-6115, E-Mail: pfarramt@wormser-dom.de



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

154. Jahrgang

Mainz, den 5. November 2012

Nr. 12

**Inhalt:** Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Juni 2012.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 113. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Juni 2012

TOP 5.1.1

Vergütungsveränderungen 2012/2013

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

#### I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Für den Umfang der Bandbreite gelten die Werte der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Dozenten und Lehrkräfte

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Juli 2012 um 80,38 Euro, ab dem 1. November 2012 um 81,50 Euro und ab dem 1. Februar 2013 um 82,64 Euro gekürzt.“

Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Juli 2012 um 72,35 Euro, ab dem 1. November 2012 um 73,36 Euro und ab dem 1. Februar 2013 um 74,39 Euro gekürzt.“

#### III. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) <sup>1</sup>Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. <sup>2</sup>Sie beträgt ab dem 1. Juli 2012 monatlich 101,64 Euro, ab dem 1. November 2012 monatlich 103,06 Euro und ab dem 1. Februar 2013 monatlich 104,50 Euro.

(b) <sup>1</sup>Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2012 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr1	5,74 Euro	28,70 Euro
9a und Kr2	5,74 Euro	22,94 Euro
8	5,74 Euro	17,22 Euro

<sup>2</sup>Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. November 2012 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr1	5,82 Euro	29,10 Euro
9a und Kr2	5,82 Euro	23,26 Euro
8	5,82 Euro	17,46 Euro

<sup>3</sup>Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2013 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr1	5,90 Euro	29,51 Euro
9a und Kr2	5,90 Euro	23,59 Euro
8	5,90 Euro	17,71 Euro

*IV. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR*

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt ab dem 1. Juli 2012: 17,36 Euro, ab dem 1. November 2012: 17,60 Euro, ab dem 1. Februar 2013: 17,85 Euro.“

*V. Anlage 1b zu den AVR*

Die Bundeskommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden mittleren Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab dem 1. Juli 2012	ab dem 1. November 2012	ab dem 1. Februar 2013
1 bis 2, Kr14, Kr13	119,96 Euro	121,64 Euro	123,34 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	119,96 Euro	121,64 Euro	123,34 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	114,26 Euro	115,86 Euro	117,49 Euro

*VI. Anlagen 2a und 2c zu den AVR*

1. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von ab dem 1. Juli 2012: 56,11 Euro, ab dem 1. November 2012: 56,89 Euro, ab dem 1. Februar 2013: 57,69 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von ab dem 1. Juli 2012: 56,11 Euro, ab dem 1. November 2012: 56,89 Euro, ab dem 1. Februar 2013: 57,69 Euro.“

*VII. Anlage 2b zu den AVR*

Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von ab dem 1. Juli 2012: 137,17 Euro, ab dem 1. November 2012: 139,09 Euro, ab dem 1. Februar 2013: 141,04 Euro.“

*VIII. Anlage 2d zu den AVR*

Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 93,47 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 94,78 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 96,11 Euro ab dem 1. Februar 2013.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 113,74 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 115,34 Euro ab dem 1. Februar 2013.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 123,89 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 125,62 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 127,38 Euro ab dem 1. Februar 2013.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,17 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 139,09 Euro ab dem 1. November 2013 und in Höhe von 141,04 Euro ab dem 1. Februar 2013.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 114,31 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 115,91 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 117,53 Euro ab dem 1. Februar 2013.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 152,21 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 154,34 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 156,50 Euro ab dem 1. Februar 2013.“

*IX. Anlage 6a zu den AVR*

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ab 01.07.2012: 1,37 Euro, ab 01.11.2012: 1,39 Euro, ab 01.02.2013: 1,41 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ab 01.07.2012: 0,68 Euro, ab 01.11.2012: 0,69 Euro, ab 01.02.2013: 0,70 Euro.“

*X. Anlage 7 zu den AVR*

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„<sup>2</sup>Sie beträgt

	ab 01.03.2012	ab 01.08.2013
im ersten Ausbildungsjahr	875,69 Euro	915,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	937,07 Euro	977,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.038,38 Euro	1.078,38 Euro.“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„<sup>2</sup>Sie beträgt

ab 01.03.2012:	799,91 Euro,
ab 01.08.2013:	839,91 Euro.“

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„<sup>2</sup>Es beträgt für

	Ab 01.03.2012	Ab 01.08.2013
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1547,05 Euro	1.587,05 Euro
4. Sozialpädagog/inn/en	1547,05 Euro	1.587,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.392,05 Euro	1.432,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.392,05 Euro	1.432,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro.“

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„<sup>2</sup>Es beträgt

	ab 01.03.2012	ab 01.08.2013
im ersten Ausbildungsjahr	753,26 Euro	793,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	803,20 Euro	843,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	849,02 Euro	889,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	912,59 Euro	952,59 Euro.“

## XI. Anlage 7a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 2 Absatz 1 der Anlage 7a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2012 bis 31. Oktober 2012: 72,28 Euro,  
ab 1. November 2012 bis 31. Januar 2013: 73,30 Euro,  
ab 1. Februar 2013: 74,33 Euro.“

## XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 lit. a) und lit. b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR  
vom 1. Juli 2012

bis 31. Oktober 2012: 270,72 Euro,

vom 1. November 2012

bis 31. Januar 2013: 274,52 Euro,

ab 1. Februar 2013: 278,36 Euro;

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR  
vom 1. Juli 2012

bis 31. Oktober 2012: 351,94 Euro,

vom 1. November 2012

bis 31. Januar 2013: 356,87 Euro,

ab 1. Februar 2013: 361,86 Euro;“

2. Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2013, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist

a) bis zum vollendeten 55. Lebensjahr  
29 Arbeitstage,

b) nach dem vollendeten 55. Lebensjahr  
30 Arbeitstage.

Anmerkung zu § 3 Abs. 1:

Die Bundeskommission ist bei der Neuregelung übereinstimmend davon ausgegangen, dass für Mitarbeiter, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein entsprechend höherer Erholungsbedarf besteht. Deshalb ist für diese Mitarbeiter ein zusätzlicher Urlaubstag gerechtfertigt.“

3. Die Bundeskommission fügt in Anlage 14 den folgenden neuen § 3a ein:

„§ 3a Besitzstandsregelung

<sup>1</sup>Abweichend von § 3 Abs. 1 beträgt der Urlaubsanspruch für Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2011 fortbestanden hat und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 40. Lebensjahr vollenden, 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 3 Abs. 1 in der am Tag vor dem Inkrafttreten geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 3 Abs. 1 unberührt.“

XIII. Anlage 30 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„<sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 22,81 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25,73 Euro,
EG II	29,84 Euro,
EG III	32,41 Euro,
EG IV	34,47 Euro.

<sup>2</sup>Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei den nach dem 1. Januar 2012 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

3. Die Bundeskommission fügt hinter § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen Absatz 3 ein:

a) „<sup>3</sup>(3) <sup>1</sup>Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Absatz 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes ab der 97. Bereitschaftsstunde und den folgenden Bereitschaftsdienststunden im Kalendermonat einen Zuschlag. <sup>2</sup>Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt 5 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Absatz 2 Satz 1. <sup>3</sup>Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu dem neuen Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„<sup>4</sup>(4) <sup>1</sup>Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v. H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. <sup>2</sup>Weitergehende Ansprüche auf

Zeitzuschläge bestehen nicht.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu dem neuen Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„<sup>5</sup>(5) <sup>1</sup>Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 Satz 1. <sup>2</sup>Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. <sup>3</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu dem neuen Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„<sup>6</sup>Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 4 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1, 2 und 4 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). <sup>2</sup>Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 13) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

4. Die Bundeskommission fügt hinter § 13a der Anlage 30 den folgenden neuen § 13b ein und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„§ 13b Einmalige Sonderzahlung 2012

- (1) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten zum nächsten realisierbaren Zeitpunkt mit der monatlichen Entgeltzahlung eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 440,00 Euro, sofern sie für mindestens einen Tag im Monat Januar 2012 Anspruch auf Entgelt hatten.

(2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Absatz (b) der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz (a) Satz 2 und 3 der Anlage 1, in den §§ 2 und 4 der Anlage 14 und in § 3 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz (c) Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(3) § 13a gilt entsprechend.

- (4) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2012 wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 begründet.

(5) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

5. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 1 lit. a) der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu:  
 „a) Entgeltgruppe I  
 Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit,  
 Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit,  
 Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit,  
 Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,  
 Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,“

6. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 1 lit. c) der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu:  
 „c) Entgeltgruppe III  
 Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit,  
 Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit,“

7. Die Bundeskommission fügt hinter § 14 Absatz 1 lit. c) den folgenden neuen Buchstaben d) ein:  
 „d) Entgeltgruppe IV  
 Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin/leitender Oberarzt.“

8. Die Bundeskommission fasst den Anhang A zur Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:  
 „Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.475,79	8.010,19	-	-	-	-
III	6.355,21	6.728,74	7.263,12	-	-	-
II	5.073,78	5.499,20	5.872,74	6.090,63	6.303,32	6.516,02
I	3.844,25	4.062,15	4.217,78	4.487,55	4.809,21	4.941,50

9. Die Bundeskommission fügt in § 3 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen Absatz 10 ein:  
 „(10) <sup>1</sup>Beim Erreichen der Stufe 3 der Entgeltgruppe III oder der Stufe 6 der Entgeltgruppe I wird die Besitzstandszulage um den Wert der Stufensteigerung, höchstens bis zur Höhe der Besitzstandszulage, reduziert. <sup>2</sup>Bei der Vergleichsberechnung sind die zum 1. Januar 2012 erhöhten Werte zugrunde zu legen.“

XIV. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:  
 „<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,  
 ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,  
 ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,  
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,  
 ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,  
 ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro,  
 so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 51,75 Euro,  
 ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,  
 ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,  
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 82,80 Euro,  
 ab dem 1. Juli 2012: 83,96 Euro,  
 ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 15 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR neu und legt die folgenden Werte für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente fest:  
 „Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010: 1,25 v. H.  
 im Jahr 2011: 1,50 v. H.  
 im Jahr 2012: 1,75 v. H.  
 im Jahr 2013: 2,00 v. H.  
 der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Jahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

XV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:  
 „<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,  
 ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,  
 ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,  
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,  
 ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,  
 ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro,  
 so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 51,75 Euro,  
 ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,  
 ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,  
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 82,80 Euro,  
 ab dem 1. Juli 2012: 83,96 Euro,  
 ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 15 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR neu und legt die folgenden Werte für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente fest:

„Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolume entspricht  
 im Jahr 2010: 1,25 v. H.  
 im Jahr 2011: 1,50 v. H.  
 im Jahr 2012: 1,75 v. H.  
 im Jahr 2013: 2,00 v. H.  
 der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Jahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

**XVI. Anlage 33 zu den AVR**

1. Die Bundeskommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:  
 „<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1  
 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als  
 ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,  
 ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,  
 ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,  
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15  
 ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,  
 ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,  
 ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro,  
 so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich  
 in den Entgeltgruppen 1 bis 8  
 ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,  
 ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,  
 ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,  
 bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15  
 ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,  
 ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,  
 ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro.“
2. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente fest:  
 „<sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolume entspricht  
 im Jahr 2010: 1,25 v. H.  
 im Jahr 2011: 1,50 v. H.  
 im Jahr 2012: 1,75 v. H.  
 im Jahr 2013: 2,00 v. H.  
 der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Jahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

**XVII. Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR**

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Juli 2012 um 3,5 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
2. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Juli 2012 um 3,5 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.
3. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte des Tabellenentgelts der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütungen der Anlagen 31 und 32 zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlagen 31, 32 und 33 fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Juli 2012 um 3,5 v. H. Die neuen mittleren Werte des Tabellenentgelts und der Stundenvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR.
4. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. Juli 2012 für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. November 2012 um 1,4 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
5. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. Juli 2012 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. November 2012 um 1,4 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.
6. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte des Tabellenentgelts der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR mit Stand 1. Juli 2012 für die unter die Anlagen 31, 32 und 33 fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. November 2012 um 1,4 v. H. Die neuen mittleren Werte des Tabellenentgelts und der Stundenvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR.
7. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. November 2012 für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Februar 2013 um 1,4 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich

aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.

8. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. November 2012 für die unter die Anlagen 2a und 2c fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Februar 2013 um 1,4 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.

9. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte des Tabellenentgelts der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR mit Stand 1. November 2012 für die unter die Anlagen 31, 32 und 33 fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Februar 2013 um 1,4 v. H. Die neuen mittleren Werte des Tabellenentgelts und der Stundenvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 31, 32 und 33 AVR.

### XVIII. Mittelwerttabellen (in Euro)

#### 1. Regelvergütung Anlage 3 zu den AVR – ab 01.07.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.026,68	4.379,33	4.731,97	4.916,99	5.101,97	5.286,90	5.471,89	5.656,87	5.841,81	6.026,82	6.211,79	6.381,15
1a	3.727,62	4.031,89	4.336,13	4.505,54	4.674,96	4.844,36	5.013,81	5.183,19	5.352,65	5.522,02	5.691,43	5.767,49
1b	3.456,23	3.717,25	3.978,30	4.144,24	4.310,23	4.476,17	4.642,10	4.808,06	4.974,00	5.139,98	5.209,12	
2	3.289,41	3.512,38	3.735,38	3.873,66	4.011,96	4.150,30	4.288,60	4.426,90	4.565,16	4.703,45	4.791,68	
3	2.994,05	3.185,93	3.377,81	3.504,03	3.630,21	3.756,42	3.882,58	4.008,78	4.135,00	4.261,20	4.280,21	
4a	2.790,06	2.954,25	3.118,50	3.229,16	3.339,80	3.450,42	3.561,05	3.671,73	3.782,34	3.887,80		
4b	2.605,06	2.743,37	2.881,68	2.978,49	3.075,28	3.172,08	3.268,90	3.365,72	3.462,54	3.538,58		
5b	2.440,79	2.553,23	2.670,79	2.757,21	2.840,20	2.923,19	3.006,14	3.089,11	3.172,08	3.227,40		
5c	2.268,05	2.355,35	2.445,65	2.521,13	2.600,65	2.680,15	2.759,68	2.839,19	2.910,06			
6b	2.147,86	2.220,55	2.293,25	2.344,45	2.397,36	2.450,33	2.505,58	2.564,32	2.623,13	2.666,33		
7	2.039,56	2.100,42	2.161,23	2.204,23	2.247,24	2.290,25	2.333,52	2.378,68	2.423,88	2.451,93		
8	1.940,21	1.990,66	2.041,08	2.073,73	2.103,39	2.133,03	2.162,70	2.192,38	2.222,02	2.251,71	2.279,87	
9a	1.875,72	1.913,78	1.951,82	1.981,38	2.010,93	2.040,51	2.070,10	2.099,68	2.129,22			
9	1.831,26	1.872,77	1.914,32	1.945,48	1.973,65	2.001,85	2.030,01	2.058,20				
10	1.693,56	1.727,68	1.761,82	1.792,97	1.821,12	1.849,30	1.877,49	1.905,68	1.924,98			
11	1.597,16	1.623,85	1.650,55	1.671,34	1.692,07	1.712,86	1.733,60	1.754,40	1.775,16			
12	1.511,14	1.537,82	1.564,55	1.585,28	1.606,07	1.626,82	1.647,60	1.668,36	1.689,12			

#### 2. Regelvergütung Anlage 3a zu den AVR – ab 01.07.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.257,25	4.383,60	4.509,95	4.608,23	4.706,51	4.804,80	4.903,07	5.001,36	5.099,63
Kr 13	3.808,79	3.935,14	4.061,51	4.159,78	4.258,03	4.356,33	4.454,61	4.552,88	4.651,17
Kr 12	3.511,59	3.629,28	3.746,93	3.838,43	3.929,97	4.021,48	4.113,00	4.204,50	4.296,05
Kr 11	3.311,67	3.424,60	3.537,53	3.625,38	3.713,22	3.801,06	3.888,89	3.976,73	4.064,57
Kr 10	3.120,46	3.225,24	3.330,03	3.411,51	3.493,01	3.574,47	3.655,97	3.737,45	3.818,94
Kr 9	2.944,98	3.041,84	3.138,76	3.214,13	3.289,50	3.364,88	3.440,24	3.515,60	3.590,96
Kr 8	2.781,90	2.871,66	2.961,45	3.031,28	3.101,13	3.170,95	3.240,76	3.310,60	3.380,41
Kr 7	2.632,83	2.715,77	2.798,68	2.863,18	2.927,69	2.992,19	3.056,69	3.121,18	3.185,67
Kr 6	2.457,53	2.533,53	2.609,53	2.668,62	2.727,74	2.786,85	2.845,96	2.905,06	2.964,18
Kr 5a	2.375,07	2.446,12	2.517,17	2.572,44	2.627,67	2.682,95	2.738,22	2.793,48	2.848,72
Kr 5	2.318,45	2.385,68	2.452,91	2.505,18	2.557,48	2.609,75	2.662,01	2.714,31	2.766,61
Kr 4	2.216,10	2.275,86	2.335,61	2.382,08	2.428,55	2.475,02	2.521,51	2.567,99	2.614,44
Kr 3	2.121,18	2.171,95	2.222,74	2.262,23	2.301,71	2.341,21	2.380,69	2.420,19	2.459,67
Kr 2	1.957,60	2.002,09	2.046,61	2.081,23	2.115,82	2.150,45	2.185,04	2.219,67	2.254,28
Kr 1	1.876,02	1.915,64	1.955,25	1.986,04	2.016,84	2.047,65	2.078,45	2.109,23	2.140,05

3. Tabellenentgelte und Stundenvergütungen Anlage 31, 32 und 33 zu den AVR - ab 01.07.2012

a) Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR – Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern ab 01.07.2012 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
E 14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
E 13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
E 12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
E 11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
E 10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
E 9 <sup>1)</sup>	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
E 8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19 <sup>2)</sup>
E 7	2.076,40 <sup>3)</sup>	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
E 6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75 <sup>4)</sup>
E 5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
E 4	1.854,15 <sup>5)</sup>	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
E 3 <sup>6)</sup>	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
E 2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
E 1	-	1.499,50	1.526,43	1.560,11	1.591,52	1.672,33

1) E9b		E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
			2.856,44	3.030,41	3.243,66	3.445,68
2) 2.899,09						
3) 2.132,51						
4) 2.682,46						
5) 1.910,27						
6) E 3a	Stufe 1 1.797,22 38,5 Std.	Stufe 2 1.856,78 38,5 Std.	Stufe 3 1.897,07 38,5 Std.	Stufe 4 1.926,85 38,5 Std.	Stufe 5 1.947,87 38,5 Std.	Stufe 6 1.979,40 38,5 Std.
	1.867,24 40 Std.	1.929,12 40 Std.	1.970,98 40 Std.	2.001,92 40 Std.	2.023,76 40 Std.	2.056,52 40 Std.
6) E 3a	Stufe 1 1.820,57 39 Std.	Stufe 2 1.880,90 39 Std.	Stufe 3 1.921,71 39 Std.	Stufe 4 1.951,87 39 Std.	Stufe 5 1.973,17 39 Std.	Stufe 6 2.005,11 39 Std.

b) Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 01.07.2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen							
			-	-	3.647,70	4.040,54 nach 2 J. St. 3	4.545,61 nach 3 J. St. 4	4.770,08				
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.647,70	4.040,54 nach 2 J. St. 3	4.545,61 nach 3 J. St. 4	4.770,08				
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.647,70	4.135,95	4.360,41				
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.311,00	3.647,70 nach 2 J. St. 3	4.135,95 nach 5 J. St. 4	-				
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.198,76	3.423,24 nach 2 J. St. 3	3.849,73 nach 3 J. St. 4	-				
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.120,19	3.400,79 nach 4 J. St. 3	3.625,26 nach 2 J. St. 4	-				
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3.030,41	3.243,66 nach 5 J. St. 3	3.445,68 nach 5 J. St. 4	-				
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.761,04	3.120,19 nach 5 J. St. 3	3.243,66 nach 5 J. St. 4	-				
		7 ohne Aufstieg										
	9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.761,04	2.856,44 nach 5 J. St. 3	3.030,41 nach 5 J. St. 4	-				
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,44	3.030,41				
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6										
		5 mit Aufstieg nach 6	2.300,86									
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.300,86	2.446,77	2.671,25	2.783,48	2.899,09				
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2.132,51									
		4 mit Aufstieg nach 5	-									
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46				
		3 mit Aufstieg nach 4										
		2 ohne Aufstieg	1.910,27	2.053,94	2.188,62	-	-	-				
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.797,22	1.856,78	1.897,07	1.926,85	1.947,87	1.979,40				
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.				
			1.867,25	1.929,12	1.970,98	2.001,92	2.023,76	2.056,52				
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.				
			1.820,55	1.880,90	1.921,71	1.951,88	1.973,17	2.005,11				
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.				

c) Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.07.2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt	
	Ab 01.07.2012	
Kr12a	22,67	
Kr11b	21,18	
Kr11a	20,02	
Kr10a	18,74	
Kr9d	18,05	
Kr9c	17,42	
Kr9b	16,63	
Kr9a	16,36	
Kr8a	15,63	
Kr7a	14,99	
Kr4a	13,88	
Kr3a	12,87	

## d) Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR

## Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen – ab 01.07.2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
E 14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
E 13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
E 12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
E 11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
E 10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
E 9 <sup>1)</sup>	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
E 8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19 <sup>2)</sup>
E 7	2.076,40 <sup>3)</sup>	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
E 6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75 <sup>4)</sup>
E 5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
E 4	1.854,15 <sup>5)</sup>	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
E 3 <sup>6)</sup>	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
E 2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
E 1	-	1.499,50	1.526,43	1.560,11	1.591,52	1.672,33

1) E9b	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
		2.856,44	3.030,40	3.243,66	3.445,68	
2) 2.899,09						
3) 2.132,51						
4) 2.682,46						
5) 1.910,27						
6) E 3a	Stufe 1 1.820,57 39 Std. 1.867,24 40 Std.	Stufe 2 1.880,90 39 Std. 1.929,12 40 Std.	Stufe 3 1.921,71 39 Std. 1.970,98 40 Std.	Stufe 4 1.951,87 39 Std. 2.001,92 40 Std.	Stufe 5 1.973,17 39 Std. 2.023,76 40 Std.	Stufe 6 2.005,11 39 Std. 2.056,52 40 Std.

e) Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 01.07.2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen							
					EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	-	-	-	3.647,70	4.135,94	4.360,41	-
		10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.311,00	-	-	-	3.647,70	4.135,94	-	
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.198,76	-	-	-	3.423,24	3.849,73	-	-
		8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.120,19	-	-	-	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4		
EG 9, EG 9 b	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3.030,41	-	-	-	3.243,66	3.445,68	-	-
		6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.761,04	-	-	-	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
	9 a	7 ohne Aufstieg	-	-	-	-	-	-	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	-	-
		6 ohne Aufstieg	-	-	2.761,04	-	-	-	2.856,44	3.030,41		
		5 a mit Aufstieg nach 6	-	-	2.446,77	-	-	-	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 mit Aufstieg nach 5a und 6	-	-	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,44	3.030,41	3.030,41	-	-
		5 mit Aufstieg nach 6	2.300,86	-	-	-	-	-	-	-		
		4 mit Aufstieg nach 5a und 5 a	-	-	2.300,86	2.446,77	2.671,25	2.783,48	2.899,09	2.899,09		
EG 7, EG 8	7 a	4 mit Aufstieg nach 5	2.132,51	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		4 mit Aufstieg nach 5	-	-	-	-	-	-	-	-		
		2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46	2.682,46	2.682,46		
EG 4, EG 6	4 a	3 mit Aufstieg nach 4	1.910,27	2.053,94	2.188,62	-	-	-	-	-	-	-
		2 ohne Aufstieg	1.910,27	2.053,94	2.188,62	-	-	-	-	-		
		1 mit Aufstieg nach 2	1.820,57	1.880,90	1.921,71	1.951,87	1.973,17	2.005,11	2.005,11	2.005,11		
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.		
			1.867,24	1.929,12	1.970,98	2.001,92	2.023,76	2.023,76	2.023,76	2.023,76	2.056,52	
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.		

f) Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.07.2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
	Ab 01.07.2012
Kr12a	22,67
Kr11b	21,18
Kr11a	20,02
Kr10a	18,74
Kr9d	18,05
Kr9c	17,42
Kr9b	16,63
Kr9a	16,36
Kr8a	15,63
Kr7a	14,99
Kr4a	13,88
Kr3a	12,87

g) Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – ab 01.07.2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
S 18	3.176,92	3.282,81	3.706,41	4.024,09	4.500,64	4.791,85		
S 17	2.859,22	3.150,44	3.494,62	3.706,41	4.129,99	4.378,86		
S 16	2.785,10	3.081,61	3.314,59	3.600,51	3.918,20	4.108,82		
S 15	2.679,20	2.965,12	3.176,92	3.420,48	3.812,31	3.981,74		
S 14	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.785,83		
S 13	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.732,87		
S 12	2.541,54	2.806,28	3.060,43	3.282,81	3.558,14	3.674,63		
S 11	2.435,64	2.753,33	2.891,00	3.229,87	3.494,62	3.653,46		
S 10	2.372,10	2.626,25	2.753,33	3.123,97	3.420,48	3.664,04		
S 9	2.361,51	2.541,54	2.700,38	2.991,60	3.229,87	3.457,55		
S 8	2.266,19	2.435,64	2.647,44	2.949,24	3.224,57	3.441,65		
S 7	2.197,37	2.409,16	2.578,61	2.748,04	2.875,12	3.060,43		
S 6	2.160,30	2.372,10	2.541,54	2.710,97	2.864,52	3.032,90		
S 5	2.160,30	2.372,10	2.530,95	2.615,66	2.732,15	2.933,36		
S 4	1.959,10	2.223,84	2.361,51	2.478,00	2.552,12	2.647,44		
S 3	1.853,21	2.075,59	2.223,84	2.372,10	2.414,46	2.456,82		
S 2	1.773,78	1.874,39	1.948,51	2.033,23	2.117,94	2.202,67		

4. Regelvergütung Anlage 3 zu den AVR – ab 01.11.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.083,05	4.440,64	4.798,22	4.985,83	5.173,40	5.360,92	5.548,50	5.736,07	5.923,60	6.111,20	6.298,76	6.470,49
1a	3.779,81	4.088,34	4.396,84	4.568,62	4.740,41	4.912,18	5.084,00	5.255,76	5.427,59	5.599,33	5.771,11	5.848,24
1b	3.504,62	3.769,29	4.034,00	4.202,26	4.370,57	4.538,84	4.707,09	4.875,37	5.043,64	5.211,94	5.282,05	
2	3.335,46	3.561,55	3.787,68	3.927,89	4.068,13	4.208,40	4.348,64	4.488,88	4.629,07	4.769,30	4.858,76	
3	3.035,97	3.230,53	3.425,10	3.553,09	3.681,03	3.809,01	3.936,94	4.064,90	4.192,89	4.320,86	4.340,13	
4a	2.829,12	2.995,61	3.162,16	3.274,37	3.386,56	3.498,73	3.610,91	3.723,13	3.835,29	3.942,23		
4b	2.641,53	2.781,78	2.922,02	3.020,19	3.118,33	3.216,49	3.314,67	3.412,84	3.511,02	3.588,12		
5b	2.474,96	2.588,98	2.708,18	2.795,81	2.879,96	2.964,12	3.048,23	3.132,36	3.216,49	3.272,58		
5c	2.299,80	2.388,33	2.479,89	2.556,43	2.637,06	2.717,67	2.798,32	2.878,94	2.950,80			
6b	2.177,93	2.251,64	2.325,36	2.377,27	2.430,92	2.484,64	2.540,66	2.600,22	2.659,85	2.703,66		
7	2.068,11	2.129,83	2.191,49	2.235,09	2.278,70	2.322,31	2.366,19	2.411,98	2.457,81	2.486,26		
8	1.967,37	2.018,53	2.069,66	2.102,76	2.132,84	2.162,89	2.192,98	2.223,07	2.253,13	2.283,23	2.311,79	
9a	1.901,98	1.940,57	1.979,15	2.009,12	2.039,08	2.069,08	2.099,08	2.129,08	2.159,03			
9	1.856,90	1.898,99	1.941,12	1.972,72	2.001,28	2.029,88	2.058,43	2.087,02				
10	1.717,27	1.751,87	1.786,49	1.818,07	1.846,62	1.875,19	1.903,78	1.932,36	1.951,93			
11	1.619,52	1.646,58	1.673,66	1.694,74	1.715,76	1.736,84	1.757,87	1.778,96	1.800,01			
12	1.532,30	1.559,35	1.586,45	1.607,47	1.628,56	1.649,60	1.670,67	1.691,72	1.712,77			

5. Regelvergütung Anlage 3a zu den AVR – ab 01.11.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.316,85	4.444,97	4.573,09	4.672,75	4.772,40	4.872,07	4.971,71	5.071,38	5.171,03
Kr 13	3.862,11	3.990,23	4.118,37	4.218,02	4.317,64	4.417,32	4.516,98	4.616,62	4.716,29
Kr 12	3.560,75	3.680,09	3.799,39	3.892,17	3.984,99	4.077,78	4.170,58	4.263,36	4.356,20
Kr 11	3.358,03	3.472,54	3.587,06	3.676,14	3.765,21	3.854,28	3.943,33	4.032,40	4.121,47
Kr 10	3.164,15	3.270,39	3.376,65	3.459,27	3.541,91	3.624,51	3.707,15	3.789,77	3.872,41
Kr 9	2.986,21	3.084,43	3.182,70	3.259,13	3.335,55	3.411,99	3.488,40	3.564,82	3.641,23
Kr 8	2.820,85	2.911,86	3.002,91	3.073,72	3.144,55	3.215,34	3.286,13	3.356,95	3.427,74
Kr 7	2.669,69	2.753,79	2.837,86	2.903,27	2.968,68	3.034,08	3.099,48	3.164,88	3.230,27
Kr 6	2.491,94	2.569,00	2.646,06	2.705,98	2.765,93	2.825,87	2.885,80	2.945,73	3.005,68
Kr 5a	2.408,32	2.480,37	2.552,41	2.608,45	2.664,46	2.720,51	2.776,56	2.832,59	2.888,60
Kr 5	2.350,91	2.419,08	2.487,25	2.540,25	2.593,29	2.646,29	2.699,28	2.752,31	2.805,34
Kr 4	2.247,13	2.307,72	2.368,31	2.415,43	2.462,55	2.509,67	2.556,81	2.603,94	2.651,04
Kr 3	2.150,88	2.202,36	2.253,86	2.293,90	2.333,93	2.373,99	2.414,02	2.454,07	2.494,11
Kr 2	1.985,01	2.030,12	2.075,26	2.110,37	2.145,44	2.180,56	2.215,63	2.250,75	2.285,84
Kr 1	1.902,28	1.942,46	1.982,62	2.013,85	2.045,08	2.076,32	2.107,55	2.138,76	2.170,01

6. Tabellenentgelte und Stundenvergütungen Anlage 31, 32 und 33 zu den AVR

a) Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR – Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern ab 01.11.2012 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.908,18	4.336,12	4.495,44	5.064,48	5.496,94	5.781,47
E 14	3.539,44	3.926,38	4.154,00	4.495,44	5.018,96	5.303,47
E 13	3.262,89	3.619,11	3.812,59	4.188,13	4.711,66	4.927,91
E 12	2.924,88	3.243,54	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86
E 11	2.822,45	3.129,75	3.357,35	3.698,77	4.193,84	4.421,46
E 10	2.720,01	3.015,92	3.243,54	3.471,17	3.903,63	4.006,06
E 9 <sup>1)</sup>	2.402,50	2.663,11	2.799,69	3.163,87	3.448,40	3.676,01
E 8	2.248,86	2.492,40	2.606,22	2.708,65	2.822,45	2.894,15 <sup>2)</sup>
E 7	2.105,47 <sup>3)</sup>	2.333,07	2.481,02	2.594,84	2.680,19	2.759,86
E 6	2.064,48	2.287,54	2.401,35	2.509,48	2.583,46	2.657,44 <sup>4)</sup>
E 5	1.977,98	2.190,82	2.298,93	2.407,05	2.486,72	2.543,63
E 4	1.880,11 <sup>5)</sup>	2.082,70	2.219,26	2.298,93	2.378,60	2.425,25
E 3 <sup>6)</sup>	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.327,39
E 2	1.705,98	1.889,21	1.946,12	2.003,04	2.128,20	2.259,10
E 1		1.520,49	1.547,80	1.581,95	1.613,80	1.695,74

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
2) 2.939,68		2.896,43	3.072,84	3.289,07	3.493,92		
3) 2.162,37							
4) 2.720,01							
5) 1.937,01							
6)	E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		1.822,38	1.882,77	1.923,63	1.953,83	1.975,14	2.007,11
		38,5 Std.					
		1.893,39	1.956,13	1.998,57	2.029,95	2.052,09	2.086,31
		40 Std.					
	E 3a	1.846,04	1.907,23	1.948,61	1.979,20	2.000,79	2033,18
		39 Std.					

b) Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 01.11.2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen									
			-	-	3.698,77	4.097,11 nach 2 J. St. 3	4.609,25 nach 3 J. St. 4	4.836,86						
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.698,77	4.097,11 nach 2 J. St. 3	4.609,25 nach 3 J. St. 4	4.836,86						
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.698,77	4.193,84	4.421,46						
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.357,35	3.698,77 nach 2 J. St. 3	4.193,84 nach 5 J. St. 4	-						
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.243,54	3.471,17 nach 2 J. St. 3	3.903,63 nach 3 J. St. 4	-						
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.163,87	3.448,40 nach 4 J. St. 3	3.676,01 nach 2 J. St. 4	-						
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3.072,84	3.289,07 nach 5 J. St. 3	3.493,92 nach 5 J. St. 4	-						
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.799,69	3.163,87 nach 5 J. St. 3	3.289,07 nach 5 J. St. 4	-						
		7 ohne Aufstieg												
	9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.799,69	2.896,43 nach 5 J. St. 3	3.072,84 nach 5 J. St. 4	-						
	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2.481,02	2.606,22	2.708,65	2.896,43	3.072,84						
EG 7, EG 8, EG 9 b		5 mit Aufstieg nach 5a und 6												
		5 mit Aufstieg nach 6	2.333,07											
7a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.333,07	2.481,02	2.708,65	2.822,45	2.939,68							
	EG 7, EG 8							4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2.162,37					
								4 mit Aufstieg nach 5						
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.937,01	2.082,70	2.219,26	2.509,48	2.583,46	2.720,01						
		3 mit Aufstieg nach 4												
		2 ohne Aufstieg	1.937,01	2.082,70	2.219,26	-	-	-						
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.822,38	1.882,77	1.923,63	1.953,83	1.975,14	2.007,11						
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.						
			1.893,39	1.956,13	1.998,57	2.029,95	2.052,09	2.085,31						
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.						
			1.846,04	1.907,23	1.948,61	1.979,21	2.000,79	2.033,18						
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.						

c) Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.11.2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt	
	Ab 01.11.2012	
Kr12a	22,99	
Kr11b	21,48	
Kr11a	20,30	
Kr10a	19,00	
Kr9d	18,30	
Kr9c	17,66	
Kr9b	16,86	
Kr9a	16,59	
Kr8a	15,85	
Kr7a	15,20	
Kr4a	14,07	
Kr3a	13,05	

d) Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR

Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen – ab 01.11.2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.908,18	4.336,12	4.495,44	5.064,48	5.496,94	5.781,47
E 14	3.539,44	3.926,38	4.154,00	4.495,44	5.018,96	5.303,47
E 13	3.262,89	3.619,11	3.812,59	4.188,13	4.711,66	4.927,91
E 12	2.924,88	3.243,54	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86
E 11	2.822,45	3.129,75	3.357,35	3.698,77	4.193,84	4.421,46
E 10	2.720,01	3.015,92	3.243,54	3.471,17	3.903,63	4.006,06
E 91)	2.402,50	2.663,11	2.799,69	3.163,87	3.448,40	3.676,01
E 8	2.248,86	2.492,40	2.606,22	2.708,65	2.822,45	2.894,15 <sup>2)</sup>
E 7	2.105,47 <sup>3)</sup>	2.333,07	2.481,02	2.594,84	2.680,19	2.759,86
E 6	2.064,48	2.287,54	2.401,35	2.509,48	2.583,46	2.657,44 <sup>4)</sup>
E 5	1.977,98	2.190,82	2.298,93	2.407,05	2.486,72	2.543,63
E 4	1.880,11 <sup>5)</sup>	2.082,70	2.219,26	2.298,93	2.378,60	2.425,25
E 36)	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.327,39
E 2	1.705,98	1.889,21	1.946,12	2.003,04	2.128,20	2.259,10
E 1	-	1.520,49	1.547,80	1.581,95	1.613,80	1.695,74

1) E9b		E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
			2.896,43	3.072,84	3.289,07	3.493,92
2) 2.939,68						
3) 2.162,37						
4) 2.720,01						
5) 1.937,01						
6) E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.846,06	1.907,23	1.948,61	1.979,20	2.000,79	2.033,18
	39 Std.					
	1.893,38	1.956,13	1.998,57	2.029,95	2.052,09	2.085,31
	40 Std.					

e) Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 01.11.2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12 a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.698,77	4.193,84	4.421,46
		10 mit Aufstieg nach 11				3.357,35	3.698,77 nach 2 J. St. 3	4.193,84 nach 5 J. St. 4
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.243,54	3.471,17	3.903,63	-
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.163,87	3.448,40	3.676,01	-
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3.072,84	3.289,07	3.493,92	-
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.799,69	3.163,87	3.289,07	-
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
		6 ohne Aufstieg				2.799,69	2.896,43 nach 5 J. St. 3	3.072,84 nach 5 J. St. 4
		5 a mit Aufstieg nach 6	-	2.481,02	2.606,22	2.708,65	2.896,43	3.072,84
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5a und 6						2.939,68
		5 mit Aufstieg nach 6						
EG 4, EG 6	4 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.333,07	2.481,02	2.708,65	2.822,45	2.939,68
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a						
		4 mit Aufstieg nach 5						
		2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.937,01	2.082,70	2.219,26	2.509,48	2.583,46	2.720,01
EG 3, EG 4	3 a	3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1.937,01	2.082,70	2.219,26	-	-	-
			1.846,06	1.907,23	1.948,61	1.979,20	2.000,79	2.033,18
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1.893,38	1.956,13	1.998,57	2.029,95	2.052,09	2.085,31
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

f) Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.11.2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
	Ab 01.11.2012
Kr12a	22,99
Kr11b	21,48
Kr11a	20,30
Kr10a	19,00
Kr9d	18,30
Kr9c	17,66
Kr9b	16,86
Kr9a	16,59
Kr8a	15,85
Kr7a	15,20
Kr4a	14,07
Kr3a	13,05

g) Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – ab 01.11.2012 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.221,40	3.328,77	3.758,30	4.080,43	4.563,65	4.858,94
S 17	2.899,25	3.194,55	3.543,54	3.758,30	4.187,81	4.440,16
S 16	2.824,09	3.124,75	3.360,99	3.650,92	3.973,05	4.166,34
S 15	2.716,71	3.006,63	3.221,40	3.468,37	3.865,68	4.037,48
S 14	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.838,83
S 13	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.785,13
S 12	2.577,12	2.845,57	3.103,28	3.328,77	3.607,95	3.726,07
S 11	2.469,74	2.791,88	2.931,47	3.275,09	3.543,54	3.704,61
S 10	2.405,31	2.663,02	2.791,88	3.167,71	3.468,37	3.715,34
S 9	2.394,57	2.577,12	2.738,19	3.033,48	3.275,09	3.505,96
S 8	2.297,92	2.469,74	2.684,50	2.990,53	3.269,71	3.489,83
S 7	2.228,13	2.442,89	2.614,71	2.786,51	2.915,37	3.103,28
S 6	2.190,54	2.405,31	2.577,12	2.748,92	2.904,62	3.075,36
S 5	2.190,54	2.405,31	2.566,38	2.652,28	2.770,40	2.974,43
S 4	1.986,53	2.254,97	2.394,57	2.512,69	2.587,85	2.684,50
S 3	1.879,15	2.104,65	2.254,97	2.405,31	2.448,26	2.491,22
S 2	1.798,61	1.900,63	1.975,79	2.061,70	2.147,59	2.233,51

7. Regelvergütung Anlage 3 zu den AVR – ab 01.02.2013 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.140,21	4.502,81	4.865,40	5.055,63	5.245,83	5.435,97	5.626,18	5.816,38	6.006,53	6.196,76	6.386,94	6.561,08
1a	3.832,73	4.145,58	4.458,40	4.632,58	4.806,78	4.980,95	5.155,18	5.329,34	5.503,58	5.677,72	5.851,91	5.930,12
1b	3.553,69	3.822,06	4.090,48	4.261,09	4.431,76	4.602,38	4.772,99	4.943,63	5.114,25	5.284,91	5.356,00	
2	3.382,16	3.611,41	3.840,71	3.982,88	4.125,08	4.267,32	4.409,52	4.551,72	4.693,88	4.836,07	4.926,78	
3	3.078,47	3.275,76	3.473,05	3.602,83	3.732,56	3.862,34	3.992,06	4.121,81	4.251,59	4.381,35	4.400,89	
4a	2.868,73	3.037,55	3.206,43	3.320,21	3.433,97	3.547,71	3.661,46	3.775,25	3.888,98	3.997,42		
4b	2.678,51	2.820,73	2.962,93	3.062,47	3.161,99	3.261,52	3.361,08	3.460,62	3.560,17	3.638,35		
5b	2.509,61	2.625,23	2.746,10	2.834,95	2.920,28	3.005,62	3.090,91	3.176,21	3.261,52	3.318,40		
5c	2.332,00	2.421,77	2.514,61	2.592,22	2.673,98	2.755,72	2.837,50	2.919,25	2.992,11			
6b	2.208,42	2.283,16	2.357,92	2.410,55	2.464,95	2.519,43	2.576,23	2.636,62	2.697,09	2.741,51		
7	2.097,06	2.159,65	2.222,17	2.266,38	2.310,60	2.354,82	2.399,32	2.445,75	2.492,22	2.521,07		
8	1.994,91	2.046,79	2.098,64	2.132,20	2.162,70	2.193,17	2.223,68	2.254,19	2.284,67	2.315,20	2.344,16	
9a	1.928,61	1.967,74	2.006,86	2.037,25	2.067,63	2.098,05	2.128,47	2.158,89	2.189,26			
9	1.882,90	1.925,58	1.968,30	2.000,34	2.029,30	2.058,30	2.087,25	2.116,24				
10	1.741,31	1.776,40	1.811,50	1.843,52	1.872,47	1.901,44	1.930,43	1.959,41	1.979,26			
11	1.642,19	1.669,63	1.697,09	1.718,47	1.739,78	1.761,16	1.782,48	1.803,87	1.825,21			
12	1.553,75	1.581,18	1.608,66	1.629,98	1.651,36	1.672,69	1.694,06	1.715,40	1.736,75			

8. Regelvergütung Anlage 3a zu den AVR – ab 01.02.2013 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.377,29	4.507,20	4.637,11	4.738,17	4.839,21	4.940,28	5.041,31	5.142,38	5.243,42
Kr 13	3.916,18	4.046,09	4.176,03	4.277,07	4.378,09	4.479,16	4.580,22	4.681,25	4.782,32
Kr 12	3.610,60	3.731,61	3.852,58	3.946,66	4.040,78	4.134,87	4.228,97	4.323,05	4.417,19
Kr 11	3.405,04	3.521,16	3.637,28	3.727,61	3.817,92	3.908,24	3.998,54	4.088,85	4.179,17
Kr 10	3.208,45	3.316,18	3.423,92	3.507,70	3.591,50	3.675,25	3.759,05	3.842,83	3.926,62
Kr 9	3.028,02	3.127,61	3.227,26	3.304,76	3.382,25	3.459,76	3.537,24	3.614,73	3.692,21
Kr 8	2.860,34	2.952,63	3.044,95	3.116,75	3.188,57	3.260,36	3.332,14	3.403,95	3.475,73
Kr 7	2.707,07	2.792,34	2.877,59	2.943,92	3.010,24	3.076,56	3.142,87	3.209,19	3.275,49
Kr 6	2.526,83	2.604,97	2.683,11	2.743,86	2.804,65	2.865,43	2.926,20	2.986,97	3.047,76
Kr 5a	2.442,04	2.515,10	2.588,14	2.644,97	2.701,76	2.758,60	2.815,43	2.872,25	2.929,04
Kr 5	2.383,82	2.452,95	2.522,07	2.575,81	2.629,60	2.683,34	2.737,07	2.790,84	2.844,62
Kr 4	2.278,59	2.340,03	2.401,47	2.449,25	2.497,03	2.544,81	2.592,61	2.640,40	2.688,16
Kr 3	2.180,99	2.233,19	2.285,41	2.326,02	2.366,61	2.407,23	2.447,82	2.488,43	2.529,03
Kr 2	2.012,80	2.058,54	2.104,31	2.139,92	2.175,48	2.211,09	2.246,65	2.282,26	2.317,84
Kr 1	1.928,91	1.969,65	2.010,38	2.042,04	2.073,71	2.105,39	2.137,06	2.168,70	2.200,39

9. Tabellenentgelte und Stundenvergütungen Anlage 31, 32 und 33 zu den AVR

a) Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR – Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern ab 01.02.2013 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
E 14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
E 13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
E 12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
E 11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
E 10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
E 9 <sup>1)</sup>	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
E 8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67 <sup>2)</sup>
E 7	2.134,95 <sup>3)</sup>	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
E 6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64 <sup>4)</sup>
E 5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
E 4	1.906,43 <sup>5)</sup>	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
E 3 <sup>6)</sup>	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
E 2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
E 1		1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
		2.936,98	3.115,86	3.335,12	3.542,83		
2) 2.980,84							
3) 2.192,64							
4) 2.758,09							
5) 1.964,13							
6)	E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		1.847,89	1.909,14	1.950,56	1.981,18	2.002,79	2.035,21
		38,5 Std.					
		1.919,89	1.983,52	2.026,55	2.058,37	2.080,82	2.114,50
		40 Std.					
	E 3a	1.871,91	1.933,93	1.975,89	2.006,91	2.028,80	2.061,65
		39 Std.					

b) Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 01.02.2013

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Ver-gütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			-	-	3.750,55	4.154,47 nach 2 J. St. 3	4.673,78 nach 3 J. St. 4	4.904,58
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.750,55	4.154,47 nach 2 J. St. 3	4.673,78 nach 3 J. St. 4	4.904,58
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.750,55	4.252,55	4.483,36
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.404,35	3.750,55 nach 2 J. St. 3	4.252,55 nach 5 J. St. 4	
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.288,95	3.519,77 nach 2 J. St. 3	3.958,28 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.208,16	3.496,68 nach 4 J. St. 3	3.727,47 nach 2 J. St. 4	-
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3.115,86	3.335,12 nach 5 J. St. 3	3.542,83 nach 5 J. St. 4	-
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.838,89	3.208,16	3.335,12	-
		7 ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.838,89	2.936,98 nach 5 J. St. 3	3.115,86 nach 5 J. St. 4	-
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	-	2.365,73	2.515,75	2.642,71	2.746,57	2.936,98 3.115,86
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6						
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.192,64	2.365,73	2.515,75	2.746,57	2.861,96 2.980,84
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a						
		4 mit Aufstieg nach 5						
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.964,13	2.111,86	2.250,33	2.544,61	2.619,63	2.758,09
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg						
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.847,89 38,5 Std. 1.919,90 40 Std. 1.871,88	1.909,13 38,5 Std. 1.983,52 40 Std. 1.933,93	1.950,56 38,5 Std. 2.026,55 40 Std. 1.975,89	1.981,18 38,5 Std. 2.058,37 40 Std. 2.006,92	2.002,79 38,5 Std. 2.080,82 40 Std. 2.028,80	2.035,21 38,5 Std. 2.114,50 40 Std. 2.061,64

c) Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.02.2013

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
	Ab 01.02.2013
Kr12a	23,31
Kr11b	21,78
Kr11a	20,58
Kr10a	19,27
Kr9d	18,56
Kr9c	17,91
Kr9b	17,10
Kr9a	16,82
Kr8a	16,07
Kr7a	15,41
Kr4a	14,27
Kr3a	13,23

## d) Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR

## Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen – ab 01.02.2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
E 14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
E 13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
E 12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
E 11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
E 10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
E 9 <sup>1)</sup>	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
E 8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67 <sup>2)</sup>
E 7	2.134,95 <sup>3)</sup>	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
E 6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64 <sup>4)</sup>
E 5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
E 4	1.906,43 <sup>5)</sup>	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
E 3 <sup>6)</sup>	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
E 2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
E 1		1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

## Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
		2.936,98	3.115,86	3.335,12	3.542,83		
2) 2.980,84							
3) 2.192,64							
4) 2.758,09							
5) 1.964,13							
6)	E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		1.871,91	1.933,93	1.975,89	2.006,91	2.028,80	2.061,65
		39 Std.					
		1.919,89	1.983,52	2.026,55	2.058,37	2.080,82	2.114,50
		40 Std.					

e) Anhang B zur Anlage 32 – Kr-Anwendungstabelle – ab 01.02.2013

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	-	-	3.750,55	4.154,47 nach 2 J. St. 3	4.673,78 nach 3 J. St. 4	4.904,58
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	-	-	-	3.750,55	4.252,55	4.483,36
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	-	-	3.404,35	3.750,55 nach 2 J. St. 3	4.252,55 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	-	-	3.288,95	3.519,77 nach 2 J. St. 3	3.958,28 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	-	-	3.208,16	3.496,68 nach 4 J. St. 3	3.727,47 nach 2 J. St. 4	-
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	-	-	3.115,86	3.335,12 nach 5 J. St. 3	3.542,83 nach 5 J. St. 4	-
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	-	-	2.838,89	3.208,16 nach 5 J. St. 3	3.335,12 nach 5 J. St. 4	-
	9 a	7 ohne Aufstieg	-	-	2.838,89	2.936,98 nach 5 J. St. 3	3.115,86 nach 5 J. St. 4	-
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	6 ohne Aufstieg	-	-	2.838,89	2.936,98 nach 5 J. St. 3	3.115,86 nach 5 J. St. 4	-
		5 a mit Aufstieg nach 6	-	2.515,75	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 6	2.365,73					
		5 mit Aufstieg nach 5 a	-	2.365,73	2.515,75	2.746,57	2.861,96	2.980,84
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	-					
EG 4, EG 6	4 a	4 mit Aufstieg nach 5	2.192,64					
		2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.964,13	1.964,13	2.111,86	2.250,33	2.544,61	2.619,63
		3 mit Aufstieg nach 4	-					
EG 3, EG 4	3 a	2 ohne Aufstieg	1.964,13				-	-
		1 mit Aufstieg nach 2	1.871,90 39 Std. 1.919,89 40 Std.	1.933,93 39 Std. 1.983,52 40 Std.	1.975,89 39 Std. 2.026,55 40 Std.	2.006,91 39 Std. 2.058,37 40 Std.	2.028,80 39 Std. 2.080,82 40 Std.	2.061,64 39 Std. 2.114,50 40 Std.
		1	13,23					

f) Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.02.2013

Entgeltgruppe	Stundenentgelt	
	Ab 01.02.2013	
Kr12a	23,31	
Kr11b	21,78	
Kr11a	20,58	
Kr10a	19,27	
Kr9d	18,56	
Kr9c	17,91	
Kr9b	17,10	
Kr9a	16,82	
Kr8a	16,07	
Kr7a	15,41	
Kr4a	14,27	
Kr3a	13,23	

g) Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR  
Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – ab  
01.02.2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.266,50	3.375,37	3.810,92	4.137,56	4.627,54	4.926,97
S 17	2.939,84	3.239,27	3.593,15	3.810,92	4.246,44	4.502,32
S 16	2.863,63	3.168,50	3.408,04	3.702,03	4.028,67	4.224,67
S 15	2.754,74	3.048,72	3.266,50	3.516,93	3.919,80	4.094,00
S 14	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.892,57
S 13	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.838,12
S 12	2.613,20	2.885,41	3.146,73	3.375,37	3.658,46	3.778,23
S 11	2.504,32	2.830,97	2.972,51	3.320,94	3.593,15	3.756,47
S 10	2.438,98	2.700,30	2.830,97	3.212,06	3.516,93	3.767,35
S 9	2.428,09	2.613,20	2.776,52	3.075,95	3.320,94	3.555,04
S 8	2.330,09	2.504,32	2.722,08	3.032,40	3.315,49	3.538,69
S 7	2.259,32	2.477,09	2.651,32	2.825,52	2.956,19	3.146,73
S 6	2.221,21	2.438,98	2.613,20	2.787,40	2.945,28	3.118,42
S 5	2.221,21	2.438,98	2.602,31	2.689,41	2.809,19	3.016,07
S 4	2.014,34	2.286,54	2.428,09	2.547,87	2.624,08	2.722,08
S 3	1.905,46	2.134,12	2.286,54	2.438,98	2.482,54	2.526,10
S 2	1.823,79	1.927,24	2.003,45	2.090,56	2.177,66	2.264,78

#### XIX. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Die Regelung zu Abschnitt XIII (Anlage 30 zu den AVR) tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Alle Regelungen zur Änderung von Vergütungsbestandteilen sowie Änderungen der Anlage 14 und der Anlage 30 zu den AVR werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite neue Werte festlegt.

#### TOP 5.2

##### Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In § 7 der Anlage 31 zu den AVR wird in Absatz 5 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„<sup>2</sup>Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach Anhang C dieser Anlage.“
2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
3. In § 7 der Anlage 32 zu den AVR wird nach Absatz 3 ein neuer Abs. 3a eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(3a) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in Anhang C dieser Anlage.“

4. In § 7 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:  
„(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1, 3 und 3a zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach Anhang C dieser Anlage.“
5. § 7 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 3 ein neuer Abs. 3a eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(3a) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelts.“
6. In § 7 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:  
„(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1, 3 und 3a zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach dem auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelts.“
7. In § 7 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:  
„Zusätzlich zu Abs. 5 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v. H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“
8. In § 9 der Anlage 5 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a eingefügt:  
„Zusätzlich zu Abs. 1 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v. H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“
9. Die Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.

#### TOP 5.3

##### Änderung der Übergangsregelung zum Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nacharbeit in § 3 Abs. 9 der Anlagen 30, 31, 32 und 33

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In Anhang B der Anlage 30 zu den AVR, in Anhang E der Anlage 31 zu den AVR, in Anhang F der Anlage 32 zu den AVR und in Anhang D der Anlage 33 zu den AVR wird jeweils § 3 Abs. 9 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung wie folgt neu gefasst:  
„(9) <sup>1</sup>Hat der Mitarbeiter im Kalenderjahr vor Inkrafttreten dieser Anlage die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 4 der Anlage 14 zu den AVR erfüllt, wird der sich daraus ergebende Zusatzurlaub im Kalenderjahr des

Inkrafttretens dieser Anlage gewährt. <sup>2</sup>Erwirbt der Mitarbeiter im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Anlage einen weiteren Anspruch auf Zusatzurlaub nach dieser Anlage, werden die Ansprüche nach § 4 der Anlage 14 und die nach dieser Anlage erworbenen Ansprüche miteinander verglichen. <sup>3</sup>Der Mitarbeiter erhält in diesem Fall ausschließlich den jeweils höheren Anspruch auf Gewährung von Zusatzurlaub.“

2. In Anhang B der Anlage 30 zu den AVR, in Anhang E der Anlage 31 zu den AVR, in Anhang F der Anlage 32 zu den AVR und in Anhang D der Anlage 33 zu den AVR wird jeweils in § 3 nach Absatz 9 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung eine neue Anmerkung eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung zu § 3 Abs. 9:  
Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage durch die Entscheidung der zuständigen Regionalkommission nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres zusammen, gelten die Vorschriften für die Berechnung des Zusatzurlaubs nach dieser Anlage für das gesamte Kalenderjahr, in dem die Anlage in Kraft tritt.“

3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Februar 2011 in Kraft.

#### TOP 5.4

##### Dynamisierung der Wertguthaben

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Nach § 7 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wird folgende neue Anmerkung eingefügt:  
„Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:  
Das Wertguthaben verändert sich zu dem Zeitpunkt und zu demselben Vomhundertsatz, zu dem die jeweilige Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten die Werte zur Höhe der Vergütung bzw. Entgelte verändert.“

2. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

#### TOP 5.5

##### 12-Stunden-Schichten in den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In den Anlagen 31 – 33 zu den AVR wird jeweils in § 2 ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„(9) <sup>1</sup>Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind.  
<sup>2</sup>In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. <sup>3</sup>Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.  
<sup>4</sup>Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. In den Anlagen 31 - 33 zu den AVR wird jeweils in § 2 die Anmerkung zu Absatz 4 gestrichen.

3. Die Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.

#### TOP 5.6

##### Abschaffung der Höchstgrenze bei Sonderurlaub als Alternative zur Jubiläumszuwendung

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In Anlage 16 AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Für diesen Zusatzurlaub finden die Regelungen des § 4 Abs. 5 der Anlage 14 zu den AVR, des § 17 Abs. 5 der Anlage 30, des § 17 Abs. 6 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 16 Abs. 6 der Anlage 33 keine Anwendung.“

2. Diese Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.

#### TOP 5.7

##### Einführung der Weihnachtszuwendung bzw. der Jahressonderzahlung für Auszubildende und Praktikanten

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In dem Abschnitt XIV Absatz (b) Nr. 1 lit. f) der Anlage 1 AVR werden die Worte „zu einem anderen Dienstgeber“ ersatzlos gestrichen.

2. Die Änderungen treten zum 01.01.2012 in Kraft.

TOP 5.8

Anwendbarkeit der Regelungen über vermögenswirksame Leistungen auf die an deren Stelle tretende Zulage nach § 2 Abs. 2 der Anlage 9 AVR

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In Anlage 9 AVR wird nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Auf die Zulage nach Satz 1 sind die Regelungen über vermögenswirksame Leistungen entsprechend anzuwenden.“
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

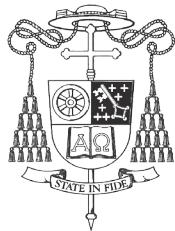
Vorstehende Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 19. Oktober 2012

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

154. Jahrgang

Mainz, den 12. November 2012

Nr. 13

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2012. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2012/2013. – Änderung in der Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Warnung. – Priesterjubiläen. – Stellenausschreibungen. – Aktion Dreikönigssingen 2013. – Weltmissionstag der Kinder 2012/13. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung 2013. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. – Anzeige. – Kardinal-Bertram-Stipendium. – Bestellung von Druckschriften.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 114. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2012

Liebe Schwestern und Brüder,

Jesus verheit seinen Jngern: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Dieses Wort hat die Christen von Anfang an dazu aufgerufen, in Jesu Namen das Wort Gottes zu hren und seine Gegenwart zu feiern.

Ermutigt von der Zusage Jesu lesen in lateinamerikanischen Basisgemeinden viele Christen gemeinsam die Bibel und suchen Wege, das Evangelium im Alltag zu leben. In den oft sehr groen und unberschaubaren Pfarreien sind diese Basisgemeinden ein wichtiger Bestandteil des kirchlichen Lebens. Sie ermglichen Millionen Glubigen, in Gemeinschaft mit Christus zu leben und sich im Sinne des Evangeliums insbesondere fr die Armen zu engagieren.

Liebe Schwestern und Brüder, unter dem diesjhrigen Motto „Mitten unter euch“ bringt die Bischfliche Aktion Adveniat das Leben der Basisgemeinden zur Sprache. Helfen sie Adveniat am Weihnachtsfest durch Ihre grozgige Spende, die Kirche in Lateinamerika und der Karibik auch weiterhin zu unterstützen.

Fulda, den 27. September 2012

Fr das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschlielich fr die Arbeit der Bischflichen Aktion Adveniat bestimmt.

### 115. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2012/2013

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder!

In Tansania gibt es nur etwa 100 Kinderrzte fr 18 Millionen Kinder. Tansania ist eines von vielen Lndern, in denen kranke Kinder nicht einmal die allerntigste medizinische Betreuung erhalten. Die kommende Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto „Segen bringen – Segen sein. Fr Gesundheit in Tansania und weltweit!“ Neben vielen anderen Projekten unterstützen die Sternsinger die Ausbildung von Kinderrzten in Afrika.

Die Evangelien erzhlen uns, dass Jesus viele Menschen heilte und von ihren Leiden befreite. Heilung und Heil sind Zeichen des mit Christus anbrechenden Gottesreiches. Sie sind daher auch Auftrag Jesu an uns. Die Sternsinger machen sich diesen Auftrag zu Eigen: Sie bringen den Segen Gottes zu den Menschen und werden durch ihren Einsatz selbst zum Segen fr die Kinder der Welt. Die Sternsinger helfen mit, dass Kinder auf der ganzen Welt gesund leben knnen.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbnde und Initiativen, aber auch die vielen persnlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Krften zu unterstützen, Segen zu bringen und Segen zu sein.

Fulda, den 27. September 2012

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten.

### Verordnungen des Generalvikars

#### 116. Änderung in der Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Der Bistums-KODA gehören ab dem 01. Oktober 2012 an:

Vorsitzender: Ralf Scholl

Stellvertretender Vorsitzender: Jürgen Nabbelefeld

Vertreter der Dienstgeberseite:

Eberhard Hüser

Dr. Manfred Göbel

Dr. Gertrud Pollak

Prof. Michael Ling

Eberhard von Alten

Vertreter der Dienstnehmerseite:

Werner Adolf

Gerardus Pellekoorne

Martin Schnersch

Markus Horn

Cyriakus Schmidt

#### 117. Warnung

Es wird vor zwei schismatischen Gemeinschaften gewarnt, die fälschlicherweise von sich behaupten, eine Sendung der katholischen Kirche wahrzunehmen. Es handelt sich um die *Roman Catholic Society of Pope Leo XIII – Societas Catholica Papae Leonis XIII* und um die *Igreja Católica Apostólica Brasilera*.

#### 118. Priesterjubiläen

Entsprechend den diözesanen Gepflogenheiten sollen auch zukünftig die Namen der Geistlichen veröffentlicht werden, welche ihr 25-, 40-, 50-jähriges oder ein höheres Priesterjubiläum begehen dürfen. Sollte jemand begründete Bedenken gegen die Bekanntgabe seines Weihejubiläum haben, bittet die Bischöfliche Kanzlei um entsprechende Benachrichtigung.

#### 119. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01.04.2013 ist folgende Stelle zu besetzen:

Bischöfliches Ordinariat: Dezernat IV Schulen/Hochschulen, Referent/in für Lehrer/innenbegleitung (0,75)

Die Aufgaben umfassen:

- Theologische Fundierung und konzeptionelle Gestaltung von Profilprojekten an katholischen Schulen im Bistum Mainz.
- Verantwortung für spirituelle und theologische Elemente bei der Durchführung von Fortbildungen für Religionslehrer/innen und Missio Canonica-Tagungen.
- Spirituelle und theologische Angebote (Exerzitien, Oasentage, Studientage, Kollegiumsfortbildungen, Unterstützung religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften).
- Tätigkeit als Dozent/in im Rahmen von Lehrer/innenfortbildung (Schwerpunkt: theologische und spirituelle Themen) und Lehrer/innenweiterbildung (Qualifizierungsmaßnahmen im Fach Katholische Religion) sowie religiöse Angebote für Eltern an Katholischen Schulen.

Qualifikationen:

- abgeschlossene Promotion in katholischer Theologie
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit
- (Mehrjährige) Unterrichtserfahrung erwünscht
- Erfahrung als geistliche Begleiterin/geistlicher Begleiter erwünscht
- Bereitschaft zur religionspädagogischen und theologischen Fortbildung
- Bereitschaft zur Förderung des Profils katholischer Schulen im Bistum Mainz

Auskunft erteilt:

Frau Ordinariatsdirektorin Dr. Gertrud Pollak,  
Tel.: 06131 253-206

Zum 01.08.2013 ist folgende Stelle zu besetzen:  
Beachten: Diese Stelle wird auch für Religionslehrer/innen i.K. ausgeschrieben.

Dekanat Mainz-Stadt:  
Religionsunterricht mit einem Anteil Schulpastoral (1,0) am Rabanus Maurus Gymnasium Mainz

Auskunft erteilt:  
Herr Schulamtsdirektor i.K. Hartmut Göppel, Tel.: 06131 253-223 oder hartmut.goeppel@bistum-mainz.de

Erneute Ausschreibung:  
Zum nächstmöglichen Zeitpunkt – spätestens zum 01.08.2013 – ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Gießen  
Dekanatsreferent/in im Dekanat Gießen (1,0)

Die Aufgaben umfassen:

- Zusammenarbeit mit dem Dekan, dem Dekanatsrat und dem Vorstand des Dekanatsrates, den Haupt- und Ehrenamtlichen im Dekanat
- Begleitung und Unterstützung der Gremien und Räte in den pastoralen Einheiten und Pfarreien des Dekanates im Bistumsprozess
- Geschäftsführung des Dekanatsbüros und Haushaltsführung (Dekanatskonten)
- Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internetauftritt)
- Mitarbeit bzw. Vertretung der Anliegen des Dekanates in kommunalen, ökumenischen und interreligiösen Gremien in Abstimmung mit dem Dekan
- Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des Bistums Mainz zur Beteiligung der katholischen Kirche an der Landesgartenschau in Gießen 2014

Auskunft erteilen:  
Herr Dekan Ulrich Neff, Tel.: 06404 6680871  
Herr Johannes Brantzen, Referat Gemeindeaufbau, Tel.: 06131 253-245

Erneute Ausschreibung:  
Zum nächstmöglichen Zeitpunkt – spätestens zum 01.09.2013 – ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Gießen  
Hochschulseelsorge an der Katholischen Hochschulgemeinde Gießen (1,0)

### Stellenbeschreibung KHG Gießen

1. Mitarbeit in der Hochschulgemeinde
  - Mitarbeit im Team
  - Vertretung des Hochschulpfarrers, nach Absprache
  - Initiierung und Förderung von studentischer Eigenverantwortung und studentischen Initiativen in Kooperation mit dem Hochschulpfarrer
2. Seelsorge und Gottesdienste
  - Seelsorge, Einzelberatung
  - Feier von Wortgottesdiensten und Gestaltung von Gottesdiensten, insbesondere des Hochschulgottesdienstes, in Zusammenarbeit mit Studierenden und dem Hochschulpfarrer
3. Technische Hochschule
  - Verantwortung für die Pastoral an der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM)
  - Entwicklung eines pastoralen Konzeptes für die THM in Kooperation mit dem Hochschulpfarrer
4. Ausländische Studierende/„Internationales“
  - Beratung für ausländische Studierende in Bezug auf ihre persönliche, kulturelle und finanzielle Orientierung und Studienplanung
  - Erstellung von Anträgen für diözesane Beihilfen und KAAD-Stipendien
  - Betreuung der KAAD-Stipendiaten/innen
  - Vergabe von Beihilfen der KHG in Notsituationen gemäß Richtlinien
  - Kontaktarbeit mit/zu Stellen und Organisationen der Hochschulen, die mit internationalen Studierenden zu tun haben
5. Arbeitskreise und Veranstaltungen
  - Koordination/Begleitung/Angebot von Arbeitskreisen, Veranstaltungen und Vorträgen
6. Öffentlichkeitsarbeit
  - Mitarbeit im Bereich Öffentlichkeitsarbeit
7. Konferenzen und Einbindung
  - Mitarbeit in den Konferenzen für Katholische Hochschulpastoral (KHP) auf Bistums-, Regional- und Bundesebene sowie in der Konferenz der Ausländer-referent/inn/en der KHP
  - Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Hochschulgemeinden (AKH)
  - KAAD, Dekanatskonferenzen, Dienstgespräche

Auskunft erteilt:  
Frau Christine Schalk, Referat Hochschulseelsorge, Tel.: 06131 253-523

Bewerbungen sind bis zum 16.11.12 erbeten an:  
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1,  
Ref.4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005  
Mainz, E-Mail: [pastoralref@bistum-mainz.de](mailto:pastoralref@bistum-mainz.de)

*Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.*

## **120. Aktion Dreikönigssingen 2013**

*„Segen bringen, Segen sein“*

Tansania ist das Beispieldland der 55. Aktion Dreikönigssingen

Zum 55. Mal werden rund um den 6. Januar 2013 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Segen bringen, Segen sein. Für Gesundheit in Tansania und weltweit!“ heißt das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen, bei der in allen 27 deutschen Bistümern wieder 500.000 Kinder in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – deutlich, dass weltweit jedes Kind das Recht auf medizinische Versorgung hat.

Die Sternsinger unterstützen in Tansania, dem Beispieldland der Aktion, bereits verschiedene Gesundheitseinrichtungen. Unter dem Motto „Ein Krankenwagen für Tansania“ tourt seit Mitte September zudem ein Toyota-Geländewagen durch Deutschland, der im Vorfeld und während der Aktion Dreikönigssingen 2013 für die Anliegen der Sternsinger wirbt. In zahlreichen Städten, unter anderem in Köln, Würzburg und Berlin, wird der geländegängige Krankenwagen Station machen. Spiele und Bildungsangebote rund um das ungewöhnliche Mobil sollen Kindern und Erwachsenen dann unter anderem vermitteln, wie die Gesundheitsversorgung in Tansania aussieht. Ab nächstem Frühjahr wird der Krankenwagen für ein Hospital in Tansania im Einsatz sein.

### **Förderung in rund 110 Ländern**

Doch nicht nur Kinder in den Projekten in Tansania profitieren vom Einsatz der kleinen und großen Könige in Deutschland. Straßenkinder, Aids-Waisen, Kindersoldaten, Mädchen und Jungen, die nicht zur Schule gehen können, denen Wasser, Nahrung und medizinische Versorgung fehlen, die in Kriegs- und Krisengebieten, in Flüchtlingslagern oder ohne ein festes Dach über dem Kopf aufwachsen – Kinder in rund 110 Ländern der Welt werden jedes Jahr in Projekten betreut und versorgt, die mit Mitteln der Aktion unterstützt werden.

Mehr als 2.200 Projekte jährlich – Eröffnung der Aktion in Würzburg

Mehr als 2.200 Projekte in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa können die Sternsinger jährlich unterstützen. Und diese Projekte tragen nachhaltig zum Abbau ungerechter Strukturen in den Ländern der Einen Welt bei. Bildungsprojekte haben dabei einen besonderen Stellenwert. Primarschulen, Alphabetisierungsprogramme oder die Anschaffung von Schulmaterial sind wichtige Fördermaßnahmen. Eine abgeschlossene Schulbildung und eine qualifizierte Berufsausbildung sind für die Mädchen und Jungen oft die einzige Chance, den Teufelskreis von Armut, Arbeitslosigkeit und Kriminalität zu durchbrechen. Bildung wird damit zum Schlüssel der Entwicklung in den Ländern der so genannten Dritten Welt.

Bundesweit eröffnet wird die 55. Aktion Dreikönigssingen am Freitag, 28. Dezember, in Würzburg. 1.500 Sternsinger werden dazu erwartet. Am Freitag, 4. Januar, wird Bundeskanzlerin Angela Merkel Sternsinger aus allen 27 deutschen Diözesen zum Empfang im Bundeskanzleramt in Berlin begrüßen. Pünktlich zum Dreikönigsfest am 6. Januar sind Sternsinger im Schloss Bellevue bei Bundespräsident Joachim Gauck zu Gast, der die Tradition seiner Amtsvorgänger fortsetzt.

## **121. Weltmissionstag der Kinder 2012/13**

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2012/13“ (Krippenopfer)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Der Weltmissionstag der Kinder ist eine Solidaritäts- und Gebetsaktion, bei der deutlich wird: Kinder helfen Kindern, weil Gott ein Gott für alle Menschen ist.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2012 – 6. Januar 2013). Zum Weltmissionstag der Kinder erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen – in diesem Jahr mit einer Krippenszene zum Zusammenbasteln –, Plakaten und Arbeitshilfen.

Das Thema des kommenden Weltmissionstags der Kinder ist die Sicherung der Ernährung für Kinder in Notgebieten am Beispiel von Burkina Faso. Durch lange Dürreperioden sind die Vorräte vieler Familien in dem westafrikanischen Land aufgebraucht. Daher sind viele Kinder auf Mahlzeiten angewiesen, die sie

in der Schule bekommen. Die Spenden der Kinder helfen, die Schulspeisen sicherzustellen. Diese Zusammenhänge werden in Arbeitshilfen für Gemeinde, Schule und Kindertagesstätte erschlossen.

Spendenkästchen, Aktions- und Hinweisplakate sowie die Arbeitshilfen für Gemeinde, Kindertagesstätte und Schule sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

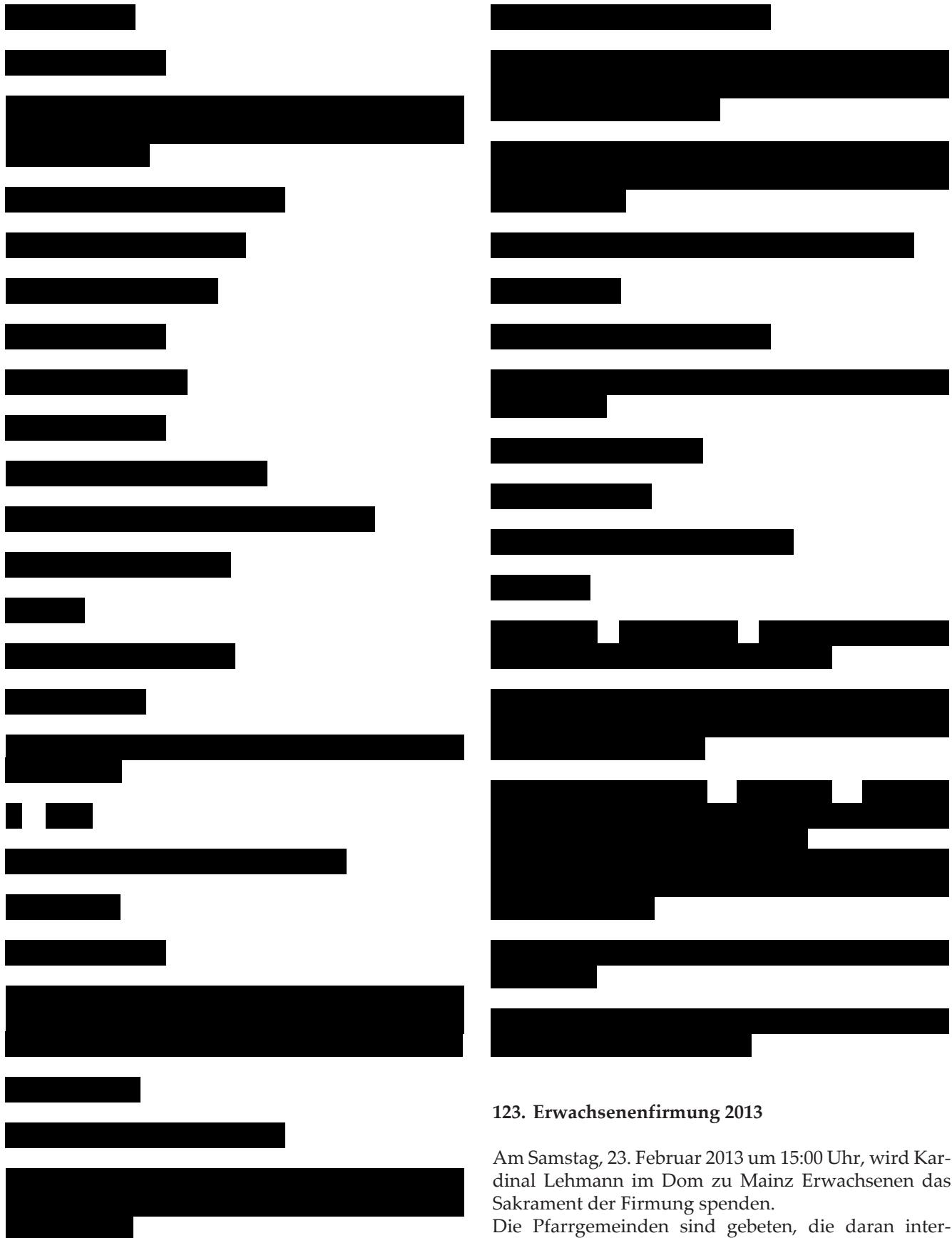
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 4461-44, Bestell-Fax: 0241 4461-88, E-Mail: bestellung@kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Kripfenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adventat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

## Kirchliche Mitteilungen

### 122. Personalchronik

[REDACTED]



### 123. Erwachsenenfirmung 2013

Am Samstag, 23. Februar 2013 um 15:00 Uhr, wird Kardinal Lehmann im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.  
Die Pfarrgemeinden sind gebeten, die daran interessierten FirmbewerberInnen bis spätestens Montag, 21. Januar 2013, an den Bischöflichen Sekretär

Pfr. Johannes Zepezauer (Tel.: 06131 253-103, Fax: 06131 229337, E-Mail: [johannes.zepezauer@bistum-mainz.de](mailto:johannes.zepezauer@bistum-mainz.de)), zu melden.

Um entsprechend planen zu können, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme sehr wichtig!

## **124. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe**

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 16. Februar 2013, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, E-Mail: [gemeindekatechese@bistum-mainz.de](mailto:gemeindekatechese@bistum-mainz.de). Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

## **125. Anzeige**

Die Benediktinerinnenabtei Kloster Engelthal sucht ab dem 01.02.2013 einen Priester, der regelmäßig morgens um 8:00 Uhr die Eucharistiefeier halten kann.

Die Möglichkeit eines Appartements im Gästehaus ist vorhanden. Dabei kann auch ein Einsatz für Pensionäre möglich sein.

Interessenten sollten sich an Frau Äbtissin Kralemann wenden, Tel. : 06047 96360.

## **126. Kardinal-Bertram-Stipendium**

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen

Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2013 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Das katholische Sonntagsblatt der Erzdiözese Breslau (1933-1938) und das Bistumsblatt der Erzdiözese Breslau (1938-1941) als Spiegel der Zeitgeschichte.

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972522, E-Mail: [bibliothek@bistum-regensburg.de](mailto:bibliothek@bistum-regensburg.de)

Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972523, E-Mail: [bibliothek@bistum-regensburg.de](mailto:bibliothek@bistum-regensburg.de)

- 2) Ernst Laslowski (1889-1961), Schriftleiter und Herausgeber der Zeitschrift „Der Oberschlesier“ 1920-1929 und Leiter von Archiv und Bibliothek des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg/Breisgau 1946/1951-1960.

Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstraße 27, 72076 Tübingen, Tel.: 07071 610162, E-Mail: [koehler.joachim@t-online.de](mailto:koehler.joachim@t-online.de)

Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, Tel.: 07071 640890, E-Mail: [bendel.rainer@googlemail.com](mailto:bendel.rainer@googlemail.com)

- 3) Der Meister von Gießmannsdorf. Gotische Flügelaltäre in Niederschlesien.

Beratung: Dr. Marco Bogade, Johann-Justus-Weg 147a, 26127 Oldenburg, Tel.: 0441 96195-26, E-Mail: [marco.bogade@uni-oldenburg.de](mailto:marco.bogade@uni-oldenburg.de)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2013 zu richten: An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

## **127. Bestellung von Druckschriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 259

„Selig sind, die Frieden stiften“  
Welttag des Friedens 2013

Arbeitshilfen

Nr. 260

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen.

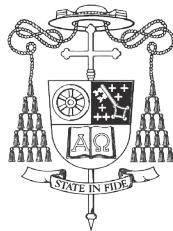
Ägypten

Flyer

„Erinnern – Bewahren – Weitergeben“

Wort der deutschen Bischöfe zum Auftakt der Jubiläumsfeierlichkeiten des II. Vatikanischen Konzils

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, [www.dbk.de](http://www.dbk.de)



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

154. Jahrgang

Mainz, den 4. Dezember 2012

Nr. 14

**Inhalt:** Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen am 26. Dezember. – Aufruf zum Afrikatag 2013. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung 2013. – Gabe der Gefirmten 2013. – Gabe der Erstkommunionkinder 2013. – II. Vatikanisches Konzil: Predigtskizzen. – Bestellung von Druckschriften. – Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg. – Anzeigen. – Kurse des TPI.

## Verordnungen des Generalvikars

### 128. Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen am 26. Dezember

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Juni 2012 beschlossen, den 26. Dezember (Fest des Hl. Stephanus) als einen jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ zu begehen. In den Gottesdiensten an diesem Tag soll der Verbundenheit mit den Mitchristen, die vielerorts in der Welt Opfer von Ausgrenzung und Unterdrückung sind, vor allem in den Fürbitten Ausdruck verliehen werden. Auch sollen die Gläubigen zum persönlichen Gebet für dieses Anliegen aufgerufen werden.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu ein Plakat (DIN A 3) zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist. Außerdem sind Gebetsbilder erhältlich, auf denen ein von den deutschen Bischöfen empfohlenes Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen wiedergegeben ist. Die Gebetsbilder sind zur Einlage ins „Gotteslob“ geeignet.

Der „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ knüpft an den „Gebetstag für die verfolgte Kirche“ an, der bis 1994 in Deutschland begangen wurde. Auf die in verschiedenen Teilen der Welt seither angewachsene Bedrohung von Christen haben die Bischöfe bereits 2003 mit einer „Initiative für verfolgte und bedrängte Christen weltweit“ reagiert. Sie umfasst ein jährlich herausgegebenes Informationsheft, Gespräche mit politisch Verantwortlichen in Deutschland, Besuche von Bischöfen aus bedrängten Ortskirchen, ein Fürbittformular sowie die Bereitstellung von vierteljährlich wechselnden Gebetsmeinungen ([www.dbk.de/verfolgte-bedaengte-christen](http://www.dbk.de/verfolgte-bedaengte-christen)). Darüber hinaus unterstützen die kirchlichen Hilfswerke bedrängte christliche Minderheiten überall auf der Welt. Mit der Erklärung

des Stephanus-Tages zum „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ wünschen die Bischöfe diese Aktivitäten zu verstärken und das Anliegen der Solidarität mit den Glaubensgeschwistern in der Verfolgung stärker in den Gemeinden und unter den Gläubigen zu verankern.

### 129. Aufruf zum Afrikatag 2013

»Bereitet dem Herrn den Weg«

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Seit dem 6. Januar 1891 wird in jedem Januar diese älteste gesamtkirchliche Missionskollekte der katholischen Kirche gehalten. Ursprünglich eine Solidaritätsaktion der Katholiken zur Befreiung von Sklaven in Afrika, werden die Einnahmen heute dafür eingesetzt, Katechisten und Katechistinnen für afrikanische Gemeinden auszubilden.

missio stellt die Arbeit dieser Männer und Frauen am Beispiel von Tansania vor. Das Plakat zum Afrikatag zeigt Margaret Kiria aus der Diözese Bagamoyo. Ob die Schulspeisung am Morgen oder der Katechismus-Unterricht für die Kinder, die Vorbereitung von Gottesdiensten oder die Betreuung der alten Frauen, um die sich sonst niemand kümmert – die Katechistin hat ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte ihrer Mitmenschen. Ohne sie könnte das Gemeindeleben nicht aufrechterhalten werden.

Afrikas Kirche kann auf die Mitarbeit von fast 400.000 Katechisten zählen. Sie sind der Motor der missionarischen Kirche. Kirchliches Leben ist in den meisten Ländern ohne sie nicht denkbar. Die Kollekte zum Afrikatag sichert die Ausbildung von Katechisten und ermöglicht so der Kirche vor Ort, den Menschen zur Seite zu stehen und Wege zu bereiten.

Die Kollekte ist am 6. Januar 2013 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird

ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2013“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat überwiesen.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen. Tel. 0241 7507-399, E-Mail: [post@missio.de](mailto:post@missio.de), [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de)

## Kirchliche Mitteilungen

## 130. Personalchronik

111

1000

1. **What is the primary purpose of the study?**

1. *What is the primary purpose of the study?* (check all that apply)

10 of 10

1000

© 2013 by the author; licensee MDPI, Basel, Switzerland. This article is an open access article distributed under the terms and conditions of the Creative Commons Attribution license (<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>).

© 2013 Pearson Education, Inc.

10 of 10

Digitized by srujanika@gmail.com

1

## 131. Erwachsenenfirmung 2013

Am Samstag, 23. Februar 2013 um 15:00 Uhr, wird Kardinal Lehmann im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Pfarrgemeinden sind gebeten, die daran interessierten FirmbewerberInnen bis spätestens Montag, 21. Januar 2013, an den Bischöflichen Sekretär Pfr. Johannes Zepezauer (Telefon: 06131 253-103, Fax: 06131 229337, E-Mail: [johannes.zepezauer@bistum-mainz.de](mailto:johannes.zepezauer@bistum-mainz.de)), zu melden.

Um entsprechend planen zu können, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme sehr wichtig!

132. Gabe der Gefirmten 2013

### „Mithelfen durch Teilen“

„Dem Himmel ganz nah“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in

der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2013 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Dem Himmel ganz nah“. Der „Firmbegleiter 2013“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Pakets (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2014 können zudem bereits ab Juni 2013 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53 (Frau Schäfers), Fax: 05251 2996-83, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

### **133. Gabe der Erstkommunionkinder 2013**

*„Mithelfen und Teilen“*

„Entdecke das Geheimnis!!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Emmausgeschichte aus dem Lukasevangelium (Lukas 24, 30 ff.).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,

- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und haupt-beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2013 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Pakets (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2013.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53 (Frau Schäfers), Fax: 05251 2996-83, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

### **134. II. Vatikanisches Konzil: Predigtskizzen**

Auf Anregung des Priesterrats sind inzwischen Predigtskizzen zu wichtigen Themen des II. Vatikanischen Konzils ins Internet eingestellt worden. Sie eignen sich u.a. als thematische Predigten für die Sonntage der Adventszeit.

Sie sind auf der Homepage des Bistums zu finden unter: [www.bistum-mainz.de/konzil](http://www.bistum-mainz.de/konzil).  
Dort unter „Nachrichtenübersicht“.

### **135. Bestellung von Druckschriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Arbeitshilfen  
Nr. 261  
Familiensonntag 2013  
Ehe und Familie – Liebe miteinander leben. Alles kommt ins Lot?

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

### **136. Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann als PDF-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter „Erzbischöfliche Kurie“ im Downloadbereich abgerufen werden unter: [http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum\\_intern/download/general\\_download/Urlaubseelsorge\\_Liste2013.pdf](http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/general_download/Urlaubseelsorge_Liste2013.pdf) oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: [leitermann@egv-erzbistum-hh.de](mailto:leitermann@egv-erzbistum-hh.de), angefordert werden.

### **137. Anzeigen**

Das Gymnasium Theresianum in Mainz sucht für die Kapelle eine zusätzliche Liedanzeigertafel mit passendem Ständer für Liednummern im Format 14,5 x 7 cm. Tel.: 06131 9824459 oder 9824465.

Die Italienische Gemeinde in Bensheim hat kostenlos abzugeben:

- Die Feier der TAUFE (neu) 1x
- Die Feier der TRAUUNG (neu) 2x

- Die Predigtwerke:
  - Gottes Wort im Kirchenjahr 2000-2012
  - Prediger und Katechet 2000-2007
  - Dienst am Wort 2000-2012

Anfragen: Italienische Gemeinde, Tel.: 06251 175160, E-Mail: [cci@st-georg-bensheim.de](mailto:cci@st-georg-bensheim.de).

### **138. Kurse des TPI**

#### **K 13-01**

Thema: „Mitten wir im Leben...“  
Die Feier der Bestattung und ihr Kontext  
Zielgruppe: Pastoral- und Gemeindereferenten/innen

Referent: Prof. Dr. Klaus Peter Dannecker, Trier

Leitung: Dr. Engelbert Felten

Termin und Ort:

- 1. Abschnitt: 25. - 27.02.2013, Trier, Robert Schuman-Haus
- 2. Abschnitt: 27.- 29.05. 2013, Trier, Robert Schuman-Haus

Wir beginnen jeweils um 10.00h und enden ca. 16.00 h

#### **K 13-02**

Thema: Erlösung – eine systematisch-theologische Entdeckungsreise

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Engelbert Felten

Referentin: Prof. Dr. Dorothea Sattler, Münster

Termin: Montag, 04.03.2013, 12:00 Uhr bis Donnerstag, 07.03.2013, 14:00 Uhr

Ort: Waldbreitbach, Bildungshaus der Franziskanerinnen

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), Tel.: 06131/ 270 88-0

Kosten: Bitte im TPI erfragen oder unter [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)

# **KOLLEKTENPLAN**

## **2012**

## Kollektenplan 2012

Nachstehend wird der Kollektenplan 2011 veröffentlicht. Er gilt als verbindliche Anordnung. Etwaiges Zusammentreffen angeordneter Kollekten mit besonderen pfarrlichen Sammlungen rechtfertigt allenfalls ein zeitliches Abweichen vom Kollektenplan. Auf die generelle Verantwortlichkeit der Pfarrer für die ordnungsgemäße Erhebung und die unverzügliche Weitergabe der Kollekten wird eindringlich hingewiesen. Wie in den vergangenen Jahren werden den Pfarreien Überweisungsvordrucke für jede Kollekte zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für die Kollektenerweisungen zu verwenden sind. Zur Verdeutlichung des Kollektenzweckes sind kurze Erläuterungen, die als Grundlage der Vermeldungen dienen können, angefügt.

### 2012

01.01.	Maximilian-Kolbe-Werk (60)
05.01.	Sternsingeraktion
06.01.	Afrika-Tag (52)
15.-22.01.	Gebetswoche f. d. Einheit d. Christen (84)
12.02.	Aufgaben der Caritas (HK) (82) – Direktüberw. –
25.03.	Misereor (HK) (50)
01.04.	Betreuung der christl. Stätten im Hl. Land (53)
15.04.	Diaspora-Opfer (bei Erstkommunikanten) (55)
29.04.	Geistl. Berufe (57)
13.05.	98. Deutscher Katholikentag
27.05.	Renovabis (HK) (80)
29.06.	Aufgaben des Papstes (59)
08.07.	Gefangenenseelsorge (62)
26.08.	Behindertenseelsorge (63)
09.09.	Kirchl. Medienarbeit (61)
23.09.	Aufgaben der Caritas (HK) (83) – Direktüberw.
28.10.	Weltmission – MISSIO (HK) (66)
02.11.	Hilfen für Priester u. Ständige Diakone in Mittel- u. Osteuropa (75)
11.11.	Büchereiarbeit (74)
18.11.	Diaspora-Opfertag (HK) (58)
24./25.12.	Adveniat (HK) (51)

In Verbindung mit der Sternsingeraktion bzw. an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie: Weltmissionstag der Kinder (67).

Firmung: Diaspora-Opfer der Firmlinge (69).

Die Hauptkollekten (HK) – Misereor, Renovabis, Diaspora, Weltmission, Adveniat- und etwaige Sonderkollekten sind innerhalb von 10 Tagen nach Kollektentermin ohne Abzug zu überweisen.

Bei den übrigen Kollekten kann, sofern sie nicht gesondert erhoben werden, ein ortsüblicher Teil als Klingelbeutel abgezogen werden. Die Kollekten sind jeweils vierteljährlich zu überweisen.

Die Überweisung hat auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4000100019 zu erfolgen. Auf die Angabe der jeweiligen Kollekten-Kennziffer ist zu achten.

Ausgenommen hiervon:

Aufgaben der Caritas: (82 u. 83) am 12.02. und 23.09. Hiervon 60 % an den Caritasverband für die Diözese Mainz, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4000211015. Der Rest verbleibt für örtliche soziale Belange in der Pfarrei.

Büchereiarbeit: (74) am 11.11. In Pfarreien mit eigener Bücherei kommt der Ertrag dieser zugute. Pfarreien ohne Bücherei überweisen an die Bistumskasse.

### Erläuterungen

#### Maximilian-Kolbe-Werk am 01.01.2012

Das Maximilian-Kolbe-Werk hat als ein Werk deutscher Katholiken zur Verständigung und Versöhnung zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk sich vornehmlich die Aufgabe gestellt, Polen, die während des Krieges Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes geworden sind, finanziell zu unterstützen.

#### Sternsingeraktion am 05.01.2012

Das Kollektergebnis wird an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e. V. abgeführt.

#### Afrika-Tag am 06.01.2012

#### Kollekte für die Missionsarbeit der jungen Kirchen Afrikas

Viele Länder des Schwarzen Kontinents sind durch Kriege und Verwüstung, Flüchtlingsnot und Armut gezeichnet. Doch gleichzeitig blüht Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Seite des Erniedrigten stehen. Gemeinsam bauen sie an einem besseren Morgen. Dabei können wir sie im Gebet und mit unseren Gaben unterstützen.

### **Gebetswoche f. d. Einheit d. Christen 15. bis**

**22.01.2012**

Das „Ökumenische Opfer“ wird seit vielen Jahren im Rahmen der Gebetswoche durchgeführt.

Die gemeinsame Gabe der Christen in aller Welt ist ein Zeichen der Verbundenheit und der gemeinsamen Hoffnung auf die volle Einheit. Sie wird sozialen Zwecken zugeführt.

### **Aufgaben der Caritas am 12.02.2012**

Die Caritas-Frühjahrskollekte ist anteilig bestimmt für die Caritasaufgaben der Gemeinden und der überörtliche Caritasarbeit im Bistum Mainz. Der überörtliche Anteil der Kollektenertrag (60% der Mittel) werden schwerpunktmäßig für Hilfen zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung und für die Unterstützung der Ehrenamtlichenarbeit eingesetzt. Der örtliche Anteil der Kollektenertrag (40%) dienen der caritativen Arbeit in der Pfarrgemeinde. Der Kollektenertrag ist anteilig direkt an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. zu überweisen.

### **Misereor am 25.03.2012**

Unsere Solidarität mit den Menschen in der Dritten Welt gibt Hoffnung, trägt wirksam und langfristig bei zur Beseitigung von Hunger, Krankheit und Unrecht.

So können unzählige Menschen spüren, was es bedeutet, wenn Jesus sagt: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben.“

### **Betreuung der christlichen Stätten im Hl. Land am 01.04.2012**

Der Ertrag dieser Kollekte wird über den Deutschen Verein vom Hl. Land zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwendet.

Die Kollekte ist nicht nur zur Pflege und Unterhaltung der Heiligtümer bestimmt. Sie dient vielmehr dem Menschen und der Wahrung seiner Grundansprüche auf Wohnung, Bildung, Gesundheit und religiöse Unterweisung. Hauptsächlich auf dem Schulsektor hat die Kirche im Hl. Land große finanzielle Sorgen.

### **Diaspora-Opfer am 15.04.2012 (Weißer Sonntag bzw. am Tag der Feierlichen Kommunion)**

Besonders die Erstkommunikanten und die Firmlinge sollen im Zusammenhang mit dieser Kollekte ihre Verbundenheit mit den Kindern in der Diaspora erfahren und durch ihr Gebet und ihre Spende brüderlich helfen.

### **Geistliche Berufe am 29.04.2012**

Die Kirche braucht Frauen und Männer, die sich in ihren Dienst stellen und so konkret die Nachfolge Jesu leben! Das PWB bietet Informationen zu geistlichen Berufen. Es unterstützt finanziell Student/innen

der Theologie, die keine oder nur eine geringe staatliche Förderung erhalten. Es berät und begleitet vor allem in Fragen der Beruf(ung)sfindung.

### **Renovabis am 27.05.2012**

Die Aktion Renovabis soll die Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa verstärken. In 27 Ländern mit 121 Diözesen wird sie sich engagieren. Diesen Ländern ist gemeinsam, dass die Kirche über lange Zeit hinunterdrückt wurde und zum Teil nur im Verborgenen arbeiten konnte. Die Menschen setzen große Hoffnungen auf die Kirche als eine geistige und gesellschaftliche Kraft. Viele erwarten von der Kirche auch ganz konkrete Hilfen.

Das Ziel von Renovabis ist es, den Aufbau einer gerechten und sozialen Ordnung zu unterstützen und der Kirche bei der Erfüllung ihres pastoralen und sozialen Auftrags zu helfen.

### **Aufgaben des Papstes am 29.06.2012 (Fest Peter und Paul oder Sonntag danach)**

Durch diese Kollekte soll der Papst und die vatikanische Verwaltung die Mittel für die zahlreichen Aufgaben der Weltkirche erhalten, wie auch für eine gerechte Entlohnung ihrer Mitarbeiter.

Diese Kollekte wird allen Gläubigen besonders herzlich empfohlen.

### **Gefangenenseelsorge am 08.07.2012**

Diese Kollekte ist für die Arbeit der Gefangenenseelsorge im Bistum Mainz bestimmt. Sie dient besonders der Unterstützung für bedürftige Angehörige von Inhaftierten.

### **Behindertenseelsorge am 26.08.2012**

In unserem Bistum gibt es in jeder Gemeinde behinderte Menschen: Blinde, Gehörlose, Geistig- und Körperbehinderte. Diese sind in Gefahr, übersehen und übergangen zu werden, sich zurückzuziehen oder in Einsamkeiten zu geraten.

Die Behindertenseelsorge ist bemüht, diesen Mitchristen in der Kirche Heimat und Gemeinschaft zu schenken. Besonders die Familien mit behinderten Angehörigen, Kindern und Jugendlichen brauchen unsere Hilfe, damit sie nicht an ihrer Situation zerbrechen. Durch die Kollekte am heutigen Sonntag unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen.

### **Kirchl. Medienarbeit am 09.09.2012**

Diese Kollekte dient der Förderung der kirchlichen Medienarbeit in den neuen Medien und der Dritten Welt.

### **Aufgaben der Caritas am 23.09.2012**

Die Caritas-Kollekte am Caritas-Sonntag ist anteilig bestimmt für die Caritasaufgaben der Gemeinde und der überörtlichen Caritasarbeit im Bistum Mainz. Am Caritas Sonntag bietet die Caritas Jahreskampagne 2012: „Solidarität und Gesundheit“ eine Möglichkeit zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit Armut und sozialer Ausgrenzung im Gesundheitssystem. Für Veranstaltungen im Vorfeld, eine Ansprache im Gottesdienst oder anschließende Diskussion steht Ihnen gerne der Vorstand ihres Caritasverbandes, bzw. seine Mitarbeiter/-innen zur Verfügung. Der überörtliche Anteil der Kollektenmittel (60%) werden vor allem für Hilfen zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung und für die Unterstützung der Ehrenamtlichenarbeit eingesetzt. Die örtlichen Kollektenmittel (40%) dienen der caritativen Arbeit in der Pfarrgemeinde. Der Kollektenertrag ist anteilig direkt an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. zu überweisen.

### **Weltmission – MISSIO am 28.10.2012**

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission wird die finanzielle Grundausstattung der über 1000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens wesentlich getragen. Diese Sammlung, die in der ganzen Welt stattfindet, bildet das Fundament des innerkirchlichen Lastenausgleichs. Der Sendungsauftrag Jesu gilt universal.

Wir sind gehalten mitzuhelfen, dass unsere Brüder und Schwestern in ihren jeweiligen Ortskirchen diesen Auftrag Jesu erfüllen können.

### **Hilfen für Priester und Ständige Diakone in Mittel- und Osteuropa am 02.11.2012**

Die römisch-katholischen und unierten Katholiken in Mittel- und Osteuropa, die oft selbst von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen sind, können meist nicht die Existenz ihrer Priester und Ständigen Diakone sicherstellen. Mit den Geldern dieser Kollekte werden regelmäßige Existenz- und Ausbildungshilfen gewährt.

### **Büchereiarbeit am 11.11.2012**

Voraussetzung für Lesen und eine Lesekultur ist ein gutes Bücherangebot. Damit die kath. öffentliche Bücherei der Pfarrei ein solches bereithalten kann, braucht sie immer wieder neue Bücher. Gute Bücher aber haben ihren Preis. Deshalb die Kollekte. Sie verbleibt in der Pfarrei zum Ausbau der örtlichen Bücherei. Gemeinden ohne kath. öffentliche Bücherei oder ohne geöffnete Bücherei überweisen das Kollektenergebnis an die Bistumskasse.

### **Diaspora-Opfertag am 18.11.2012**

Katholische Christen erfahren sich in weiten Gebieten unseres Landes aber auch in Nordeuropa als konfessionelle Minderheit in einer zunehmend kirchenfremden Umgebung. Hier ist unsere Solidarität gefragt. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ist mit der Förderung der Diaspora-Seelsorge beauftragt und nimmt diese Aufgaben seit 150 Jahren wahr. Es unterstützt kirchliche Berufe, pastorale Maßnahmen, kirchliche Bauten und die Motorisierung der Pfarreien. Mit diesen Hilfen können wir die kleinen und verstreuten Gemeinden ermutigen ihren Weg zu den Menschen zu gehen. So können sie den Dienst leisten, den der Glaube an Gott und die Liebe zum Nächsten nahe legt.

### **Adveniat am 24./25.12.2012**

Der Glaube lebt in Lateinamerika. Dies ist das einhellige Zeugnis von Bischöfen, Priestern und Laien der über 720 Bistümer des Subkontinents. Die Adveniat-Hilfe gilt einer lebendigen Kirche.

Die Kirche in Lateinamerika ist bei ihrem Aufbau, der sich in ähnlicher Weise in allen Ländern vollzieht, dringend auf die Hilfe der deutschen Katholiken angewiesen.

### **Weltmissionstag der Kinder**

Der Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen.

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungernden Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindern Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat und dass Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird, z. B. in Kinderdörfern.

Bei der Kollekte bringen die Kinder das als Gabe, was sie im Advent in ihre Opferkrippchen gelegt haben.

Das Kollektenergebnis bitte getrennt von den Gaben des Dreikönigssingens überweisen.